Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag den 23.05.2019 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2	Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" im Stadtteil Fenne. Hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf nebst Begründung, 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB
3	Beantragung von Konsolidierungshilfen aus dem "Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)"
4	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Völklingen zum 31. Dezember 2012
5	Namensänderung Grundschule Völklingen-Bergstraße/Röchlinghöhe
6	Abschaffung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen
7	Bericht der Geschäftsführung der Stadtwerke Völklingen zur aktuellen Situation im Unternehmen

Nichtöffentliche Sitzung

1	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2	Bericht der Geschäftsführung der Stadtwerke Völklingen zur aktuellen Situation im Unternehmen

Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

2019/709
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" im Stadtteil Fenne. Hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf nebst Begründung, 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung mit Umweltbericht mit einer geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Vorraussetzungen geschaffen werden zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer Wohnanlage südlich der Hausenstraße im Stadtteil Fenne. Die CKB Immobilien KG aus Saarbrücken beabsichtigt auf dem 4.571 m² großen Grundstück den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern und sechs Doppelhaushälften einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Garagen sowie der internen Erschließungsanlagen.

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasste nur die eigentliche Parzelle, die von der CKB Immobilien KG zur Umsetzung des Vorhabens erworben wurde. Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanvorentwurfs ergab sich die Notwendigkeit der Erweiterung des Geltungsbereiches zum einen, um das Trafohäuschen, das durch die Stadtwerke Völklingen auf einer eigenen Parzelle am Rand des Plangerundstücks bereits

errichtet worden ist, im Zusammenhang mit der Neuplanung als Versorgungsanlage abzusichern und zum andern, um den Gehweg auf der südlichen Seite der Hausenstraße lückenlos entlang des neuen Wohngebiets fortführen zu können (s. Anlage Geltungsbereich).

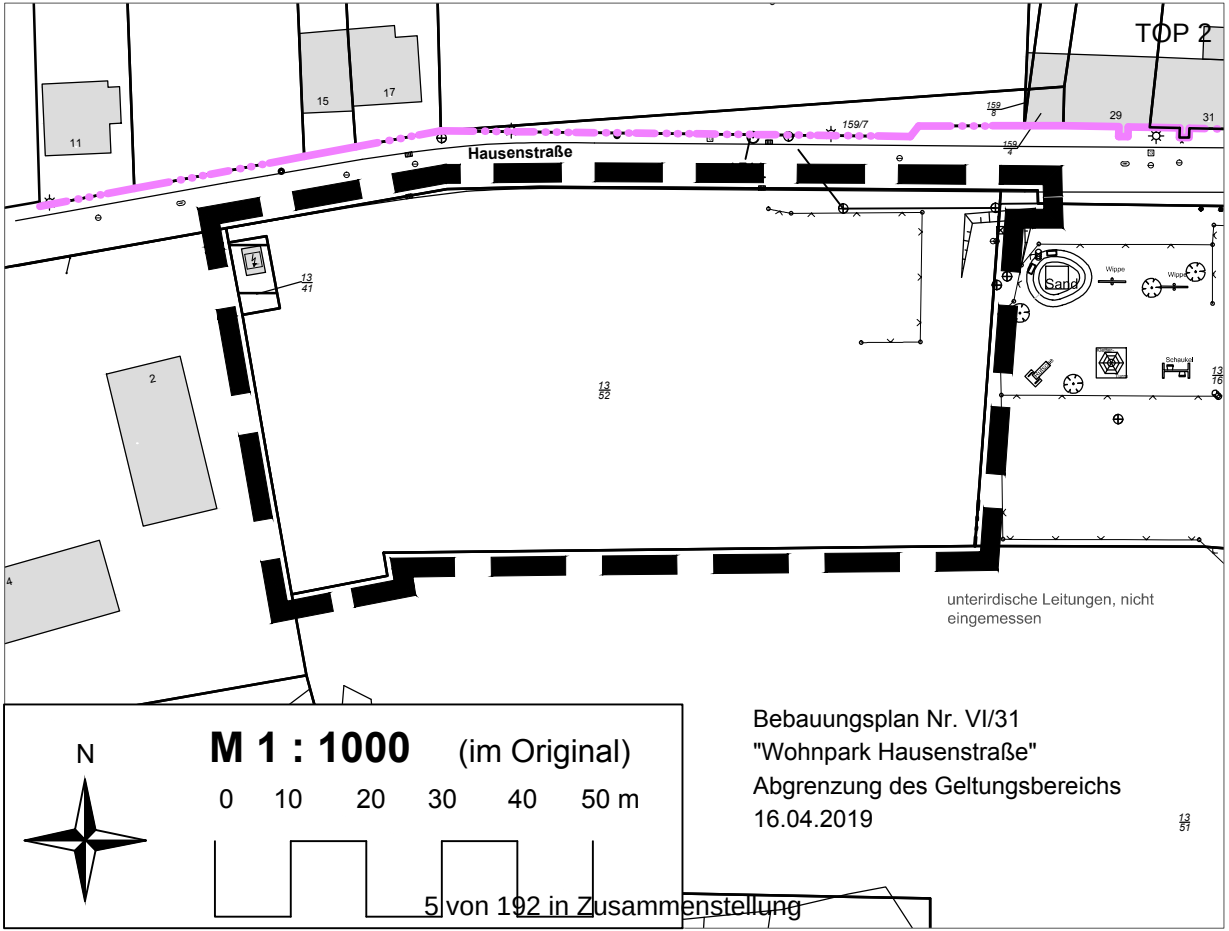
Der Bebauungsplanvorentwurf lag in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht aus. Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden keine Stellungnahmen oder Eingaben abgegeben. Bereits mit Schreiben vom 20.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planung unterrichtet und auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Von den 76 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, haben 34 geantwortet, von denen 11 keine Bedenken oder Anregungen vorbrachten (s. Anlage). Die von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gäußerten Anregungen, Bedenken, Informationen und Hinweise wurden in den vorliegenden Bebaungsplanentwurf in Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Die wesentlichen Punkte des Bebauungsplanentwurfs sind:
- Festsetzung eines allgemeines Wohngebiets mit zwei von der Straße aus hintereinanderliegenden Baufenstern für die jeweils gesondert die maximale Anzahl der Vollgeschosse sowie eine maximale Gebäudeoberkante festgesetzt werden,
- entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen werden Flächen für Stellplätze, Garagen oder Carports ausgewiesen,
- zur Fortführung des Gehweges südlich der Hausenstraße wird innerhalb des Plangrundstücks eine ca.1, 5 m breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. In einem städtebaulichen Vertrag wird geregelt werden, dass der Projektträger den Gehweg auf eigene Kosten ausbaut und der Stadt dann übergibt,
- zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch den Betrieb des benachbarten Bolzplatzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Um Beeinträchtigungen auszuschließen sind geringfügige aktive (Lärmschutzwand an der Grenze an den Garagen) und passive (kein Aufenthaltsraum an einer Giebelseite) erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt werden,
- Bedenken bzgl. der Lage des Plangebiets innerhalb des Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes (Kraftwerk Fenne) konnten durch eine gutachterliche Stellungnahme ausgeräumt werden (s. Begründung),
- zur Bewertung ds Eingriffs in Natur und Landschaft wurde eine entsprechende Bilanzierung durchgeführt; das unter Berücksichtigung festgesetzter "Grünmaßnahmen" ermittelte geringe Defizit an ökologischen Werteinheiten soll über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden,
- das Plangebiet kann über ein bestehendes Trennsystem (Schmutzwasser-Regenwasser) auf dem Grundstück entwässert werden, was entsprechend festgesetzt ist.

Nach der Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf wird dieser gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden die weiterhin von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Ergeben sich aus diesen Beteiligungen keine erheblichen Bedenken, die zu Änderungen des Planes führen würden, kann der Plan nach Ablauf der Beteiligungsfristen als Satzung beschlossen werden.
Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans fürhrt der Regionalverband Saarbrücken das Verfahren zur dem Bebauungsplan entsprechenden Teiländerung

des Flächenutzungsplans durch. Der Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens bzw. das Erreichen eines gewissen Verfahrensstandes sind Vorraussetzungen, um den Bebauungsplan in Kraft setzen zu können.

Anlage/n

- Geltungsbereich Hausenstraße Auslegung_20190416 (öffentlich)
- 20190416_SynHausenstraße (öffentlich)
- 20190416_BP-Hausenstraße-Planz_Auslegung (öffentlich)
- BegrBPHausenstraße_Auslegung_20190416 (öffentlich)
- Schalltechnische Untersuchung Bolzplatz Völklingen-Fenne_22022019 (öffentlich)



Bebauungsplan Nr. VI/31
"Wohnpark Hausenstraße"
Abgrenzung des Geltungsbereichs
16.04.2019

	Bearbeitungsstand: April 2019	Seite 1

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 20.12.2018 die Möglichkeit, bis zum 01.02.2019 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichterer Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	**Amprion GmbH** Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Mail vom 18.01.2019 Az.: -/- im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
2	**Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung Frau Michaela Zieder**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	**Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	**Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	**Creos Deutschland GmbH** Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Mail vom 02.01.2019 Az.: -/- die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.

	uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Praxair vorhanden sind. Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen. Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH (ehem. STEAG Netz GmbH) erfragen Sie bitte unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-464.		
7	**Creos Deutschland Stromnetz GmbH** St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken Mail vom 20.12.2018 Az.: 181220-05 nachfolgend erhalten Sie die entsprechende Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH. In dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH. Der Schutzstreifen beträgt 2 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich. Ihre direkten Ansprechpartner sind Frau Tine Monz, Telefon: 06841 9886 463 und Herr Franz-Josef Rohe, Telefon: 06841 9886 464. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass der beigefügte Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. *Zentrale Planauskunft Creos Deutschland Stromnetz GmbH:* planauskunft-stromnetz@creos-net.de Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen. Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die ungefähre Leitungstrasse wird in den Entwurf aufgenommen, das Baufenster wird durch die Leitung nicht tangiert.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter planauskunft-gasnetz@creos-net.deoder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.		
8	**CSG GmbH (stat Deutsche Post)**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	**Deutsche Bahn AG - DB Immobilien** **Region Südwest, FRI-SW-L(A)** Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 03.01.2019 Az.: TÖB-KAR-18-43849 Völklingen Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Folgenden Hinweis bitten wir sie im Verfahren zu berücksichtigen: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Aufgrund der Abstände zur Bahnstrecke, die derzeit übrigens stillgelegt ist, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Beeinträchtigungen durch die Deutsche Bahn kommt.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

10	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **NL Südwest PTI 11** Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 03.01.2019 Az.: 008-19/SB/AS Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistern nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Dieser Hinweis ist jedoch nicht für den Bebauungsplan selbst relevant, sondern betrifft die Realisierung der Planung.

	vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.		
11	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **Technische Planung und Rollout** Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Mail vom 27.12.2018 Az.: -/- Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2018. Im Bereich des markierten Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkstrecken des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Die Firma Ericsson wurde an der Planaufstellung beteiligt.
12	**Eisenbahn-Bundesamt** **Standort Frankfurt** Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt Schreiben vom 04.01.2019 Az.: 55144-551pt/615-8241#021		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Ihr Schreiben ist am 20.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.		
13	**energis-Netzgesellschaft mbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14	**Entsorgungszweckverband Völklingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	**Ericsson Services GmbH** **Contract Handling Group** Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 17.01.2019 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
16	**EVS Entsorgungsverband Saar** **Abwasserwirtschaft** Mainzer Straße 261-265, 66121 Saarbrücken Mail vom 03.01.2019 Az.: -/- In o.g. Planungbereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
17	**EVS Gesellschaft für** **Abfallwirtschaft mbH** Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 08.01.2019 Az.: A3/SyS/SchS Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hinweis wurde bei der Planung beachtet.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.		
18	**Gemeinde Bous**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	**Gemeinde Großrosseln**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	**Gemeinde Wadgassen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	**Handwerkskammer des Saarlandes**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	**Industrie- und Handelskammer** des Saarlandes 66104 Saarbrücken Schreiben vom 08.02.2019 Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
23	**inexio GmbH** Am Saaraltarm 1, 66740 Saarlouis Mail vom 21.12.2018 Az.: #1863420 Vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften stehen wir Ihnen gerne per Mail an planauskunft@noc.inexio.net zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
24	**Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen** **Frau Anne Herzhauser**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 31.01.2019 Az.: 01/1311/1325/Wß		

	Ziel des o.a. Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohngebäuden zu schaffen. Zudem sollen im Plangebiet weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines Allgemeinen Wohngebietes orientieren. Zu dem o.a. Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Mittelstadt Völkingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:		
25. a	**<u>Naturschutz</u>** Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen nicht im Plangebiet. § 30 Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden. Der den Planunterlagen beigefügte Umweltbericht sollte die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen noch präzise benennen. Gemäß dem vorliegenden Gutachten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird eine vereinfachte Bilanzierung nach Leitfaden durchgeführt, um den Umfang ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu präzisieren.
24. b	**<u>Luftreinhaltung</u>** Das geplante Wohngebiet befindet sich ca. 210m von einem Gewerbegebiet entfernt, welches aktuell noch nicht vollständig durch Firmen angesiedelt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelästigung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
25. c1	**<u>Altlasten</u>** Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den vom Bauleitplan betroffenen Bereich derzeit keinen Eintrag auf. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen. Der Hinweis auf Seite 4 der Begründung zu dem Punkt Alslasten sollte um diesen Passus		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des nebenstehenden Hinweises.

	ergänzt werden.		
25. c2	Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes ist anzumerken, dass die eingereichten Planunterlagen keine standortbezogene Darstellung über Art und Verbreitung (Bodentypen), Eigenschaften und Funktionspotenziale der Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhalten. Allerdings halten die in der Fachanwendung Bodenschutz im Geoportal des Saarlandes verfügbaren Datengrundlagen für Böden im Siedlungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung auch keine entsprechenden Informationen vor. Da im Plangebiet nach fachtechnischer Einschätzung des vorsorgenden Bodenschutzes keine seltenen Böden, keine Böden mit Archivfunktion und keine Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad oder hoher Empfindlichkeit anstehen, kann im vorliegenden Fall auf eine Bodenfunktionsbewertung verzichtet werden. Die Bestandsaufnahme im Umweltbericht enthält keine Aussagen zu potentiellen stofflichen Vorbelastungen der Böden. Laut Planunterlagen stellt sich die aktuelle Nutzung als Mosaik verschiedener Brachflächen auf einer ehemaligen Schrebergartenfläche dar. Wir weisen darauf hin, dass Oberböden von Flächen, die langjährig als Kleingarten genutzt wurden, eine erhöhte Schadstoffbelastung aufweisen können. Aufgrund der Nutzungshistorie und im Hinblick auf die geplante Festsetzung als Wohngebiet sollte daher im Rahmen des weiteren Verfahrens auch eine Berücksichtigung der Schdstoffsituation der Böden erfolgen. Darüber hinaus sollten bei der Planung bodenspezifische bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt und der Entwurf zum Bebauungsplan um textliche Hinweise zum fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden ergänzt werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Hinsichtlich des Schutzguts Boden erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung bzw. des Umweltberichtes. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Hinweise ergänzt, die zur Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigen und beschreiben. Auch wird auf mögliche Vorbelastungen durch die Vornutzung „Schrebergärten“ hingewiesen und empfohlen, bei einer Nutzung als Nutz-/Gemüsegarten ggf. Bodenproben zu entnehmen.
26	**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	**Landesamt für zentrale Dienste**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	**Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

29	**Landespolizeipräsidium** **Direktion LPP 1** **LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst** Mainzer Straße 134-136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 02.01.2019 Az.: LB 003/2019 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. <u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
30	**Landwirtschaftskammer für das Saarland** In der Kolling 310, 66450 Bexbach Schreiben vom 30.01.2019 Az.: E5.2-906-591/18 Ho Zum derzeitigen Planungsstand werden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
31	**Ministerium der Justiz**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	**Ministerium für Bildung und Kultur**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	**Ministerium für Bildung und Kultur** **Landesdenkmalamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

34.1	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Oberste Landesbaubehörde** **Ref.OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung** Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 07.02.2019 Az.: OBB11-1081-2/18 Be Der Planbereich grenzt im Westen direkt an ein gemäß LEP „Umwelt“ landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) an. Diese Bereiche als Teil der Kulisse überörtlich / landesweit bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Mit vorliegender Planung rückt eine störempfindliche Nutzung an eine solche Fläche heran. Auch wenn der Geltungsbereich nicht direkt von einem entgegenstehenden Ziel der Raumordnung betroffeb ist, darf die gemeindliche Bauleitplanung nicht dazu führen, dass angrenzende Vorranggebiete in ihrer (künftigen) Zielsetzung konterkariert werden. Inwieweit die vorliegende Planung mit diesen Vorgaben im Einklang steht, ist in der Begründung darzulegen. Das Vorhaben liegt im Achtungsabstand des Ammoniaklagers des Kraftwerks Fenne. Der Autor führt hierzu auf S. 5 der Begründung aus, dass dieser Abstand lediglich 625 m beträgt, das Vorhaben damit nur im Randbereich dieses Sicherheitsabstandes liegt, die Grundfläche der geplanten Wohnnutzung weniger als 1.200 qm umfasst und aus diesem Grund davon ausgegangen wird, dass durch die Neuansiedlung der schutzbedürftigen Nutzung Wohnen die Folgen eines möglichen Unfalls nur unwesentlich verschlimmern kann. Fazit dieser Einschätzung ist, dass die vorbereitete Nutzung auch ohne Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Störfallbetriebs als verträglich angesehen werden kann. Nach hiesigen Informationen (ZORA) beträgt der Achtungsabstand des NH3-Lagers insbesondere in südlicher Richtung, d.h. in der Richtung, in der das Vorhaben liegt, jedoch ca. 980 m. Damit liegt das Vorhaben nicht randlich,		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Gem. LEP grenzt zwar ein Vorranggebiet an, allerdings ist hierzu anzumerken, dass sich in der Örtlichkeit westlich angrenzend kein Gewerbe, sondern ehemalige Wohnbebauung befindet. Aufgrund der groben Maßstäblichkeit des LEP ist anzunehmen, dass sich das westlich angrenzende Wohngrundstück evtl. auch noch außerhalb der VG befindet. Hinzu kommt, dass bereits große Teile von Fenne durch Gemengelage geprägt sind. Der unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzende Spielplatz unterstreicht an dieser Stelle die vorhandene Wohnnutzung, die sich in der Nähe von gewerblichen Betrieben befindet. Südlich grenzt der Bebauungsplan „Nordband“ an, der eine Photovoltaikfläche mit großzügigem Grünpuffer nach Norden, also zur geplanten Wohnbebauung hin, festsetzt. Insofern ist hier davon auszugehen, dass sich das angrenzende VG nicht nachteilig auf die geplante Wohnnutzung auswirkt. Hinzu kommt, dass im Zuge der Planungen für das Kokereigelände im Zuge von schalltechnischen Untersuchungen die Bebauung in der Hausenstraße mit berücksichtigt wurde. Die Begründung wird um entsprechende Passagen ergänzt. Dass zum Störfallbetrieb „Kraftwerk“ ein Achtungsabstand von 625 m zu berücksichtigen ist, wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 10.09.2014 mitgeteilt (Anlage 1, Liste der Störfallbetriebe mit Angabe der Achtungsabstände in Metern). Da in vorliegendem Fall die genaue Lage des Ammoniak-Lagers bekannt ist, wird nicht von der Grundstücksgrenze gemessen, sondern von dem Standort des Ammoniak-Lagers, das sich weiter nördlich auf dem Kraftwerksgelände befindet. Im Zuge des Verfahrens hat das Bergamt, aufgrund der Tatsache, dass sich das Plangebiet, wenn auch nur randlich, innerhalb des Achtungsabstandes befindet, gefordert, die Situation von einem gem. § 29b BImSchG Sachverständigen überprüfen zu lassen. Hierzu fand ein Abstimmungsgespräch aller Beteiligten statt. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme gefertigt, die folgendes Ergebnis hat: - das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand

	sondern mitten im Achtungsabstand. Inwieweit damit die o.g. Ausführungen hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens zu halten sind, bzw. ob der auf S. 5 herangezogene Grenzwert von 5.000 qm Wohnbaugrundfläche, der zur Beurteilung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB dient, Maßstab zur Beurteilung der Unbedenklichkeit einer neu initiierten Planung sein kann, bitte ich nicht zuletzt im Hinblick auf das Gebot der Konfliktbewältigung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Beteiligung insbesondere sowohl das Bergamt Saarbrücken als auch die STEAG GmbH gehört werden.		des Achtungsabstandes - es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt - es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt - durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Nähere Erläuterungen sind der Begründung zu entnehmen. Im Zuge der Planaufstellung haben sowohl mit der Steag als auch mit dem Bergamt Saarbrücken Abstimmungen stattgefunden.
34.3	Ob die auf S. 23 des Umweltberichts enthaltenen Aussagen zur Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung ausreichen, den gesetzlich geforderten Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs zu gewährleisten, ist mit dem zuständigen Träger öffentlicher Belange, hier: dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären. Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen sollten im Vorfeld mit der Landesplanungsbehörde im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung abgestimmt werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Beim vorgelegten Planentwurf handelte es sich lediglich um den Stand der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB, wo es zunächst darum geht, den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzufragen. Insofern sind die Unterlagen in diesem frühen Planungsstadium diesbezüglich auch noch nicht vollständig. Das LUA wird an der Planaufstellung beteiligt, Ergänzungen zum Umweltbericht erfolgen im Zuge des Verfahrens.
34.4	Die Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.		
35	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Ref.OBB24**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** **Abt. D – Forstbehörde** Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 14.01.2019 Az.: D/4 2812/18 Ho 2400-010-009-734 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** In der Stellungnahme der Forstbehörde vom 12.09.2012 zum unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Nordband“ wurde mitgeteilt, dass sich in

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	LWaldG. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahimgehend betroffen, dass sich Wald in südlicher Richtung direkt an den Geltungsbereich anschließt. Ich bitte die Reglungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als nachrichtlichen Hinweis gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen.		dessen Geltungsbereich kein Wald befindet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Nordband“ sind unmittelbar an den jetzt vorliegenden Bebauungsplan für den Wohnpark Hausenstraße öffentliche Grünflächen festgesetzt. Insofern geht die Stadt Völklingen als für die Fläche Zuständiger davon aus, dass keine Waldflächen betroffen sind und die Planung mit ihren beabsichtigten Festsetzungen realisiert werden kann.
37	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr** Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 31.01.2019 Az.: E/1-M05 Sch/Sc Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bestehen keine bedenken gegen das o.g. Planungsvorhaben. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren mit Blick auf den früheren Steinkohleabbau im Westfeld des Bergwerks Warndt / Luisenthal und die räumliche Nähe des Kraftwerksstandortes Fenne das Oberbergamt des Saarlandes und das Bergamt Saarbrücken zu beteiligen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Sowohl das Bergamt als auch das Oberbergamt wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.
38	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 25 FB 2** **Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement** Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 20.12.2018 Az.: -/- Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“ bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsmanagement keine Bedenken.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
39	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

42	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 44 - Forstwirtschaft**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau** Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 02.01.2019 Az.: -/- hier der Bericht vom FD 54: RW und SW-Leitungen liegen auf dem Grundstück im Nordosten. Anschluss des Gebietes im Trennsystem. Regen- und Schmutzwasser sind getrennt voneinander in die jeweilige Leitung auf Antrag anzuschließen(s. Anl. 1). Gehweg ist nicht vorhanden und muss vom Grundstücksbesitzer hergestellt werden. Weiteres wenn der genaue Lageplan der Bebauung vorliegt.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Im Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass das Regenwasser mittels Trennsystem abzuführen ist. Hinsichtlich des Gehweges wird eine Vereinbarung zwischen dem Investor und der Stadt Völklingen getroffen.
48	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	**NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.** Antoniusstraße 18, 66822 Lebach Schreiben vom 07.01.2019 Az.: 10/2019 Der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und möchte darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Fläche zwingend nach dem Leitfaden		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Eine gesetzliche Vorgabe, dass eine rechnerische Bilanzierung nach Leitfaden durchzuführen ist, existiert nicht. Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist *„über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.* Laut § 1a

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Eingriffsbewertung des Saarlandes erfolgen muss, damit der ökologische Defizit bilanziell festgestellt und angemessen ausgeglichen wird, zumal das Plangebiet im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche ausgewiesen ist. Eine verbal-argumentative Ansprache ist in diesem Fall nicht ausreichend, da davon ausgegangen werden muss, dass ein ökologisches Defizit entsteht, welches im Plangebiet nicht ausgeglichen werden kann.		Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleiches im Zuge der Abwägung zu entscheiden. Als Grundlage der Abwägung wird im weiteren Verfahren eine rechnerische Bilanzierung nach dem vereinfachten Verfahren ergänzt, um den Umfang ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu präzisieren. Das entstehende Defizit wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.
50	**Oberbergamt des Saarlandes** Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 04.02.2019 Az.: VIII 3110/2/19-SB/V Nach Prüfung der Angelegeneheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Unsererseits wurde auf eine Einsichtnahme verzichtet. Wir haben in oben genannter Angelegnheit noch die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilt uns hierzu Folgendes mit: „Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagesnahem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht ausgeschlossen (siehe Rissauszüge Flöz Sophie und Flöz Max M 1: 1000). Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung (siehe Lageplan Tektonik und Bruchspalten M 1:5000 und Auszug Geologische Karte M 1:5000).		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Auf mehrere Naturgasaustrittstellen im Umfeld der Planfläche weisen wir hin (siehe Lageplan Naturgasaustrittstellen M 1:5000). Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft (siehe Lageplan Restriktionen). Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten eintsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden.“ Wir bitten um Beachtung. Bei Rückfragen können Sie sich mit der RAG Montan Immobilien GmbH, Herrn Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 in Verbindung setzen.		
50a	**Bergamt Saarbrücken** Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 25.02.2019 Az.: 2007/19/8 Ausweislich den vom Oberbergamt an das Bergamt zur Stellungnahme weitergeleiteten Planunterlagen ist im westlichen Ortsbereich des Stadtteils Völklingen-Fenne die Errichtung eines Wohnparks vorgesehen. Durch die vom rat der Mittelstadt Völklingen beschlossene Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung mehrerer Wohngebäude geschaffen werden. Der Begründung zum Planentwurf ist zu entnehmen, dass im Plangebiet unmittelbar südlich der Hausener Straße eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll. Mit dem Vorhaben ist nennenswerter Öffentlichkeitsverkehr verbunden. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Bauvorhaben innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuften Kraftwerks Fenne		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Zwischenzeitlich wurde ein entsprechender Gutachter hinzugezogen und es haben diesbezüglich Abstimmungen mit dem Bergamt stattgefunden. Die gutachterliche Stellungnahme hat folgendes Ergebnis: - das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand des Achtungsabstandes - es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt - es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt - durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionsschutzbehörde. Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein spezifischer Achtungsabstand von 625m um das Ammoniaklager auf dem Kraftwerksgelände. Das Planungsvorhaben liegt auch innerhalb dieses Sicherheitsabstandes. Zudem handelt es sich um ein schutzwürdiges Vorhaben im Sinne des Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie). Entsprechend den Vorgaben der Seveso-III-RL greift das Abstandsgebot grundsätzlich dann, wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss. In diesem Falle ist eine weitergehende Beurteilung durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen erforderlich. Dieser hat zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb des sog. „angemessenen Abstandes“ um den Störfallbetrieb liegt. Sollte dies zutreffen, wären vom Sachverständigen weitergehend zu prüfen, ob hinsichtlich der störfallrechtlihcen Anforderungen eine grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist bzw. welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten zur Gefahrenabwehr geeignet sind. Um Einbindung einer entsprechenden Fachdienststelle im vorliegenden Bebauungsplanverfahren und Übersendeung einer diesbezüglich gutachterlichen Stellungnahme wird gebeten, bevor eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.		Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Das Bergamt hat mit Email vom 20.03.2019 mitgeteilt, dass der gutachterlichen Stellungnahme gefolgt werden kann.
51	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval** Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

52	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchêne** Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54
53	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck** Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54
54	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst** Schloßstraße 31, 66333 Völklingen Schreiben vom 28.01.2019 Az.: -/- Anlässlich einer Ortsbesichtigung der Wohnparkbebauung in der Hausenstraße haben wir festgestellt, dass die darauf stockende Spontanvegetation zwar nicht unbedingt optisch schöne, aber wertvolle strukturreiche Lebensräume ausgebildet hat. Andererseits bietet sich infolge der vorhandenen Infrastruktur schon eine Bebauung an. Allerdings sind wir der Meinung, dass die Anordnung der Geschosshöhen von der Sonneneinstrahlung falsch ist, auch wenn sie optisch von der Straße her interssant sein mag. Als Mindestausgleich sollte für die zerstörte Naturräumlichkeit ein Begleitgrünplan sowie ein Regenwasserrückhalt und –nutzung im Bebauungsplan festgeschrieben werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Auf Grundlage der fachlichen Bestandsaufnahme ist anzumerken, dass die Brachevegetation grundsätzlich strukturreich ist, jedoch ist diese leicht regenerierungsfähig und weit verbreitet, so dass sich hieraus kein besonderes Schutzbedürfnis ableiten lässt. Zu bedenken ist allerdings, dass gerade im Bereich von ehemaligen Schrebergärten / Kleingärten der - nicht gewollte - Neophyten- oder Ziergewächsanteil sehr hoch ist, was den naturschutzrechtlichen „Wert“ mindert. Die beiden Baugrenzen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander, so dass hier nicht von einer nennenswerten Beeinträchtigung durch fehlende Sonneneinstrahlung auszugehen ist. Das Regenwasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet, wodurch dem § 49a Saarländisches Wassergesetz entsprochen ist. Es bleibt dem Bauherrn selbst überlassen, einen zusätzlichen Rückhalt zu errichten. Im Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft beitragen. Gem. Vorgaben aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 LBO sind die nicht überbauten Grundstücksteile *„zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen“* sind. Eine entsprechnde Festsetzung enthält auch der Bebauungsplan. Eine zu restriktive Festlegung von Bepflanzungen ist nicht gewünscht, da es in der Praxis nur schwierig

			überprüfbar ist. Ein Begeleitgrünplan kann ggf. im Baugenehmigungsverfahren verlangt werden.
55	**Ortsbeauftragter für** **Naturschutz und Landschaftspflege** **Herrn Lothar Hayo** Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54
56	**Ortsbeauftragter für** **Naturschutz und Landschaftspflege** **Herrn Manfred Lissel** Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54
57	**Praxair Industriegas GmbH & Co. KG**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
58	**RAG Montan Immobilien GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
59	**RAG Montan Immobilien GmbH** **Büro Saar** Provinzialstraße 1, 66806 Ensdorf Mail vom 28.01.2019 Az.: -/- In vorgenannter Angelegenheit wurden wir ebenfalls vom Oberbergamt des Saarlandes um Stellungnahme gebeten, welche wir mit heutiger Post an das Oberbergamt gerichtet haben.		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen Siehe Stellungnahme Nr. 50
60	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst 51 – Jugendamt** Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2019 Az.: -/- Der Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ in der Mittelstadt Völklingen zielt auf eine Wohnbebauung, die ca. 22 Wohneinheiten darstellt. Östlich dieses Vorhabens befindet sich ein Bolz-/Spielplatz. In der Begründung zum Bebauungsplan wird aus diesem Grund davon ausgegangen, dass dieser Wohnstandort auch für junge Familien mit Kindern interessant sein könnte. Somit liegen uns nach Prüfung aus der Perspektive eines Jugendamtes keine widersprechenden Informationen und Erkenntnisse vor.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.
61	**Regionalverband Saarbrücken**		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 21.01.2019 Az.: -/- Mit Schreiben vom 20.12.2018 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der oben genannte Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt. Der Bereich der in Rede stehenden Entwicklungsabsicht wird derzeit im FNP als „Grünfläche“ dargestellt (0,7 ha). Die Verwaltung der Mittelstadt Völklingen hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 17.12.2018 angekündigt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes im betroffenen Bereich im Zuge eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses beantragt werden wird. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan soll in „Wohnbaufläche“ geändert werden. Das dazu erforderliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können. Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen nicht entgegen. Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.		**Begründung:** Die FNP-Änderung läuft parallel, ein Austausch der Ergebnisse des laufenden Verfahrens findet statt. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes wird das Änderungsverfahren für den FNP durchgeführt sein.
62	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
63	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
64	**Regionalverband Saarbrücken** **Gesundheitsamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
65	**Stadt Püttlingen** Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Schreiben vom 17.01.2019 Az.: 40.1 pm-ps Zu o.a. Bzug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes **keine Bedenken** bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.		**Begründung:** Keine Anregungen.
66	**Stadtwerke Völklingen Netz GmbH** Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen Schreiben vom 15.01.2019 Az.: NBJP20190115-002 Eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser ist aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen wir eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Kabelverteiler sind jedoch auch grundsätzlich ohne diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan zulässig.
67	**STEAG New Energies GmbH** **PT-P / Zentrale Planauskunft** **Frau Martina Burger** St.Jhanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 27.12.2018 Az.: 181220-10BM Sie erhalten die gewünschte Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH. Gemäß unseren Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Wir bitten darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Axel Birtel, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2990 oder auch Herr Helmut Metzger, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2949.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der ungefähre Leitungsverlauf wird in die Planzeichnung übernommen. Die Leitung befindet sich außerhalb des Baufensters.

	In der Anlage befindet sich ein entsprechender Planauszug – keine Maßentnahme, Maßangaben unverbindlich. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.		
67a	**STEAG GmbH** Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen Schreiben vom 21.03.2019 Az.: -/- wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, soll zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/31 „Wohnpark Hausenstraße" im Stadtteil Fenne eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Das Plangebiet ist aktuell im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und soll in eine Wohnbaufläche geändert werden. Vorgesehen ist die Errichtung von mehreren Wohngebäuden (6 zweigeschossige Reihenhäuser sowie 2 Mehrfamilienhäuser) als Nachverdichtung einer bestehenden Siedlungslücke im Bereich der Hausenstraße. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt: „Das Plangebiet befindet sich in ca. 625 m Entfernung zu einem potenziellen Störfallbetrieb gern. SEVES0-III-Richtlinie (Kraftwerk Fenne - Ammoniak-Lagerung). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der erforderliche Achtungsabstand gewahrt wird. Dieser kann in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials im Einzelfall jedoch auch geringer oder höher eingestuft werden als zu diesem Zeitpunkt angenommen. Hierzu bedarf es entsprechender Einschätzungen der zuständigen Fachbehörden im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens." Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Das nördlich an die Hausenstraße angrenzende Plangebiet liegt innerhalb des Achtungsabstandes für das Kraftwerk Fenne, bei dem es sich um einen sogenannten Störfallbetrieb handelt. Der spezifische Achtungsabstand		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Zwischenzeitlich wurde ein entsprechender Gutachter hinzugezogen und es haben diesbezüglich Abstimmungen mit dem zuständigen Bergamt stattgefunden. Die gutachterliche Stellungnahme hat folgendes Ergebnis: - das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand des Achtungsabstandes - es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt - es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt - durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Das Bergamt hat mit Email vom 20.03.2019 mitgeteilt, dass der gutachterlichen Stellungnahme gefolgt werden kann. Die gutachterliche Stellungnahme wurde der Steag übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die nebenstehenden Bedenken ausgeräumt sind. Die Steag wird im Zuge des weiteren Verfahrens an der Planung beteiligt.

	wurde mit 625 m bezogen auf das Ammoniaklager festgelegt. Der Abstand zum nördlich gelegenen Ammoniaklager beträgt ca. 520 m, somit liegt das Plangebiet entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße" deutlich innerhalb des spezifischen Achtungsabstandes des Kraftwerk Fenne (s. Anlage). Gemäß§ 50 BImSchG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-111-RL) soll zwischen den Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentliche genutzten Gebäuden und Gebieten, Freizeitgebieten und Verkehrswegen andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleiben, um Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-111-RL) für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Gemäß § 63 der Landesbauordnung ist der Achtungsabstand auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit „KAS-18" pauschal mit 2.200 m festgesetzt (s. Anlage „allgemeiner Achtungsabstand"). Insoweit sollte die Ansiedlung von Wohngebäuden innerhalb des Achtungsabstandes vermieden werden. Sollte Ihrerseits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Nachweis der Verträglichkeit durch ein Sachverständigengutachten gem. § 29b BImSchG in Erwägung gezogen werden, bitten wir um Mitteilung der Ergebnisse. Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Wahrung unserer Belange erst mit Vorliegen der Ergebnisse aus dem Sachverständigengutachten eine abschließende Stellungnahme vornehmen können und bitten daher um erneute Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.		
68	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** Südwestpark 38, 90449 Nürnberg Mail vom 18.01.2019 Az.: -/- aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

	OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen nah an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund *hier: Richtfunktrassen-Tabelle mit Koordinaten* Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. *Hier: Luftbild* Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorpla-		Da die Bauhöhe max. 11,5 m beträgt, ist von keinen Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke auszugehen.

	nung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
69	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Teltow)**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
70	**Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
71	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung** Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier Mail vom 30.01.2019 Az.: Stellungnahme Nr.: S00720489 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
72	**Völklinger Verkehrsbetriebe**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
73	**VSE Net GmbH** Siehe Träger Nr. 74		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
74	**VSE Verteilnetz GmbH** Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

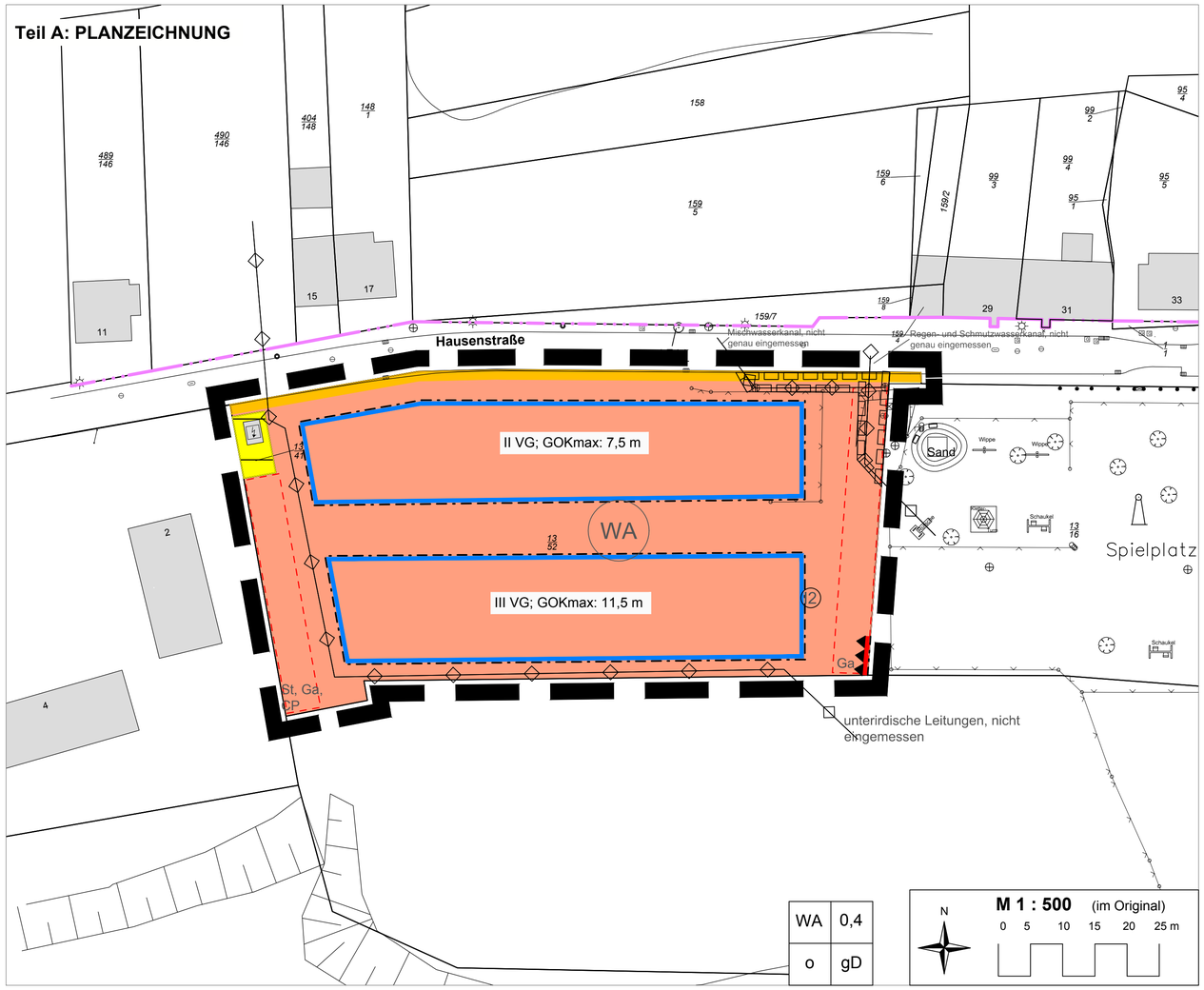
	Mail vom 20.12.2018 Az.: -/- anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft. Die Unterlagen haben wir für Sie mit der Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz GmbH“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der - VSE Verteilnetz GmbH und der - VSE NET GmbH. Bitte beachten Sie, dass: · die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigefügt sind, · eine PDF-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann, · für eine Papierausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind und keine Maßstabsänderungen beim Ausdruck vorgenommen werden dürfen (daher Option „Tatsächliche Größe“ wählen). Wichtig: · Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen durch eine Antwortmail. Nur dann gilt die Leitungsauskunft als erteilt !!! • Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigefügten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren. Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf Hinweis zur Leitungsauskunft über Internet-Portal Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der		**Begründung:** Keine Anregungen.

	VSE Verteilnetz GmbH bzw. der VSE NET GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp herunterladen können. *Angaben aus den Unterlagen:* *Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden* *Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden*		
75	**Westnetz GmbH** **DRW-S-LK-TM**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
76	**Westnetz GmbH** **z.Hd. Netzplanung Trier** Eurener Straße 33, 54294 Trier Mail vom 09.01.2019 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (WA)

0,4 — Grundflächenzahl

II, III — Zahl der Vollgeschosse

7,5m; 11,5 m — maximale Gebäudeoberkante

2. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1	2
3	4

Nutzungsschablone
1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 Dachform, gD= geneigte Dächer

3. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

4. Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Versorgungsfläche, hier: Trafo

5. Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

unterirdische Abwasser/ Regenwasserleitung
Mittelspannungsleitung

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

7. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

St/Ga/CP — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

(12) — Immissionsort 2 (gem. Lärmgutachten)

Lärmschutzwand

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) .
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. I S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632)
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 13 Juni 2018 (Amtsblatt I S.358)
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt I S. 2599), geänd. durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 840)
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsbl. S. 427)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO.
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden folgende Nutzungen vom Bebauungsplan ausgeschlossen:
1. sonstige nicht störender Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan wie folgt bestimmt. Für das nördliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 7,5 m; für das südliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 11,5 m (siehe Plan).
Bezugspunkt ist die Oberkante der nächstgelegenen fertigen Straßendecke in der Straßenachse in Höhe der Gebäudemitte.

2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.3 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen wird zusätzlich durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Bauweise
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Zudem wird im südöstlichen Bereich eine Baulinie festgesetzt, die die Realisierung der geplanten Lärmschutzmaßnahme sicherstellt (Lärmschutzwand).

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Garagen und Stellplätze
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb der Baugrenze sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.
Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücks-flächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

5. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1Nr. 11 BauGB
Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

6. Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Im Bebauungsplan wird eine Versorgungsfläche (Trafo) festgesetzt.

7. Führung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Im Bebauungsplan werden unterirdische Leitungen festgesetzt (siehe Plan).

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Im nordöstlichen Plangebiet wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Folgende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
- An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.
- Errichtung einer Lärmschutzwand an der Ostseite entlang der geplanten Garagen (im südlichen Bereich) mit einer Höhe von 3m über natürlichem Gelände und einer Länge von 6m.

10. Grünordnerische Festsetzungen
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Für die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächen soll ein artenreiches Saatgut verwendet werden (z.B. RSM 2.4 Kräuterrasen / Gebrauchsrasen).
Pflanzliste (nicht abschließend)**:**
Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphylos (Sommerlinde), Obstbäume in Sorten

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Hinweis:
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzu- lässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.

II. FESTETZUNG gem. § 1a Abs. 3 BauGB
Die Kompensation des errechneten Defizits wird über das städtische Ökokonto erfolgen. Die näheren Details werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.

III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO
Es wird festgesetzt, dass das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Trennsystem einzuleiten ist.

Weiterhin wird festgesetzt, dass nur geneigte Dächer zulässig sind.

Einfriedungen entlang der Hausenstraße sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

V. HINWEISE
Im Planbereich befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der **Creos Deutschland Stromnetz GmbH**. Der Schutzstreifen beträgt 2 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der **Bahn**anlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Der **EVS** bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Das **LUA** merkt an, dass sich in der Umgebung des Plangebietes ein Gewerbegebiet befindet, dass noch nicht vollständig belegt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelästigung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für den Planbereich keine Altlasten bekannt sind. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst** macht darauf aufmerksam, dass sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das **Oberbergamt** teilt mit, dass sich der Bebauungsplan im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus deren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Weiterhin wurde hausintern die **RAG** beteiligt, die folgendes mitteilt:
Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagesnahem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohleflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht. Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung. Im Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Naturgasaustrittstellen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden. Für Rückfragen steht Herr Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 zur Verfügung.

Die **Stadtwerke** machen darauf aufmerksam, dass eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich ist. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen die Stadtwerke eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig.

Die **Steag** teilt mit, dass im Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Die Steag bittet darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen.

Die **Telefónica** merkt an, dass an das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen angrenzen. Die „Fresnelzone" der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

Folgende **Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden** sind zu beachten:
- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut, wie Ölrettich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung (haushaltsübliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel) vorliegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 14.01.2019 bis einschl. 01.02.2019 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 an der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2019 an der Planung beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am __.__.2019 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am __.__.2019 den Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den __.__.2019 — Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den __.__.2019 — Die Oberbürgermeisterin

STADT VÖLKLINGEN

VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"

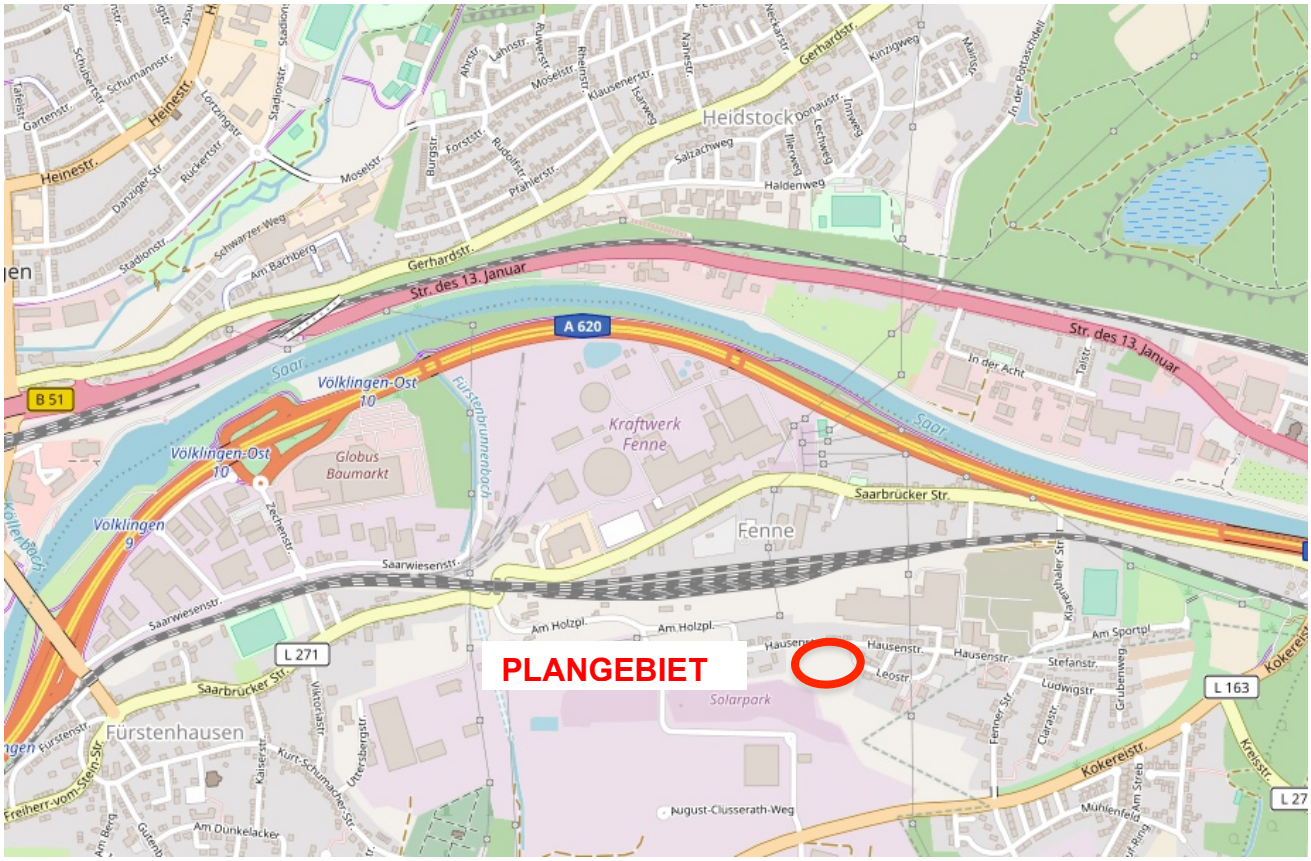
BEBAUUNGSPLAN
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die
Stadt Völklingen
Völklingen, im April 2019

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im April 2019

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ im regulären Verfahren gefasst.

Ziel und Anlass der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohngebäuden zu schaffen. Zudem sollen im Plangebiet weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines Allgemeinen Wohngebietes orientieren.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

Lage

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im westlichen Bereich im Stadtteil Fenne.

Das rund 0,47 ha große Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Hausenstraße gelegen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Vorhandene Nutzung

Das Plangebiet ist aktuell nicht genutzt und stellt sich als Mosaik verschiedener Brachflächen dar, die sich um die zentral gelegene (ehemalige) Schrebergartenfläche entwickelt haben.

Umgebende Nutzungen

Nördlich grenzt im Wesentlichen zweigeschossige Wohnbebauung an. Im Osten angrenzend befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz, im Süden Grünflächen bzw. dahinterliegend eine Photovoltaikanlage sowie im Westen leer stehende Wohngebäude.

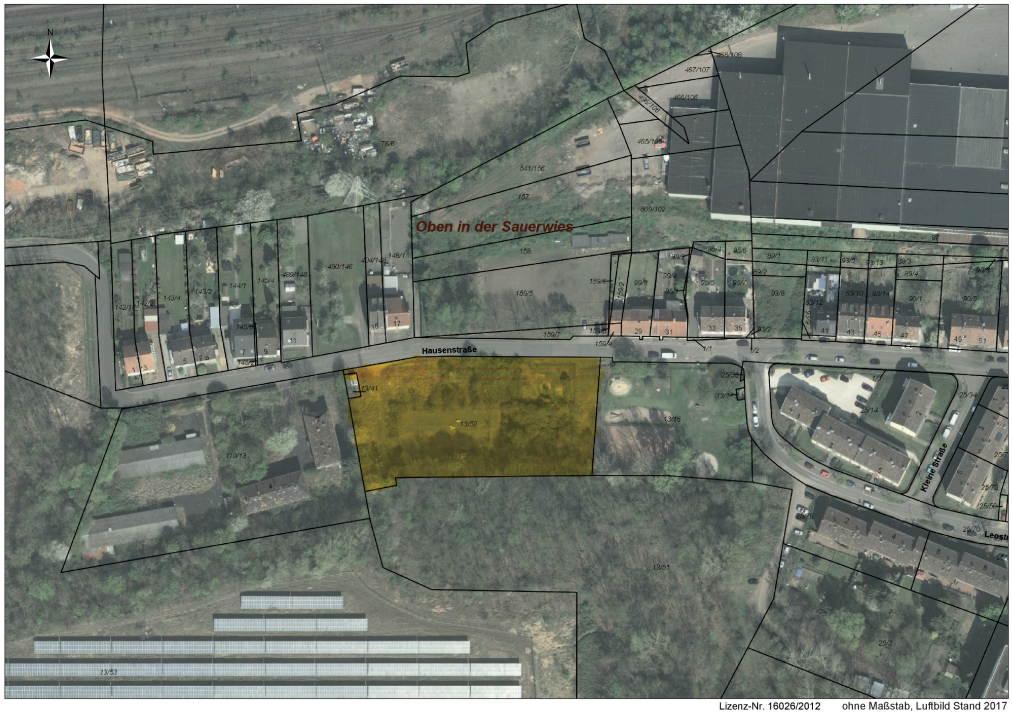


Abb.: Luftbild Bereich Hausenstraße, Quelle: Stadt Völklingen

Erreichbarkeit Das Plangebiet ist äußerlich bereits über die „Hausenstraße“ erschlossen.

Geologie, Boden, Hydrologie Der Untergrund im Umfeld des Plangebietes wird von Schichten der Heiligenwald-, Luisenthal- und Geisheck-Formationen gebildet. Innerhalb des Plangebietes finden sich Schichten des Oberkarbons, die der Luisenthal-Formation (SB-Untergruppe) zugeordnet sind.

Aufgrund der Vornutzung „Kleingärten / Schrebergärten“ ist eine gewisse Vorbelastung durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima Das Plangebiet ist klimatisch den angrenzenden Siedlungskörpern zugeordnet. Gem. Klimakarte[1] des Regionalverbandes ist das Plangebiet einem „gering belasteten Siedlungsklimatop“ zuzuordnen, in dem aufgrund der lockeren, oft dörflichen Bebauung ein guter Luftaustausch mit dem Umland stattfindet. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf. Kaltluftentstehungs- bzw. Abflussbahnen sind nicht betroffen.

Biotoptypen Aussagen zu den Vegetationsstrukturen des Plangebietes stützen sich auf eine Ortsbegehung zur Strukturkartierung im Herbst 2018.

Im Wesentlichen setzt sich das Plangebiet aus sukzessiv aufgewachsenen Gebüschen und jungen Gehölzen zusammen, die sich um eine größere Gartenbrache im Zentrum des Plangebietes entwickelt haben. In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes finden sich Wiesenbrachen und Ruderalflächen sowie Übergänge zwischen beiden Biotoptypen.

Stärkere Gehölze oder Einzelbäume sind nicht vorhanden, entsprechend konnten auch keine Höhlenbäume festgestellt werden. Die vorhandenen Gebüschstrukturen

[1] www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/

bieten trotz der recht lichten Struktur und des vergleichsweise armen Artinventars zumindest allgemein häufigen Vogelarten recht gute Habitatbedingungen.

Die Offenflächen stellten sich im Rahmen einer Begehung ebenfalls als vergleichsweise artenarm dar, wobei aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen keine detaillierte Erfassung der Flora erfolgen konnte. Insgesamt ist die ökologische Wertigkeit der Fläche als gering bis durchschnittlich zu betrachten. Brachevegetation ist leicht regenerierungsfähig und weit verbreitet, so dass sich hieraus kein besonderes Schutzbedürfnis ableiten lässt. Zu bedenken ist allerdings auch, dass gerade im Bereich von ehemaligen Schrebergärten / Kleingärten der - nicht gewollte - Neophyten- oder Ziergewächsanteil i.d.R. hoch ist, was den naturschutzrechtlichen „Wert“ mindert.

Eine nähere Einschätzung der Habitateignung für verschiedene Artgruppen erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Anhang 1 zum Umweltbericht / saP).

Schutzobjekte/ -gebiete

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Natura2000

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Untersuchungsstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Landschaftsbild/ Erholung

Die Fläche steht der Allgemeinheit nicht zur Verfügung, da sie sich in Privatbesitz befindet. Das Landschaftsbild des Gebiets selbst wird durch die verbuschten, weitestgehend der Sukzession überlassenen Kleingärten bestimmt, die sowohl in den Randbereichen als auch in den weniger einsehbaren Bereichen Müll- und ungeordnete Grünschnittablagerungen aufweisen. Dieses wirkt sich negativ auf das Ortsbild aus.

In der Umgebung dominieren mehrgeschossige Wohnbebauung sowie derzeit leerstehende Wohngebäude.

Altlasten

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Auch ist aufgrund der Vornutzung „Kleingärten / Schrebergärten“ eine gewisse Vorbelastung des Oberbodens durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über die Hausenstraße erschlossen.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im vorhandenen Straßenraum.

Da das Plangebiet nach 1999 erstmals bebaut wird, ist grundsätzlich der § 49a SWG anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist ein Trennsystem vorhanden, in das das anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Der Trafo, der sich im nordwestlichen Plangebiet befindet, wird gesichert und entsprechend als Versorgungsfläche festgesetzt.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb (Seveso III-RL)

Das Plangebiet befindet sich randlich innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Es handelt sich dabei um das Kraftwerk in Fenne, das aufgrund seiner Ammoniak-Lagerung als potenzieller Störfallbetrieb eingestuft ist. Der Achtungsabstand beträgt in vorliegendem Fall 625 m.

Aufgrund der Lage innerhalb des Achtungsabstandes (tatsächlicher Abstand zum Ammoniaklager ca. 610 m) wurde die Situation von einem Sachverständigen gem. § 29b BImSchG überprüft. Daher wurde im Zuge des Verfahrens, in Abstimmung mit dem zuständigen Bergamt, eine gutachterliche Stellungnahme[2] gefertigt.

Bei einem schutzbedürftigen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes ist zu prüfen, ob es sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindet. Der angemessene Sicherheitsabstand um das Ammoniaklager ist bislang nicht ermittelt worden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei vorliegender Planung nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Gesetzes handelt. Gem. Begründung zur LBO ist ab einer Zahl von 100 Personen, die sich nach Realisierung des Vorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, damit zu rechnen, dass das Gefährdungspotenzial ansteigt. Weiter wird dabei von einem Wohnraum von mehr als 5000 m2 ausgegangen. In vorliegendem Fall werden deutlich weniger als 5.000 m2 Bruttogrundfläche geschaffen, ebenso liegt die neu hinzu kommende Personenzahl im Plangebiet deutlich unter 100.

Zwar beziehen sich diese Parameter grundsätzlich gem. Arbeitshilfe zum Leitfaden KAS-18 auf Genehmigungsverfahren. Dennoch wird sie in vorliegendem Fall als Vergleich herangezogen, da hinsichtlich des Abstandsgebots im Bezug auf die Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden.

[2] Stellungnahme der proTerra Umweltschutz- und Management GmbH, Sulzbach, 16.03.2019

Weiterhin ist gem. gutachterlicher Stellungnahme davon auszugehen, dass durch die randliche Lage im Achtungsabstand der Bebauungsplan keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkstandortes haben wird, da bereits heute eine Gemengelage vorhanden ist.

Als Anhaltspunkt hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes kann auf die Ausführungen im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImschG“ zurückgegriffen werden. Dort wurde in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 ermittelt worden. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben kann dieser Wert als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

- das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand des Achtungsabstandes
- es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt
- es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt
- durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt.

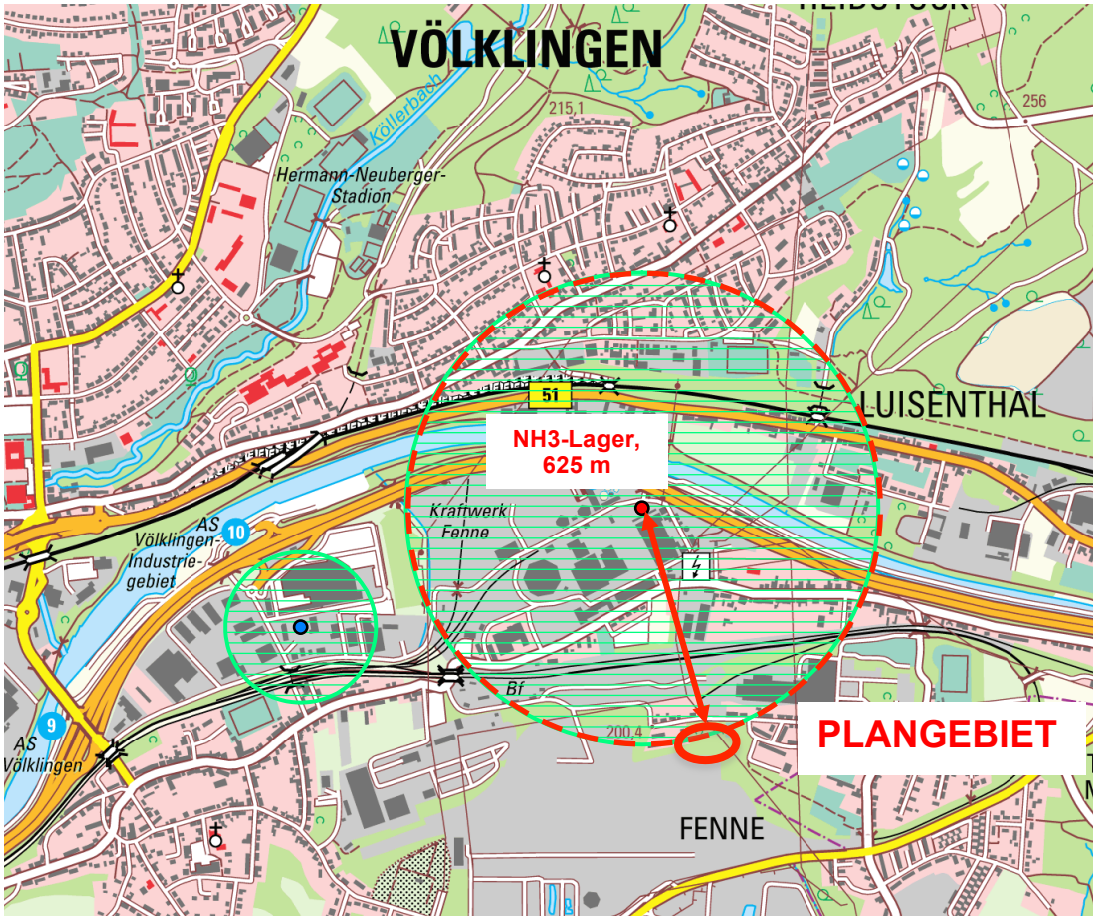


Abb.: Achtungsabstand Kraftwerk Fenne und Praxair, Quelle: Stadt Völklingen

Angrenzender Spiel- /

Bolzplatz

Da sich östlich angrenzend an den Bebauungsplan ein Spiel-und Bolzplatz befindet, wurde im Zuge der Planaufstellung eine schalltechnische Untersuchung[3] durchgeführt.
Gem. Gutachten ist Kinderlärm zwar als sozialadäquat hinzunehmen, dennoch dürfen durch den jetzt vorliegenden Bebauungsplan keine Missstände geschaffen werden. Als Beurteilungsgrundlage sind die Richtwerte der Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18. BImSchV) heranzuziehen.

Es wird dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen (Sonn- und Feiertags), um belastbare Aussagen treffen zu können.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind:

- Beschränkung der Nutzungszeit (werktags von 08-22 Uhr und sonntags von 09-22 Uhr). Diese Regelung kann jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden, da sie nicht das vorliegende Plangebiet betrifft.
- Errichtung einer Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 6 m. Diese Festsetzung wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.
- An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.

Die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen werden (mit Ausnahme der Nutzungszeiteinschränkung) entsprechend als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, um zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung in Bezug auf den angrenzenden Spiel- und Bolzplatz entstehen.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken ist das Grundstück noch als Teil einer Grünfläche dargestellt, die zusammenhängend sowohl das ehemalige Kokereigelände als auch den jetzigen Gewerbepark Ost umschließt und nach Osten hin eine Pufferzone zu den angrenzenden Siedlungsbereichen von Fenne und Klarenthal bildet. Auch ohne das Bebauungsplangebiet verbleibt eine ausreichend große Grünfläche als Abstandsfläche, deren dauerhafter Erhalt bis an das Plangrundstück und den Siedlungsbereich des Oberen Fenne heran auch bereits über einen rechtskräftigen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert ist. In Abstimmung mit dem Träger der Flächennutzungsplanung, dem Regionalverband Saarbrücken, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche mit Einzel- und Reihenhausbebauung dar.

LEP

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt und dem Teilabschnitt „Siedlung“ enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird die Stadt Völklingen der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet. Weiterhin wird Völklingen, bis auf die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler, als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1. Ordnung eingestuft.

[3] Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung neben einem Bolzplatz in Völklingen-Fenne, Ingenieurbüro RaWa, Konz, 22.02.2019

Laut LEP „Siedlung“ stehen Völklingen 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Fenne hat 956 Einwohner (Stand: 31.12.2017).

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2033 (bei 15 Jahren Planungshorizont) folgender Wohnungsbedarf:

956 Einwohner x 1/1.000 x 3,5 x 15 Jahre = **50**

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass im Stadtteil Fenne keine Baulücken, weder innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bzw Satzungen, noch Reserveflächen im FNP vorhanden sind. Somit trägt die vorliegende Planung zur Erfüllung der Zielsetzungen des LEP Siedlung bei.

	Einwohner	Bedarfs faktor	WE - Bedarf für 15 Jahre	Reserve FNP ha	Dichte LEP	WE Reserven	Baulücken rkr B-Pläne	WE in B-Plänen (1,3 WE pro BL)	**WE Bedarf aktuell**
Spalten	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
Berechnung			**1/1000x2x15**			**6=4x5**			**9=3-6-8**
	2018								
Stadtmitte	13.064	3,5	686	5,8	30	174	50	65	447
Wehrden	5.095	3,5	267	0	30	0	18	23	244
Geislautern	3.090	3,5	162	0	30	0	68	88	74
Fürstenhausen	2.304	3,5	121	1,1	30	33	32	42	46
Fenne	956	3,5	50	0	30	0	0	0	50
Luisenthal	1.696	3,5	89	0	30	0	0	0	89
Heidstock	4.453	3,5	234	0	30	0	19	25	209
Röchling-Höhe	1.364	3,5	72	0	30	0	8	10	61
Kernstadt	*32.022*		*1681*	*6,9*		*207*	*195*	*254*	*1221*
Ludweiler	5.836	1,5	131	2,6	20	52	76	99	-19
Lauterbach	2.557	1,5	58	0	20	0	99	129	-71
Nahbereich	*8.393*		*189*	*2,6*		*52*	*175*	*227,5*	*-91*
Völklingen insgesamt	**40.415**		**1870**			259	370	481	**1130**
stat. Landesamt 31.12.17:	39.376								

Baulückenbilanz der Mittelstadt Völklingen, Quelle: Regionalverband Saarbrücken

Die Dichtevorgaben des LEP Siedlung, die für das Plangebiet 30 WE/ ha betragen, werden in vorliegendem Fall sogar überschritten, was ebenfalls den Zielen der Raumordnung gerecht wird.

Mit vorliegender Planung können ca. 22 Wohneinheiten realisiert werden.

Der LEP Umwelt trifft für das Plangebiet selbst keine relevanten Aussagen. Angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Gewerbe.

Südlich grenzt der Bebauungsplan „Nordband“ an, der eine Photovoltaikfläche mit großzügigem Grünpuffer nach Norden, also zur geplanten Wohnbebauung hin, festsetzt. Insofern ist hier davon auszugehen, dass sich das angrenzende VG nicht nachteilig auf die geplante Wohnnutzung auswirkt. Hinzu kommt, dass im Zuge der Planungen für das Kokereigelände im Zuge von schalltechnischen Untersuchungen die Wohnbebauung in der Hausenstraße mit berücksichtigt wurde.

Insofern ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Planung auch im Einklang mit den Zielsetzungen des LEP Umwelt steht.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich erzielt werden. Beabsichtigt ist dabei im vorderen Bereich entlang der Hausenstraße eine zweigeschossige – bzw. Doppelhausbebauung, während im rückwärtigen Bereich eine dreigeschossige Mehrfamilienhausbebauung geplant ist.

In den Randbereichen östlich und westlich des Gebiets sind Stellplatzflächen / Garagen geplant. Nicht zuletzt aufgrund des angrenzenden Spielplatzes eignet sich die Fläche ideal als Wohnstandort, da sie hierdurch insbesondere für junge Familien mit Kindern interessant ist.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, so dass neben dem Wohnen auch anderweitige Nutzungen im WA im Rahmen einer Angebotsplanung möglich sind.

Die interne Erschließung des Gebietes erfolgt auf Privatflächen. Die im nördlichen Geltungsbereich vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche ist ein straßenbegleitender Gehweg. Die Müllentsorgung soll so erfolgen, dass die Tonnen an die Hausenstraße gestellt werden, so dass die Müllabfuhr nicht in das Plangebiet rein fahren muss.

Zur Realisierung der beabsichtigten Nutzungen werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Diese sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet zulässig und widersprechen der Gebietsstruktur des hier geplanten Neubaugebietes.

Durch den Ausschluss der o.g. Nutzungen wird sichergestellt, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Die Größe des Plangebietes ist mit 0,47 ha relativ gering, so dass alleine aufgrund der Größe Nutzungen wie Gartenbaubetriebe nicht bedeutsam sind.

Tankstellen bzw. Anlagen für Verwaltungen sind zwar nicht im Stadtteil Fenne direkt, jedoch im sonstigen Stadtgebiet Völklingens bereits vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der Höhe baulicher Anlagen sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Im WA wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze. Diese darf gem. BauNVO durch Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird weiter folgende Festsetzung getroffen:

Gemäß § 20 BauNVO wird für das nördliche Baufenster die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II bzw. für das südliche Baufenster auf maximal III begrenzt.

Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld verträgliche Bebauung. Eine stärkere Höhenentwicklung ist im vorliegenden Fall aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bestandsbebauung nicht erwünscht.

Zudem wird eine maximale Gebäudeoberkante festgesetzt. Für das nördliche Baufenster gilt dabei 7,5 m, für das südliche Baufenster 11,5 m. Bezugspunkt ist dabei jeweils die Oberkante der nächstgelegenen fertigen Straßendecke in der Straßenachse in Höhe der Gebäudemitte.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl werden die Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Bauweise

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die offene Bauweise ermöglicht eine Bebauung, deren Gebäudelänge 50 m nicht überschreitet.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Die Baugrenzen werden flexibel und großzügig festgesetzt, um den potenziellen Bauherren ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten. Die zulässige Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl beschränkt.

Baulinie

Im Bebauungsplan wird im südöstlichen Bereich eine Baulinie festgesetzt. Diese dient der Sicherstellung der erforderlichen Lärmschutzwand.

Stellplätze Nebenanlagen

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Verkehrsfläche

Im Bebauungsplan wird der vorhandene, straßenbegleitende Gehweg als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht / unterirdische Leitungen

Im nordöstlichen Plangebiet wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. Dies stellt sicher, dass die vorhandenen Leitungen für den Leitungsträger auch weiterhin z.B. für Wartungszwecke zugänglich sind.

Regenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Trennsystem zugeführt. Damit wird sichergestellt, dass das Niederschlagswasser wieder seinem natürlichen Kreislauf zugeführt wird.

Gestalterische Festsetzung

Es sind ausschließlich geneigte Dächer im Plangebiet zulässig. Dies gewährleistet

ein relativ homogenes Erscheinungsbild.

Einfriedung Zur Hausenstraße sind Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Empfohlen wird eine Einfriedung aus schnittverträglichen einheimischen Laubgehölzen, wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster. Diese können als 1-reihige Bepflanzung entlang der Grundstücks- bzw. Gartenfläche angeordnet werden.

Lärmschutz Um die erforderlichen Grenzwerte 18. BImSchV in Bezug auf den angrenzenden Bolzplatz einzuhalten, sind folgende Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erforderlich:

- Errichtung einer Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 6 m. Diese Festsetzung wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.

- An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.

7 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Details der verbal-argumentativen Bilanzierung und der rechnerischen Bilanzierung nach dem vereinfachten Verfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Zudem werden dort auch die u.a. Maßnahmenvorschläge zum Ausgleich abgehandelt.

Festsetzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Je 200 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Grünflächen / Rasenflächen sollen mit einer artenreichen Saatgutmischung eingegrünt werden. Dazu eignet sich die Rasensaatgutmischung RSM 2.4 (Kräuterrasen/Gebrauchsrasen).

Stellplätze sind ebenfalls zu begrünen (1 Hochstamm / 5 Stellplätze).

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 10-12 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphylos (Sommerlinde) sowie Obstbäume (Halb-/ Hochstämme in Sorten).

Bei Pflanzungen im Stellplatzbereich ist die Eignung gem. GALK-Liste[4] zu beachten.

Es wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten sind.

[4] Deutsche **G**ARTEN**A**MTS**L**EITER**K**ONFERENZ (GALK e.V.) - GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume (http://www.galk.de/arbeitskreise/ak_stadtbaeume/webprojekte/sbliste/)

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

8 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Verdichtung im Innenbereich, so dass dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung Rechnung getragen wird.

In Fenne sind kaum anderweitige Flächen für eine Neubebauung vorhanden, da wie weiter vorne erläutert keine Baulücken gem. LEP bzw. Reserveflächen vorhanden sind. Die Fläche ist von einem Spielplatz sowie Wohnbebauung umgeben, und bietet somit gute Voraussetzungen für neuen Wohnraum.

Aufgrund der recht geringen Plangebietsgröße und der Tatsache, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden keine Konzeptalternativen untersucht.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiter brach liegen würde, Müllablagerungen nicht beseitigt würden und die Fläche insgesamt zunehmend verbuschen würde.

Die vorliegende Planung trägt dazu bei, den Stadtteil Fenne deutlich aufzuwerten und so positive Entwicklungsimpulse zu setzen.

9 HINWEISE

Creos

Im Planbereich befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH. Der Schutzstreifen beträgt 2 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich.

Ansprechpartner sind Frau Tine Monz, Telefon: 06841 9886 463 und Herr Franz-Josef Rohe, Telefon: 06841 9886 464, Zentrale Planauskunft Creos Deutschland Stromnetz GmbH: planauskunft-stromnetz@creos-net.de

Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) sind unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 einzuholen.

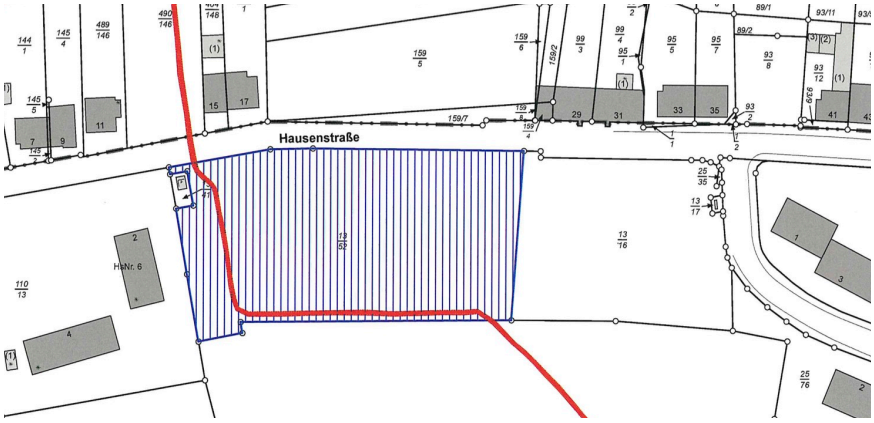


Abb.: Planauskunft Strom, Quelle: Creos

Deutsche Bahn Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Telekom Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistern nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Weiterhin macht die Telekom darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Die Telekom bittet daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass man sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzt.

EVS Der EVS bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

LUA Das LUA merkt an, dass sich in der Umgebung des Plangebietes ein Gewerbegebiet befindet, dass noch nicht vollständig belegt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelästigung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für den Planbereich keine Altlasten bekannt sind. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Folgende Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind zu beachten:

- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut, wie Ölrettich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung (haushaltsübliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel) vorliegen.

Kampfmittel Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Oberbergamt Das Oberbergamt teilt mit, dass sich der Bebauungsplan im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus deren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Weiterhin wurde hausintern die RAG beteiligt, die folgendes mitteilt:

Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagesnahem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht.

Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung.

Im Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Naturgasaustrittstellen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden. Für Rückfragen steht Herr Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 zur Verfügung.

Stadtwerke

Eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser ist aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen die Stadtwerke eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig.

Steag

Die Steag teilt mit, dass im Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Die Steag bittet darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Axel Birtel, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2990 oder auch Herr Helmut Metzger, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2949. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ ist Frau Burger Ansprechpartner unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112.

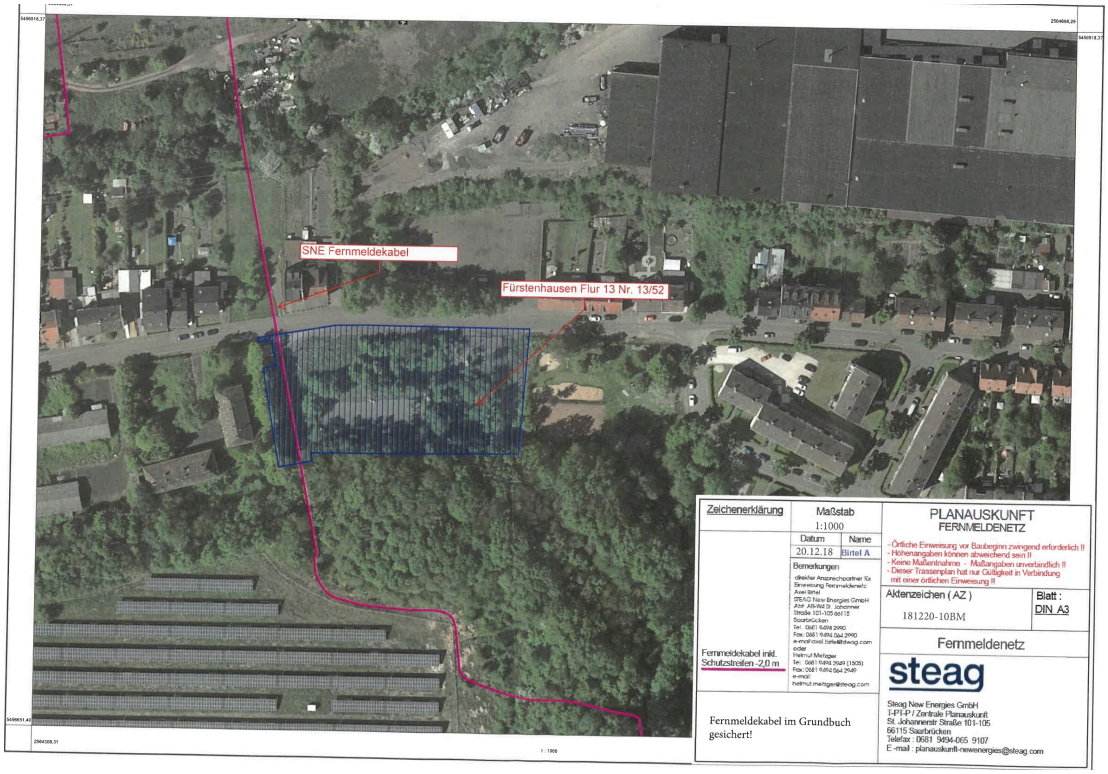


Abb.: Planauskunft, Quelle: Steag

Telefónica

Die Telefónica merkt an, dass an das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen angrenzen. Die „Fresnelzone“ der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

Vodafone

Vodafone weist darauf hin, dass eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich an das Team Neubaugebiete zu wenden:
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com. Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan beizulegen.

10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Bebauungsplan dient dazu, Flächen für den Wohnbedarf bereitzustellen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Im Plangebiet ist im Wesentlichen eine Reihen- bzw. Mehrfamilienhausbebauung beabsichtigt, wie sie auch schon z.T. in der Umgebungsbebauung vorhanden ist. Hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet) sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Durch die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen der in der Nähe befindlichen Bebauungspläne ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet entstehen.

Wie weiter vorne bereits erläutert, befindet sich das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes des Kraftwerks Fenne (aufgrund Ammoniak-Lagerung). Die im Zuge des Verfahrens erstellte gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen führt aus, dass als Anhaltspunkt hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes auf die Ausführungen im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImschG“ zurückgegriffen werden kann. Dort wurde in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 ermittelt worden. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben kann dieser Wert als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich durch die geplante Nutzung keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne ergeben, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Geht man bei dem angemessenen Sicherheitsabstand von 389 m aus, liegt das Plangebiet deutlich außerhalb dieses Bereiches.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind durch den zusätzlich induzierten Wohnverkehr keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Verkehr, der durch das geplante Wohngebiet entstehen wird, kann durch die vorhandene Erschließungsstraße (Hausenstraße) aufgenommen werden.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das **Klima und die Lufthygiene** sind nicht zu erwarten, da es sich im Wesentlichen um eine Wohnentwicklung handelt. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen zu einer Minimierung des Eingriffs bei und dienen der Verbesserung bzw. der Erhaltung des Kleinklimas. Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzen großzügige Grünbereiche an, die durch den Bebauungsplan „Nordband“ gesichert und entsprechend festgesetzt sind.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** sind aufgrund der festgesetzten Nutzung (WA) vom Plangebiet selbst keine Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des großzügigen Puffers im Süden (Grünfläche sowie Photovoltaikanlage) ein ausreichender Abstand zur weiter südlich gelegenen gewerblichen Nutzung eingehalten ist. Zudem wurden im dazugehörigen Bebauungsplan maximale Emissionskontingente festgesetzt. Aufgrund des nahe gelegenen Spiel- Bolzplatzes wird im Zuge der Planung ein Lärmschutzgutachten erstellt, dessen Ergebnis in die Planung eingearbeitet wird.

Durch die vorliegende Maßnahme wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen.

Jedoch wird, da es sich um eine z.T. brach gefallene Fläche (ehemalige Nutzung als Schrebergärten) im Innenbereich handelt, dem Gebot „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Durch die getroffenen Festsetzungen, Grundflächenzahl von 0,4, Grünflächen und die festgelegten Baugrenzen wird der Eingriff soweit wie möglich minimiert.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, auch befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Zur Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser trägt die Festsetzung bei, dass das Wasser in das vorhandene Trennsystem einzuleiten ist.

Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in **Natur und Landschaft** so weit wie möglich minimiert wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine höherwertigen Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) vorhanden. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope sind nicht betroffen.

Die vorhandenen Brache-/ Ruderalstrukturen zeigen ein reduziertes Artinventar, bieten aber dennoch zumindest für kulturfolgende Arten einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund der Lage am Rande eines Siedlungskörpers sind jedoch keine störempfindlichen Arten zu erwarten. Auch angrenzend stehen weiterhin Lebensräume zu Verfügung, somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Flächennutzung nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Es wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Aus der Bilanz ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 4.017 ÖWE.** Dieses Defizit wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch die umgebende Bebauung geprägt ist und sich die geplante bauliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe an der Umgebung orientiert. Die Umgestaltung der derzeit ungeordneten, mit Müllablagerungen durchsetzte Fläche trägt zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Mit einer Beeinträchtigung der **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da die Fläche nicht für die Allgemeinheit bzw. zu Erholungszwecken zur Verfügung steht. Die Nutzung als Schrebergarten besteht bereits seit längerem nicht mehr.

Land- und Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang 1 (Artenschutzrechtliche Betrachtung) zu finden.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 4.700 qm und umfasst die Fläche eines aufgegebenen Schrebergartens, sowie umliegende Wiesenbrachen und Gehölze.

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich erzielt werden. Beabsichtigt ist dabei im vorderen Bereich entlang der Hausenstraße eine zweigeschossige Reihenhaus- / Doppelhausbebauung, während im rückwärtigen Bereich eine dreigeschossige Mehrfamilienhausbebauung geplant ist.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt das Gebiet derzeit als Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 4.700 qm groß. Laut Bebauungsplanentwurf wird für das Wohngebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Somit können maximal rd. 0,18 ha Fläche durch Wohnbebauung versiegelt werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant.

Tabelle: relevante Fachgesetze und -pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	**Belange**	**Berücksichtigung/ Betroffenheit**
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	
	- Arten-/ Biotopschutz	→ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	- Klima	→ keine erhebliche Verschlechterung des Klimas Keine Kaltluft produzierenden Flächen
	- Boden / Grundwasser	→ Neuversiegelung durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze, ...
	- Kulturgüter/ Kulturlandschaft	→ keine Zielformulierungen
	- Erholung	→ keine Zielformulierungen
	- Freiraumentwicklung/ -sicherung	→ keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	- Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	→ keine Betroffenheit → innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	- Festsetzung GRZ 0,4 - eventuell vorhandene Altlasten werden im Zuge der Baumaßnahmen saniert - Es wird auf brach gefallene, ungenutzte Flächen in Innerortslage zurückgegriffen
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	- Das geplante Wohngebiet fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, durch die Festsetzungen ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Aussagen für das Plangebiet	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und textlich, sowie tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1). Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung.

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten / Biotope

Der Bebauungsplan dient dazu, ein kleines Wohngebiet in Innerortslage zu ermöglichen. Damit wird die brach gefallene Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt.

Die Beschreibung der bilanzwirksamen Erfassungseinheiten basiert auf Grundlage einer Ortsbegehung zur Strukturkartierung im Herbst 2018.

Folgende Erfassungseinheiten sind innerhalb des Plangebietes festgestellt worden, die aufgrund der Vornutzung gem. Leitfaden der Oberrubrik Nr. 3 „Besiedelte Bereiche“ zugeordnet werden, da es sich nicht um die Oberrubriken Nr. 2 „Landwirtschaftliche Flächen“ bzw. „Wälder / Forsten“ (Nr. 1) handelt:

Gebüsch (Nr. B5): Weite Teile des Plangebietes werden von verschiedenen Gebüschstrukturen (Alter ca. 4 - 6 Jahre) eingenommen, die im Rahmen der natürlichen Sukzession in den ehemaligen Schrebergärten aufgewachsen sind. Hierbei handelt es sich meist um Jungwüchse der vorkommenden Baumarten. Aufgrund des dichten Bewuchses, insbesondere der Brombeeren, ist eine Krautschicht nicht ausgebildet. In der rechnerischen Bilanzierung wird diese Struktur der Einheit **3.5.3 „Sonstige Grünfläche“** zugeordnet.

Folgende Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt:

Beifuß	*Artemisia vulgaris*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Blaue Scheinzypresse	*Chamaecyparis lawsoniana*
Brombeere	*Rubus fruticosus agg.*
Efeu	*Hedera helix*
Gemeine Waldkiefer	*Pinus sylvestris*
Hasel	*Corylus avellana*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Robinie	*Robinia pseudoacacia*
Roteiche	*Quercus rubra*
Salweide	*Salix caprea*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Traubeneiche	*Quercus petraea*
Ulme	*Ulmus glabra*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Winterlinde	*Tilia cordata*
Rote Hartriegel	*Cornus sanguinea*

Baumreihe (Nr. B3): Zwischen den Gebüschen im südöstlichen Teil des Plangebietes finden sich gelegentlich schwache bis mittelstarke Gehölze, die sich linienhaft entlang

der ehemaligen Gartenparzellen anordnen. In Teilen haben sie sich feldgehölzartig verbreitert. Zudem ragen Bäume von Süden her mit Teilen der Krone ins Plangebiet hinein. In der rechnerischen Bilanzierung wird diese Struktur der Einheit **3.5.3 „Sonstige Grünfläche“** zugeordnet.

Folgende Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt:

Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Gemeine Waldkiefer	*Pinus sylvestris*
Hasel	*Corylus avellana*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Robinie	*Robinia pseudoacacia*
Roteiche	*Quercus rubra*
Salweide	*Salix caprea*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Traubeneiche	*Quercus petraea*
Ulme	*Ulmus glabra*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Winterlinde	*Tilia cordata*

Ruderalfläche (EE 3.6) / Wiesenbrache frischer Standorte (Nr. B1): Nach Aufgabe der Nutzung haben sich die randlichen Freiflächen zu Wiesenbrachen frischer Standorte entwickelt, die durch das Arteninventar einen deutlichen ruderalen Charakter aufweisen. Lokal findet sich ein hoher Anteil an nitrophilen Hochstauden oder Arten der Ruderalgesellschaften, sodass die Übergänge beider Biotoptypen als fließend anzusehen sind bzw. keine eindeutige Zuordnung möglich ist. Für die rechnerische Bilanzierung wird diese Struktur der Einheit **3.6 „Ruderalfläche“** zugeordnet.

Folgende charakteristischen und dominanten Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt:

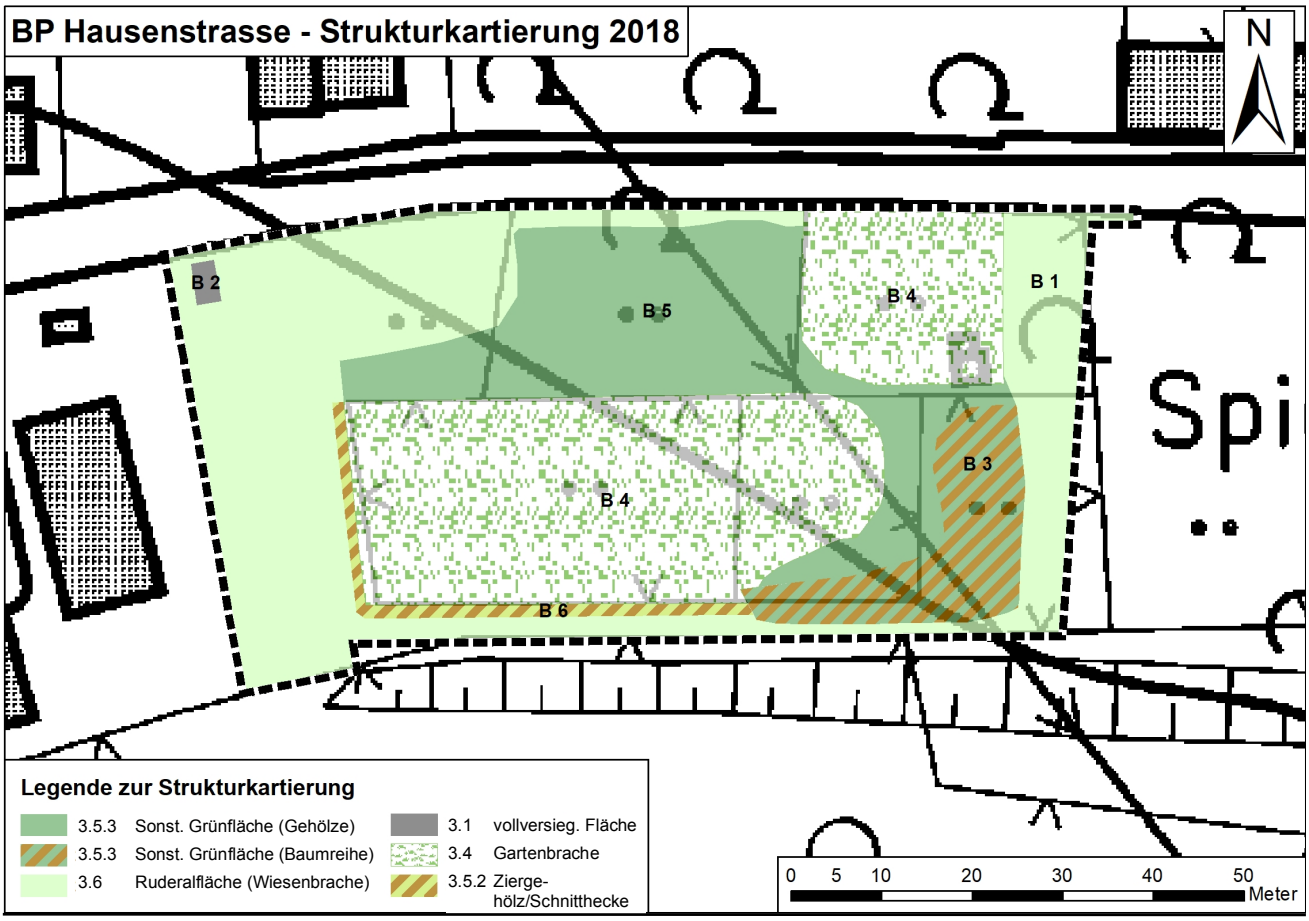
Beifuß	*Artemisia vulgaris*
Breitwegerich	*Plantago major*
Brennnessel	*Urtica dioica*
Efeu	*Hedera helix*
Einjähriges Berufkraut	*Erigeron annuus*

Gänsefingerkraut	*Potentilla anserina*
Gewöhnliche Kratzdistel	*Cirsium vulgare*
Gewöhnlicher Glatthafer	*Arrhenatherum elatius*
Goldrute	*Solidago canadensis*
Gundermann	*Glechoma hederacea*
Johanniskraut	*Hypericum perforatum*
Rainfarn	*Tanacetum vulgare*
Spitzwegerich	*Plantago laceolata*
Wiesen-Kerbel	*Anthriscus sylvestris*
Wiesen-Knäuelgras	*Dactylis glomerata*

3.4 Garten(brach)fläche (Nr. B4): Die zentrale Gartenfläche hat sich zu einer Brachfläche mit nitrophiler Vegetation entwickelt. In vielen Bereichen ist noch der ehemalige Zierrasen erkennbar sowie Beetstrukturen vorzufinden.

EE 3.5.2 Ziergehölz/-hecke (Nr. B6): Die zentrale Gartenbrache ist von einer verwilderten Zier-/Schnitthecke umgeben. Sie besteht aus Ziergehölzen (u.a. Schneebeere, Fingerstrauch), Liguster, Hasel und Rotem Hartriegel. Die Schnitthecke ist stellenweise nur noch lückenhaft vorhanden (abgestorben).

Folgende Abbildung gibt eine Übersicht der erfassten Strukturen, wobei der Übergang fließend ist:



Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine eher geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland (2.03.01.11).

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden Felsgesteine lithologisch dem Oberkarbon, genauer gesagt der Schichten der Luisenthal -Formationen zuzuordnen.

Daten zu genauen Bodenverhältnissen liegen nicht vor. Das Plangebiet ist vermutlich bereits anthropogen überprägt und die Böden den Siedlungsbereichen zuzuordnen. Aufgrund der Vornutzung „Kleingärten / Schrebergärten“ ist eine gewisse Vorbelastung durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Auch ist eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, nicht auszuschließen, da. der Planbereich direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkoke-

rei Fürstenhausen angrenzt.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet tangiert weder kaltluftproduzierende Flächen, noch Abflussbahnen für Kaltluft.

Die Klimatopkarte des Regionalverbands[5] stellt die Fläche als *„gering belasteter Siedlungsklimatop“ dar, in dem aufgrund der lockeren Bebauung ein guter Luftaustausch mit dem Umland stattfindet. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf“.*

Durch den Wegfall der vorhandenen Grünstrukturen sind geringfügige Veränderungen des lokalen Kleinklimas nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie auf die Siedlungsdurchlüftung zu rechnen, zumal eine GRZ von 0,4 einen hohen Begrünungsanteil gewährleistet.

Schutzgut Mensch

Für Erholungszwecke steht das Plangebiet derzeit nicht zur Verfügung.

Durch die geplanten Festsetzungen ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Durch das Plangebiet selbst sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bebauungsplan werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, um die künftigen Bewohner des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Bolzplatz zu schützen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist derzeit durch die angrenzende Bebauung geprägt. Östlich befindet sich ein Kinderspielplatz. Südlich schließen größere zusammenhängende Grünflächen an. Das Plangebiet fügt sich mit seinen Festsetzungen in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

3.2 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und weiter verbrachen bzw. verbuschen würde. Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche dargestellt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern. Es werden Innenbereichsflächen in Anspruch

[5] https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/

genommen, die bislang zwar unbebaut waren (ehemalige Kleingärten / Schrebergärten mit untergeordneten Gartenhäuschen, kleineren Verbundsteinflächen etc.), jedoch aktuell auch ungenutzt sind.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 wird dennoch ein sehr hoher Grünanteil des Plangebietes gewährleistet.

3.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

  Während der Bauphase wird es in Teilbereichen zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind jedoch nur temporär. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Vornutzung keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind, sind die Auswirkungen als unerheblich anzusehen. Sollten Altablagerungen bekannt werden, sind diese im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß zu beseitigen, so dass demnach von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

  Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung ist verhältnismäßig gering, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann. Außerdem handelt es sich im Untergrund um geologische Schichten, die nur schlecht Regenwasser aufnehmen und dem Grundwasserkörper zuführen.

  Mit der Durchführung des Vorhabens kommt es während der Bauphase zu einer temporären Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

  Makroklimatisch wird die geplante Bebauung keine Änderung mit sich bringen, da eine Bebauung mit einem hohen Begrünungsanteil angestrebt ist. Das vorhandene Siedlungsklimatop bleibt, wie auch in der umgebenden Siedlungsfläche, erhalten.

  Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO_2-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO_2-Bilanz auswirken.

  Mit der Baugebietserschließung gehen Pflanzenstandorte und somit Lebensräume für Kulturfolgende Tierarten verloren.

  Das **Landschaftsbild** wird sich durch die Planung insofern verändern, als dass die vorhandenen, verbuschten und mit Müllablagerungen durchsetzten Grünstrukturen (ehemalige Schrebergartennutzung) beseitigt werden und eine Wohnbebauung auf der Fläche realisiert wird.

  Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

  Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine gering-durchschnittliche ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten.** Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung folglich ähnlich zu bewerten.

  Während der Bauphase und nach Umsetzung der Planung wird es zu unmittelbaren und dauerhaften Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die

biologische Vielfalt kommen, da Lebensraum auf einer Fläche von rd. 0,47 ha verändert und auf einer Flächen von rd. 0,18 ha durch Überbauung dauerhaft verloren geht. Es werden lokal beschränkt Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen, für die im Umfeld noch ausreichend Habitate zur Verfügung stehen.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden.

Da allerdings in die verschiedenen Umweltpotenziale im Rahmen der Erschließung des Baugebietes eingegriffen wird, wird im Folgenden eine verbal-argumentative Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, die zeigt, dass zwar Eingriffe in manche Potenziale nicht auszugleichen sind, andererseits auch neue Möglichkeiten für die Grüngestaltung und die Schaffung neuer Strukturen gegeben sind.

Tabelle: Eingriffe in die Naturraumpotenziale (Schutzgüter) und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Topographie Relief	kein Eingriff, da die natürliche Geländeform weitgehend erhalten bleibt	-
Geologie	kein Eingriff	-
Boden	• Versiegelung durch baulichen Nutzung: GRZ 0,4 => (max. rd. 1.800 qm) Vorbelastung durch ehemalige Kleingartennutzung sowie angrenzender Industriefläche (ehemalige Kokerei) nicht auszuschließen.	• grundsätzlich ist die Versiegelung nicht vermeidbar und ausgleichbar • Begrenzung der GRZ auf 0,4 (max. 40 % Überbauung plus Zufahrten), (Vermeidung) • Hinweis auf schonenden Umgang mit Oberboden (u.a. ordnungsgemäße Herstellung von Bodenmieten, Lageweise Wiedereinbau im Bereich der späteren Gartenflächen / Grünflächen)
Wasser	• Verminderung der Versickerung durch Versiegelung • kein Grundwassereinzugsgebiet, keine versickerungsfähigen Böden	• Auswirkungen gering • Trennsystem => Rückführung des Wassers in den natürlichen Kreislauf
Klima Lufthygiene	• Beseitigung der Vegetationsdecken (Ruderalflächen, Gehölze) • Erhöhung der Versiegelungsflächen (max. 1.800 qm) • zusätzlicher Verkehr ist vernachlässigbar • Kaltluftbahnen / Kaltluftsammelgebiete nicht betroffen	• hoher Anteil an gärtnerisch gestalteten und damit klimawirksamen Flächen (mind. 60 %), (Vermeidung) • Pflanzvorgaben (1 Hochstamm / 200 qm) für nicht überbaute Flächen • Stellplatzbegrünung (1 Baum / 5 Stellplätze)
Landschaftsbild Ortsbild	• kein negativer Eingriff, sondern Verbesserung	• gestalterische Vorgaben für die baulichen Anlagen
Erholung	kein Eingriff / nicht betroffen	
Kultur-/ Sachgüter	kein Eingriff / nicht betroffen	
Biotisches Potential	• keine Biotope gem. § 30 BNatSchG betroffen, • keine Schutzgebiete nach SNG / BNatSchG / EU-Vorgaben • Verlust von ökologisch geringwertig-mittelwertigen Ruderal-/ Brachestrukturen (ehemalige Klein-	• Keine Inanspruchnahme ökologisch besonders hochwertiger und einzigartiger Flächen • gärtnerische Gestaltung der Grün-/ Freiflächen (mind. 60 % der Grundstücksflächen), (Ausgleich), • Hochstammpflanzungen: 1 Baum /

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
	gartenanlage)	200 qm nicht bebauter Fläche • Stellplatzbegrünung

Darüber hinaus wird durch die Inanspruchnahme einer bereits erschlossenen Fläche im Innenbereich dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Der funktionale Ausgleich ist gewährleistet, da **keine erheblichen oder nachteiligen funktionalen Beeinträchtigungen** der natürlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

  Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

  Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

  Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase (Wohnnutzung) ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

  Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

  Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

  Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert. Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet bereits eine Siedlungsfläche dar.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül-*

lung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

  Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelung	Wasser: Geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, Flora/Fauna: Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna	Durch die Versieglung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Diese Funktion ist aber aufgrund der Geologie ohnehin eingeschränkt. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Verlust von Nistplätzen, Nahrungshabitaten) verloren.
Wasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung (wasserundurchlässige Schichten) durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen	Flora/Fauna: Mögliche Veränderungen in der Vegetation, Klima: potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit	Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden. Durch Pflanzvorgaben wird nachteiligen Auswirkungen entgegengewirkt.
Klima / Lufthygiene	Geringfügige Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversieglung von Flächen.	Flora/Fauna: Geringfügige Veränderung der Standortbedingungen für die Flora	Versiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	Klima: Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Durch die Reduzierung bewachsener Flächen (Brachflächen) sinkt die verdunstingsfähige Oberfläche, was zu geringfügigen Veränderungen des Mikrolklimas führen kann

3.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich, da keine Gebäude oder sonstigen Bauwerke vorhanden sind.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

  Inanspruchnahme von Flächen und somit Boden führt dazu, dass diese nicht mehr in ihrer bereits eingeschränkten natürlichen Funktion zu Verfügung stehen. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna. Durch Flächenverluste und Bodenversiegelungen geht ein lokaler Verlust von biologischer Vielfalt einher.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

  Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Bebauung mit ihren festgesetzten Nutzungen ist nicht mit Belästigungen der o.g. Faktoren zu rechnen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

  Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Evtl. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

  Seveso-Thematik: Wie bereits weiter vorne geschildert, befindet sich das Plangebiet am Rand des Achtungsabstandes zum Kraftwerk in Fenne (625 m Abstand).
  Die im Zuge des Verfahrens erstellte gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen führt aus, dass als Anhaltspunkt hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes auf die Ausführungen im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImschG“ zurückgegriffen werden kann. Dort wurde in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 ermittelt worden. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben kann dieser Wert als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich durch die geplante Nutzung keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne ergeben, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Geht man bei dem angemessenen Sicherheitsabstand von 389 m aus, liegt das Plangebiet deutlich außerhalb dieses Bereiches.

  Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bauphase, noch in der „Betriebsphase“, also der Wohngebietsnutzung, zu erwarten. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

  Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten[6].

  Im vorliegenden Fall wird das Regenwasser ins Trennsystem eingeleitet, wodurch dem Klimaaspekt Rechnung getragen wird.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

  Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

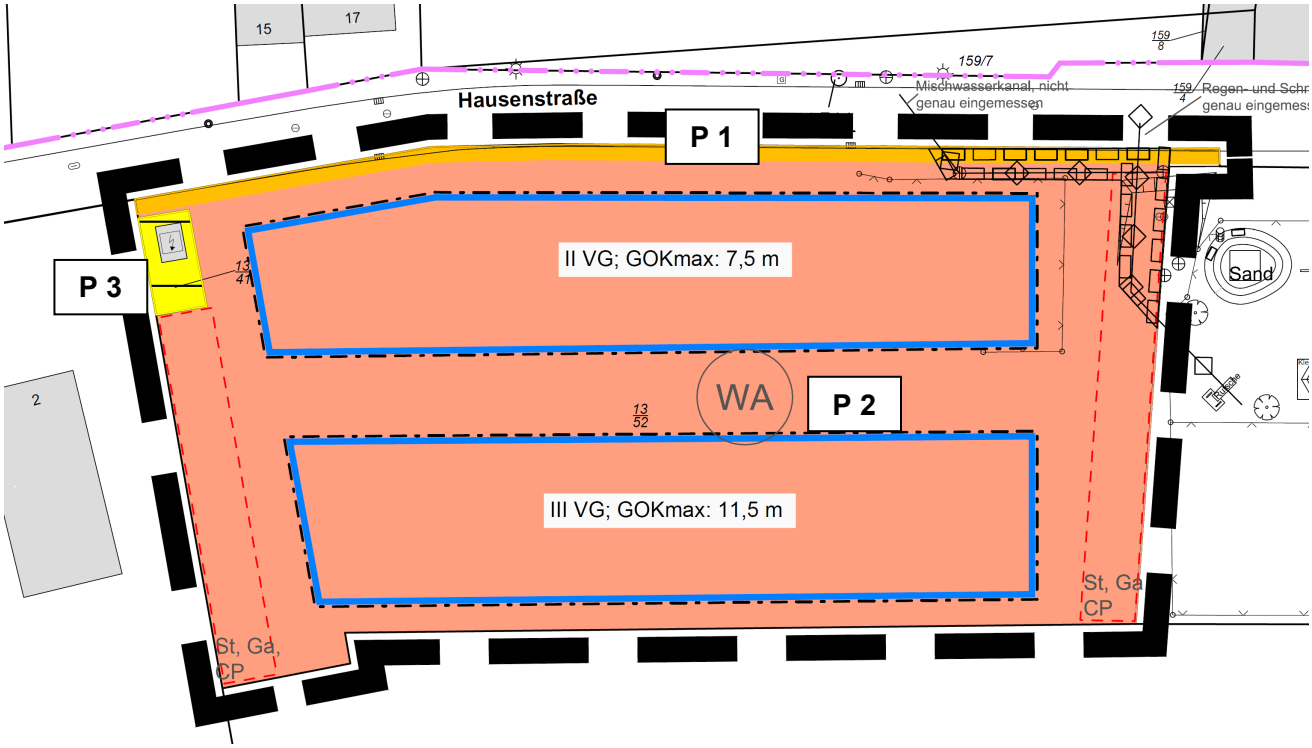
Eine gesetzliche Vorgabe, dass eine rechnerische Bilanzierung nach Leitfaden durchzuführen ist, existiert nicht. Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist *„über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“*. Laut § 1a Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleiches im Zuge der Abwägung zu entscheiden.

Ungeachtet dessen wird eine vereinfachte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums durchgeführt. Es erfolgt eine fachliche Einschätzung auf Grundlage der Bestandsstruktur (Habitateignung) und vorkommenden Biotoptypen.

Diese Bilanzierung bewertet nach vorgegebenen Bewertungsmerkmalen die Bestandsstrukturen unter Einbeziehung der faunistischen / floristischen Ausprägung auf Basis der Habitateignung und der sonstigen abiotischen und anthropogenen Faktoren. Die Bestandswertigkeit ergibt sich aus dem vorgegebenen Interpolations- / Berechnungsverfahren. Im vereinfachten Verfahren werden die sog. Zustandsteilwerte jedoch lediglich abgeschätzt und nicht berechnet. Die Erfassungseinheiten werden als Innerortsflächen der Rubrik Nr. 3 „Besiedelte Bereiche“ zugeordnet, da es sich weder um Landwirtschaftsflächen (Nr. 2), noch um Waldflächen (Nr. 1) handelt.

Die vereinfachte Bilanzierung wird auf Grundlage des Bestandsplanes in Kapitel 3.1 und der Planzeichnung zum aktuellen BPlan durchgeführt. Dem Bestandswert wird die Wertigkeit der Neuplanung, die aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist, gegenübergestellt:

[6] Deutscher Klimaatlas des DWD



Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, errechnet sich ein Bestandswert von 22.637 ÖWE(B) (Ökowerteinheiten).

Bewertung des IST-Zustandes

lfd.Nr	Erfassungseinheit		Biotop-wert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert	Flächen-wert	Ökowert	Bewert.-faktor		Ökolog.
							ÖW/qm	FW	ÖW	BF		Wert, ges.
	Klartext	Nummer	BW	ZTW A	ZTW B	ZW		qm				ÖW-B
B1	**Ruderalfläche (Wiesenbrache)**	3.6	15	nicht berechnet		0,25	3,75	1.625	6.094	1		6.094
	Die Brachflächen des Plangebietes stellen sich weitgehend als artenarme Wiesenbrachen bzw. Ruderalbrachen dar, die in erster Linie von nitrophilen Arten dominiert werden.Die ökologische Wertigkeit ist als gering einzuschätzen. Aufgrund des reduzierten Artenspektrumsund zahlreicher Müllablagerungen wird als Zustandswert 25 % des Biotopwerts angesetzt.											
B2	**vollversiegelte Fläche (hier: Trafo)**	3.1	0	Fixbewertung			0,0	25	0	1		0
B3	**Sonstige Grünfläche (Baumreihe)**	3.5.3	22	nicht berechnet		0,40	8,8	325	2.860	1		2.860
	Im südöstlichen Bereich des Plangebietes gehen die Gebüschstrukturen lokal in Gehölze über. Zwar finden sich hier auch heimische Gehölze, der überwiegende Teil setzt sich jedoch aus standortfremden Gehölzen oder nicht heimischen Neophyten (Roteiche) gebildet. Die ökologische Wertigkeit ist durchschnittlich bis gering einzuschätzen.											
B4	**Gartenbrache**	3.4	12	nicht berechnet		0,25	3,00	1.705	5.115	1		5.115
	Die zentrale Freifläche des Plangebietes ist stark von ihrer ehemaligen Gartennutzung geprägt. Neben ehemaligen Rasenflächen und Beeten finden sich hier zudem Abfälle der aufgegebenen Nutzung. Das Artinventar ähnelt dem der umliegenden Wiesen/Ruderalbrachen und ist ebenfalls geprägt von nitrophilen Arten.Die ökologische Wertigkeit ist als gering einzuschätzen.Aufgrund des reduzierten Artenspektrumsund zahlreicher Müllablagerungen wird als Zustandswert 25 % des Biotopwerts angesetzt.											
B5	**Sonstige Grünfläche (Gebüsch)**	3.5.3	22	nicht berechnet		0,40	8,8	935	8.228	1		8.228
	Die Gebüsche des Plangebietes sind von jungen Roteichen, Weiden und Ahorn sowie Birken dominiert. Dazwischen finden sich gelegentlich typische Arten der Gebüsche wie Hasel oder Hartriegel. Im Unterwuchs ist die Brombeere beinahe flächendeckend vorhanden, so dass eine Krautschicht unterdr+ückt wird. Nur randlich finden sich in der Krautschicht weitere nitrophile Arten wie die Brennessel oder Beifuß. Insgesamt sind die Gebüsche nur von durchschnittlicher bis geringer ökologischer Wertigkeit.											
B6	**Ziergehölz-/Schnitthecke**	3.5.2	4	Fixbewertung			4,0	85	340	1		340
	Eine verwilderte Schnitthecke aus Liguster (Hasel und Hartriegel) sowie Ziergehölzen (Schneebeere, Spierstrauch) fasst die zentrale Fläche der Gartenbrach.											
							Geltungsbereich (qm):	**4.700**		**Bestandswert:**		**22.637**

Die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen mit Hochstämmen, die Stellplatzbegrünung sowie die Raseneinsaat mit einer kräuterreichen Rasenmischung erzielt einen ökologischen Wert von 18.620 ÖWE(P).

Gesamtbilanz

lfd.Nr	Erfassungseinheit			Planzustand					Ist-Zustand	Bilanz	
	Bestand			Fläche	Bestands-wert	Ökowert	Bewert.-faktor	Ökowert	Ökol.Wert	Verlust	Fläche
	Klartext	Nummer		qm		ÖW	BF	ÖW-P	ÖW-B	ÖW	qm
B1	Ruderalfläche (Wiesenbrache)	3.6		0	3,8	0	1	0	6.094	100%	-1.625
B2	vollversiegelte Fläche (hier: Trafo)	3.1		10	0,0	0	1	0	0	0%	0
B3	Sonstige Grünfläche (Baumreihe)	3.5.3		0	8,8	0	1	0	2.860	100%	-325
B4	Gartenbrache	3.4		0	3,0	0	1	0	5.115	100%	-1.705
B5	Sonstige Grünfläche (Gebüsch)	3.5.3		0	8,8	0	1	0	8.228	100%	-935
B6	Ziergehölz-/Schnitthecke	3.5.2		0	4,0	0	1	0	340	100%	-85

lfd.Nr	Erfassungseinheit			Planzustand					Ist-Zustand	Bilanz	
	Planung			Fläche	Planungs-wert	Ökowert	Bewert.-faktor	Ökowert	Ökol.Wert	Gewinn	Fläche
	Klartext	Nummer		qm		ÖW	BF	ÖW-P	ÖW-B	ÖW	qm
P1	öffentliche Verkehrfläche	3.1		220	0	0	1	0	0	-	220
P2	allgemeines Wohngebiet (rd. 4.430 qm)										
	davon: vollversiegelte Fläche (GRZ 0,4)	3.1		1.770	0	0	1	0	0	-	1.770
	davon: private Grünflächen (Garten mit Pfalnzvorgaben: 1 Hochstamm / 200 qm; 1 Hochstamm / 5 Stellplätze; artenreiches Rasensaatgut)	3.4		2.660	7	18.620	1	18.620	0	18.620	2.660
P3	Versorgungsfläche (hier: Trafo)	3.1		50	0	0	1	0	0	-	50

			Planung	Bestand	Bilanz	
Geltungsbereich (qm)	**4.700**	**Bilanz der Gesamtfläche:**	**18.620**	**22.637**	**-4.017**	**82%**
		Kompensationsbilanz:				**-18%**

Aus der Differenzbildung errechnet sich dann der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf in Ökowertpunkten (ÖWE).

Aus der Bilanz ergibt sich somit ein **Kompensationsdefizit von 4.017 ÖWE.**

Dieses wird über das städtische Ökokonto abgewickelt. Die Details werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

3.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind nicht erforderlich.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Grünstrukturen. Es wird festgesetzt, dass pro 200 qm nicht bebauter Fläche 1 standortgerechter einheimischer Hochstamm zu pflanzen ist. Außerdem sind Stellplätze zu begrünen (1 Hochstamm / 5 Stellplätze).

Für die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächen soll ein artenreiches Saatgut verwendet werden (z.B. RSM 2.4 Kräuterrasen / Gebrauchsrasen).

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab bei Beachtung der Rodungs- und Freistellungszeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überformt. Folgende Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut, wie Ölrettich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung vorliegen.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 tragen dazu bei, dass auf 60 % der Wohngebietsfläche (2.260 qm) Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen und andererseits als Vegetationsfläche dienen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch Stellplätze, interne Erschließung und Gebäude versiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung, doch ist hier zu bewerten, dass aufgrund der Geologie eine Versickerung ohnehin stark eingeschränkt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung im Bereich des Baugebietes, welches mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt wird, ist als gering anzusehen, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

Im vorliegenden Fall wird das Regenwasser ins Trennsystem geleitet, wodurch dem Schutzgut Wasser Rechnung getragen wird.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO^2-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO^2-Bilanz auswirken. Klimatologische Auswirkungen hinsichtlich der CO^2-Bilanz sind nicht kleinräumig bewertbar, sondern müssen angesichts der Dynamik lokaler Windströmungen und Luftaustauschprozessen in größerem räumlichem Zusammenhang betrachtet werden.

Schutzgut Mensch

Da mit der vorliegenden Planung auf eine Fläche in der Innerortslage zurückgegriffen wird, in deren Umgebung sich bereits Wohnbebauung befindet, ist mit keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich am Bestand in der Umgebung. Weiter südlich befindet sich ein Gewerbegebiet. Da hierzu ein relativ großer Abstand eingehalten wird und im Zuge des Bebauungsplanes für das weiter südlich befindliche Gewerbegebiet Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt wurden, sind für das vorliegende Plangebiet keine negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Mensch zu erwarten. Im Bebauungsplan selbst werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, um die Bewohner vor Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Bolzplatz zu schützen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter

vorhanden.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Obwohl es keine gesetzliche Vorgabe gibt, dass eine rechnerische Bilanzierung nach Leitfaden durchzuführen ist, wurde eine vereinfachte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums durchgeführt (siehe Kapitel 3.3.3).

Es erfolgte eine fachliche Einschätzung auf Grundlage der Bestandsstruktur (Habitateignung) und vorkommenden Biotoptypen, die den Erfassungseinheiten im Siedlungsbereich zugeordnet wurden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes um vergleichsweise geringwertige Flächen. Die vorhandenen Habitatstrukturen eignen sich eher für häufige und störungstolerante Arten, sodass mit einer Beeinträchtigung streng geschützter Arten des Anh. IV FFH-RL nicht zu rechnen ist (siehe saP im Anhang).

Das Plangebiet ist im Grundsatz eine Brachfläche, die in weiten Teilen der natürlichen Sukzession überlassen war, aber auch noch durch die Vornutzung geprägt ist. Aus städtebaulicher Sicht ist es durchaus sinnvoll, die Brachfläche wieder einer Nutzung zuzuführen. Ökologisch betrachtet sind die entfallenden Flächen für die potenziell vorkommenden Arten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes leicht zu ersetzen. Zudem können grünordnerische Festsetzungen dazu beitragen den Verlust von Grünflächen funktional zu vermindern.

Die rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergab ein Kompensationsdefizit von 4.017 ÖWE.

Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist „über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. Laut § 1a Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleiches im Zuge der Abwägung zu entscheiden.

In vorliegendem Fall wird das entstehende Defizit über das städtische Ökokonto ausgeglichen.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet weiter brach fallen würde. Die Grünflächen würden weiter verbuschen und wären der Sukzession überlassen.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wiedernutzbarmachung einer brach gefalle-

nen Fläche handelt, entfallen Standortalternativen.

Die Fläche mit ihrer geplanten Bebauung trägt insgesamt betrachtet zu einer Aufwertung der gesamten städtebaulichen Situation der Hausenstraße in diesem Bereich bei.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

Der Bebauungsplan greift auf eine brach gefallene Fläche in der Innerortslage zurück, daher wird mit vorliegender Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

3.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.
Dennoch befindet sich das Plangebiet, wie bereits geschildert, am Rande eines Achtungsabstandes. Da der Abstand sehr großzügig gewählt ist und das Gebiet sich nur ganz am Rande des 625 m Abstandes befindet, ist nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgte eine Begehung vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel der Planung ist es, auf einer brach gefallenen Fläche ein Wohngebiet zu entwickeln.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen und die Einhaltung der Rodungszeiten.

Schutzgüter Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gering bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt.

Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind. Es werden keine Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBI. I S. 3370)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

- Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Völklingen

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEO-GRA-PHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...
- GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkäfer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/
- insektenbox: http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: http://www.moose-deutschland.de/ (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicus) im Saarland: http://www.nabu-saar.de/...

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle: Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld. Geeignete Mulmbäume sind nicht vorhanden.
Libellen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (artenreiche Wiesenflächen) für Arten des Anh. IV FFH-RL im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) für Arten des Anh. IV FFH-RL im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Arten des Anh. IV FFH-RL im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in Form von teilweise ungenutzten Gebäuden im Umfeld vorhanden. Potenzielle Quartierbäume / Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht, jedoch aber angrenzend vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich (aufgrund der geringen Größe nicht essenziell).

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld für Wildkatze, Biber oder Haselmaus.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich jedoch für keine planungsrelevante Artgruppe eine direkte Betroffenheit mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

Die Gebüsch- und Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (insbesondere die südlich gelegenen Gehölzbestände).

Maßnahmen

Allgemeines

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung zur Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbaubarer Flächen und Stellplätze)

Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.g. Maßnahmen eingehalten werden. Ausnahmeanträge gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

ANHANG 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTEN DES ANH. IV DER FFH-RL

artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS-Richtlinie	EU-Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
Moose							
Dicranum viride	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	-
Meesia longiseta	Langstieliges Schwanenhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	-
Orthotrichum rogeri	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	1	2	nein	-
Gefäß- und Blütenpflanzen							
Apium repens	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-
Bromus grossus	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	-
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	-
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	nein	nein
Weichtiere							
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	-
Krebse							
**Austropotamobius torrentium*	Steinkrebs	Anh. II	1083	1	k.A.	nein	-
Käfer							
Lucanus cervus	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	Keine Habiatbäume
Limoniscus violaceus	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellk	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	Keine Habiatbäume
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	Keine Habiatbäume
**Osmoderma eremita*	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	Keine Habiatbäume
Libellen							
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	nein	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein
Tagfalter							
Coenonympha hero	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Euphydryas aurinia	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	-
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	nein	-
Maculinea nausithous	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2´	3	nein	-
Maculinea teleius	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-
Parnassius apollo	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-
Nachtfalter							
**Euplagia quadripunctaria*	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	nein	nein
Neunaugen / Fische							
Lampetra planeri	Bachneunauge	Anh. II	1096	3	2	-	nein
Rhodeus sericeus amarus	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein
Cottus gobio	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein
Cobitis taenia	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein
Amphibien							
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	nein	-
Bufo viridis	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
Hyla arborea	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	-
Rana arvalis	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
Rana dalmatina	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	-
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	-
Rana temporaria	Grasfrosch	Anh. IV		-	-	ja	nein
Triturus cristatus	Kammmolch	Anh. II, IV	1166	3	3	nein	-
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	nein	-
Lacerta agilis	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	nein	-
Podarcis muralis	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	nein

artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS-Richtlinie	EU-Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
Säugetiere							
Castor fiber	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	nein	nein
Felis silvestris	Wildkatze	Anh. IV		2	2	nein	-
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	-
Eptesicus nilssoni	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Anh. IV		G	V	ja	nein
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	nein	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein
Myotis emarginatus	Wimpernsteinfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	nein	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	nein	-
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	nein	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	nein	-
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Anh. IV		-	G	nein	-
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	-
Vögel							
Brutvögel, Anh. I							
Aegolius funereus	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-
Alcedo atthis	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	nein	nein
Anthus campestris	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-
Bonasa bonasia	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Bubo bubo	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	-
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-
Circaetus gallicus	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-
Circus cyaneus	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-
Circus pygargus	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-
Crex crex	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	ja	nein
Ixobrychus minutus	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Lanius collurio	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	nein
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
Lullula arborea	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	ja	nein
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-
Milvus migrans	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-
Milvus milvus	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	nein	-
Picus canus	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	nein	-
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	-
Tetrao tetrix	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Tetrao urogallus	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Rast- und Zugvögel							
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet							

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung neben einem Bolzplatz in Völklingen-Fenne

Projektnummer:	19012
Datum:	22.02.2019
Auftraggeber:	Stadt Völklingen Postfach 10 20 40 66310 Völklingen
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Ingenieurbüro RaWa
Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Robert-Koch-Straße 10
54329 Konz

Telefon: 0 65 01/ 6 01 20 29
Telefax: 0 32 22/ 3 48 71 09

E-Mail: info@ib-rawa.de
Homepage: www.ib-rawa.de

Ingenieurbüro RaWa

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 2

2 Grundlagen 2

2.1 Projektbezogene Grundlagen 2
2.2 Gesetze, Normen, Regelwerke 3

3 Beurteilungsgrundlagen 3

3.1 Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung 3
3.2 Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit 4

4 Geräuschemissionen 5

4.1 Rahmenbedingungen 5
4.2 Ermittlung der Geräuschemissionen des Bolzplatzes 5
4.2.1 Bolzplatz 5
4.2.2 Streetball 5
4.3 Kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Bolzplatz 6

5 Lärmschutzmaßnahmen 7

6 Schallausbreitungsberechnungen 7

7 Geräuschimmissionen 8

7.1 Beurteilungspegel durch den Bolzplatz 8
7.2 Kurzzeitige Geräuschspitzen 8

8 Zusammenfassung 10

Anhang 11

Die schalltechnische Untersuchung umfasst 10 Seiten und einen Anhang mit 7 Seiten.

1 Aufgabenstellung

In Völklingen-Fenne soll in der Hausenstraße neue Wohnbebauung entstehen. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein Spielplatz mit einem integrierten Bolzplatz. In einer schalltechnischen Untersuchung soll untersucht werden, in wieweit sich der Bolzplatz mit der geplanten Wohnbebauung aus schalltechnischer Sicht vereinbaren lässt.

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen auf die geplante schutzbedürftige Wohnbebauung wird ein dreidimensionales Rechenmodell erstellt. Grundlage hierfür sind eine Bestandsaufnahme, Katasterauszüge und der Bebauungsplan.

Anhand von Literaturwerten und Nutzungsangaben des Bolzplatzes durch die Stadt Völklingen, werden die Schallemissionen ermittelt. Mit der Lärmausbreitungs-berechnungssoftware Soundplan werden Modellrechnungen durchgeführt und die Beurteilungspegel an der geplanten schutzbedürftigen Bebauung ermittelt.

Kinderlärm ist in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen. Dennoch ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass keine Missstände geschaffen werden. Deshalb werden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz die Richtwerte der Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18.BImSchV) herangezogen.

Falls erforderlich werden Schallschutzmaßnahmen dimensioniert, mit denen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Die wesentlichen Untersuchungsschritte sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

2 Grundlagen

2.1 Projektbezogene Grundlagen

Die vorliegende Untersuchung beruht auf den folgenden Grundlagen:

/1/ Entwurf für Aufstellung, Hausenstraße Flur 13, 66333 Völklingen, CKB Immobilien KG, Klarenthal, Maßstab 1:200, 15.11.2018

/2/ Bebauungsplan VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, der Stadt Völklingen, Entwurf Dezember 2018

/3/ Katasterauszug der Stadt Völklingen, digital per E-Mail vom 24.01.219

/4/ Bestandsaufnahme am 6.02.2019

/5/ Luftbild mit Kataster, Stadt Völklingen per E-Mail vom 02.01.2019

/6/ Angaben der Stadt Völklingen zur Nutzung des Bolzplatzes, per E-Mail vom 24.01.2019

2.2 Gesetze, Normen, Regelwerke

Die Untersuchung wurde unter Anwendung folgender Normen, Regelwerke, Urteile und Literatur erstellt:

/7/ 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist

/8/ VDI 2714 - Schallausbreitung im Freien, Januar 1988

/9/ VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012

/10/ Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Geräusche von Trendsportanlagen - Teil 2: Beachvolleyball, Bolzplätze, Inline-Skaterhockey, Streetball, Augsburg, Juni 2006

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Zur Ermittlung und Beurteilung von Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) /7/ heranzuziehen.

In der Sportanlagenlärmschutzverordnung werden Immissionsrichtwerte für drei Beurteilungszeiträume (Tags außerhalb der Ruhezeit, Tags innerhalb der Ruhezeit und Nachts) aufgeführt.

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind Schallausbreitungsberechnungen gemäß VDI 2714 /8/ durchzuführen. Die Beurteilungspegel sind mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Für die Beurteilung gelten folgende Zeiten:

	Zeitraum	**Beurteilungszeit**
werktags		
tags außerhalb Ruhezeit	8-20 Uhr	12 h
tags innerhalb Ruhezeit	6-8 und 20-22 Uhr	je 2 h
nachts	22-6 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)
sonn- und feiertags		
tags außerhalb Ruhezeit	9-13 und 15-20 Uhr	9 h
tags innerhalb Ruhezeit	7-9, 13-15* und 20-22 Uhr	2 h
nachts	0-7 und 22-24 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)

Tabelle 1: Beurteilungszeiten der 18. BImSchV - *Die Ruhezeit Sonntags von 13-15 Uhr ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage mehr als vier Stunden umfasst.

Gebietsart	Tags			Nachts
	Außerhalb Ruhezeit	Innerhalb Ruhezeit		
		Mittags Abends	Morgens	
In reinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	50	50	45	35
In Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	55	50	40
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	60	55	45

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV, Werte in dB(A) (Auszug)

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2 Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit

Die Immissionsorte ergeben sich aus dem Entwurf für die geplante Bebauung /1/. Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Es ist geplante die Flächen als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen (vgl. Abb. 1). Dementsprechend sind die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete heranzuziehen.

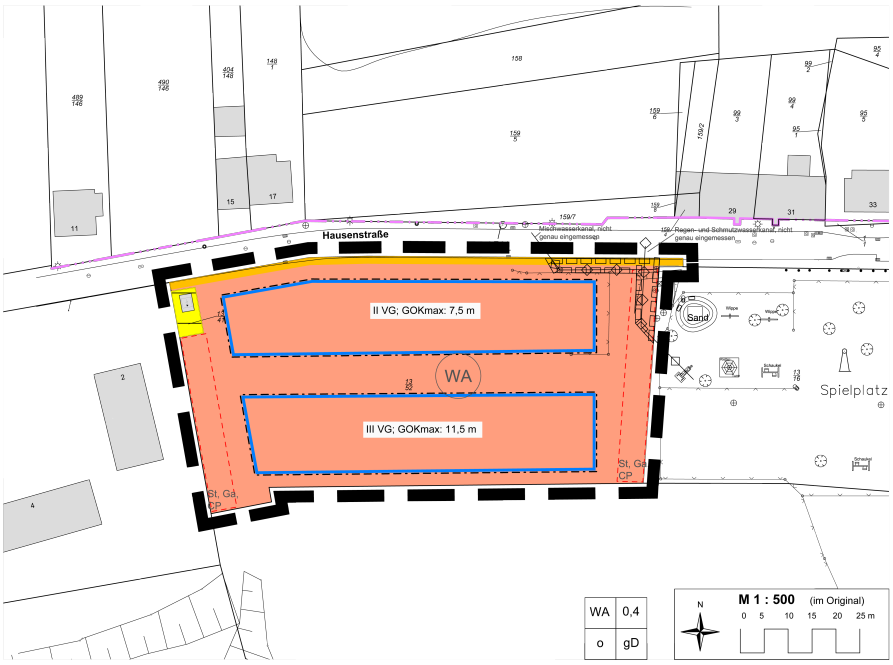


Abbildung 1: Bebauungsplan VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ /2/

4 Geräuschemissionen

4.1 Rahmenbedingungen

Der Bolzplatz ist im Spielplatz integriert und hat eine Größe von 28 m x 18 m. Er ist mit Fußballtoren und mit einem Basketballkorb ausgestattet, so dass von folgenden Nutzungen auszugehen ist:

- Bolzplatznutzung
- Streetball

Nach Angaben der Stadt Völklingen kann man im Rahmen einer Maximalgefahrenabschätzung von einer Nutzung des Bolzplatzes mit 6 Kindern in der Zeit von 9 bis 22 Uhr ausgehen.

4.2 Ermittlung der Geräuschemissionen des Bolzplatzes

4.2.1 Bolzplatz

Die Hauptlärmquellen bei einem Bolzplatz sind die Kommunikationsgeräusche und das Ballspielen selbst.
Für das Fußballspielen mit lautstarker Kommunikation (Kinderschreien) kann bezogen auf die Einzelperson ein Schallleistungspegel von 87 dB(A) angesetzt werden. /9/

Für das Fußballspielen von Jugendlichen und Erwachsenen kann ein Schallleistungspegel von 82 dB(A) angesetzt werden. Dann ist jedoch ein Impulszuschlag von 5 dB zu berücksichtigen. /9/

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen ist im vorliegenden Fall somit unerheblich, ob es sich um Kinder oder Erwachsene handelt.

Legt man den Berechnungen eine Belegung von 8 Personen zugrunde, ergibt sich ein Schallleistungspegel von

$$\mathbf{L_{WA\ Bolzplatz} = 94{,}8\ dB(A)}.$$

Bei den Berechnungen wird eine Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,6 m über dem Spielfeld berücksichtigt.

4.2.2 Streetball

Um die Geräusche zu berücksichtigen, die entstehen, wenn nicht Fußball sondern **Streetball** gespielt wird, ist gemäß VDI 3770 /9/ bei einem Platz mit einem Korb (3:3 Spieler) ein Schallleistungspegel von

$$\mathbf{L_{WA\ Streetball} = 87\ dB(A)}$$

und ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 6 dB anzusetzen. Demnach sind die Emissionen auf jeden Fall geringer als bei der Bolzplatznutzung und können somit vernachlässigt werden.

Demnach ist die Bolzplatznutzung aus Sicht der Anwohner die ungünstigere Nutzung und wird den folgenden Berechnungen zugrunde gelegt.

4.3 Kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Bolzplatz

Zu kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt es durch kräftige Schüsse, wenn der Ball gegen den Ballfangzaun oder das Tor trifft oder aber durch lautstarke Zurufe. Laut der Untersuchung „Geräusche von Trendsportanlangen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt /10/ kommt es dabei zu folgenden Pegelspitzen:

- Kräftiger Schuss: 95...100 dB(A)
- Ball trifft Zaun: 90...100 dB(A)
- Ball trifft Tor: 95...100 dB(A)
- Lautstarker Zuruf: 90...105 dB(A)
- Streetball: 107 dB(A)
- Kinderschreien: 120 dB(A)

Zur Prüfung, ob das Spitzenpegelkriterium an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, wird im folgenden ein Spitzenpegel für Kinderschreien von

$$\mathbf{L_{WAFmax} = 120\ dB(A)}$$

angesetzt.

5 Lärmschutzmaßnahmen

Bereits im Vorfeld wurden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ermittelt, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich sind.
Bei den Berechnungen wurden die folgenden Maßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung der Nutzungszeit auf werktags 8-22 Uhr und sonntags 9-22 Uhr
- Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 6 m
- Im 1. und 2. Obergeschoss befindet sich auf der Stirnseite des Mehrfamilienhauses kein Immissionsort. Das ist unter folgenden Bedingungen erfüllt:
  - Es gibt kein Fenster oder
  - Das Fenster wird festverglast ausgeführt und lässt sich nicht öffnen oder
  - Es befindet sich kein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum hinter dem Fenster

  Die Beurteilungspegel am Immissionsort IO-02 werden zwar im Folgenden für alle Stockwerke berechnet, für die Beurteilung maßgeblich ist aber nur das Erdgeschoss.

6 Schallausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan gemäß der 18. BImSchV /7/ auf der Basis der VDI 2714 /8/. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell)
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen)
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.

Die Ergebnisse sind in Form von Raser- und Gebäudelärmkarten dargestellt. Dabei werden jeweils die Schallimmissionen in einer Höhe von 4 m für die Einzelpunktberechnungen jeweils im ungünstigsten Stockwerk angezeigt. Im Anhang sind die Beurteilungspegel in allen Stockwerken aufgelistet.

7 Geräuschimmissionen

Wie in Abschnitt 3 erläutert, gelten in der 18. BImSchV für Sonn- und Feiertage strengere Beurteilungskriterien. Da am Wochenende von einer größeren Nutzung des Bolzplatzes auszugehen ist, stellen die Sonn- und Feiertage den ungünstigsten Fall dar. Deshalb wird sich bei der Darstellung der Geräuschimmissionen auf die Situation sonn- und feiertags beschränkt.

7.1 Beurteilungspegel durch den Bolzplatz

Bei der Beurteilung gemäß der 18.BImSchV ergeben sich an Sonn- und Feiertagen an den Immissionsorten IO-01 und IO-03 Beurteilungspegel von maximal 54 dB(A) in den Ruhezeiten mittags und abends sowie außerhalb der Ruhezeiten. Somit werden die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.
Die Beurteilungspegel im jeweils ungünstigsten Stockwerk sind in Tabelle 3 aufgeführt, in Karte 1 (Seite 9) sind die Ergebnisse grafisch dargestellt.
Aufgrund von unterschiedlichen Recheneinstellungen (Reflexionen, Rechenhöhen etc. kann die flächige Darstellung von den Einzelpunktberechnungen abweichen. Maßgeblich sind die Einzelpunktberechnungen.
Im Anhang sind die Beurteilungspegel aller Immissionsorte mit allen Stockwerken aufgeführt.

Immissionsort	**Beurteilungspegel tags**		**Immissionsrichtwert**		**Richtwertüberschreitung**	
	Morgens	Mittags/ Abends/ Außerh. Ruhezeit	Morgens	Mittags/ Abends/ Außerh. Ruhezeit	Morgens	Mittags/ Abends/ Außerh. Ruhezeit
IO-01 1.OG	-	53,5	50	55	-	-
IO-02 EG	-	52,2			-	-
IO-03 2.OG	-	53,6			-	-

Tabelle 3: Beurteilungspegel sonntags gemäß 18.BImSchV, Werte in dB(A)

7.2 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen (z.B. durch Kinderschreien) kommt es an den Immissionsorten zu Pegeln von bis zu 85 dB(A). Gemäß der 18. BImSchV sollen einzelne Geräuschspitzen in Allgemeinen Wohngebieten einen Pegel 85 dB(A) in den Ruhezeiten mittags und abends, sowie außerhalb der Ruhezeiten nicht überschreiten. Das Spitzenpegelkriterium wird somit eingehalten.



Karte 1: Raster- und Gebäudelärmkarte Beurteilungspegel gemäß18. BImSchV sonntags mittags und abends in der Ruhezeit, sowie außerhalb der Ruhezeiten

8 Zusammenfassung

In Völklingen-Fenne soll in der Hausenstraße neue Wohnbebauung entstehen. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein Spielplatz mit einem integrierten Bolzplatz. In einer schalltechnischen Untersuchung soll untersucht werden, in wieweit sich der Bolzplatz mit der geplanten Wohnbebauung aus schalltechnischer Sicht vereinbaren lässt.
Zur Schaffung von Baurecht wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Darin soll die Fläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Kinderlärm ist in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen. Dennoch ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass keine Missstände geschaffen werden. Deshalb werden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz die Richtwerte der Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18.BImSchV) herangezogen. Gemäß 18. BImSchV gelten die folgenden Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA):

- tags außerhalb Ruhezeit: 55 dB(A)
- mittags und abends innerhalb der Ruhezeit: 55 dB(A)
- morgens innerhalb Ruhezeit: 50 dB(A)
- nachts: 40 dB(A)

Die Sonn- und Feiertage stellen aufgrund der tendenziell höheren Auslastung des Bolzplatzes bei gleichzeitig strengeren Beurteilungskriterien den ungünstigsten Fall dar. Aus diesem Grund wurde sich bei der Darstellung der Ergebnisse auf die Sonn- und Feiertage beschränkt.
Den Berechnungen wird eine Nutzungszeit von 9 bis 22 Uhr zugrunde gelegt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in der gesamten Nutzungszeit 6 Kinder auf dem Bolzplatz spielen. Daraus ergibt sich ein Schallleistungspegel von 94,8 dB(A) in der Zeit von 9 bis 22 Uhr.
Es wurden Lärmschutzmaßnahmen dimensioniert, mit denen die Richtwerte eingehalten werden.
Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich:

- Beschränkung der Nutzungszeit auf werktags 8-22 Uhr und sonntags 9-22 Uhr
- Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m
- Im 1. und 2. Obergeschoss befindet sich auf der Stirnseite des Mehrfamilienhauses kein Immissionsort.

Unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahmen können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden.

Konz, den 22.02.2019

Dipl.-Ing. (FH) C. Raab-Walliczek

Anhang

A0 Legenden
A0.1 Legende Quellen
A0.2 Legende Einzelpunkte
A0.3 Legende Mittlere Ausbreitung

A1 Mit Lärmschutz
A1.1 Quellen
A1.2 Einzelpunkte
A1.3 Mittlere Ausbreitung

Bolzplatz Völklingen-Fenne
Schallquellen

0.1

Legende

Name		Name der Schallquelle
Höhe	m	Höhe über NN
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
LwMax	dB(A)	Spitzenpegel
D-Omega	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Boden
Tagesgang		Name des Tagesgangs
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Bolzplatz Völklingen-Fenne
Einzelpunkte

0.2

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
RW,Mo	dB(A)	Richtwert morgens
RW,TaR	dB(A)	Richtwert tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LrMo,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrMo
LrTaR,diff	dB	Richtwertüberschreitung tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LMo,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit morgens
LTaR,max	dB(A)	Maximalpegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
RW,Mo,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit morgens
RW,TaR,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LMo,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LMo,max
LTaR,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung Maximalpegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends

Bolzplatz Völklingen-Fenne
Mittlere Ausbreitung

0.3

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
dLw(LrMo)	dB	Korrektur Betriebszeiten in der Ruhezeit morgens
dLw(LrTaR)	dB	Korrektur Betriebszeiten tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends

Bolzplatz Völklingen-Fenne
Schallquellen
Mit Lärmschutz

1.1

Name	Höhe	Quelltyp	l oder S	Lw	L'w	KI	KT	LwMax	D-Omega	Tagesgang	500Hz	
	m		m,m²	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		dB(A)	
Bolzplatz	197,60	Fläche	470,44	94,8	68,1	0	0	120	3	9-22 Uhr	94,8	

Bolzplatz Völklingen-Fenne
Beurteilungspegel
Mit Lärmschutz

1.2

Immissionsort	Nutzung	SW	LrTaR	RW,TaR	LrTaR,diff	LTaR,max	RW,TaR,max	LTaR,max,diff	
			dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	
IO-01: Reihenhaus 1	WA	EG	49,8	55	---	77,7	85	---	
		1.OG	53,5	55	---	82,0	85	---	
IO-02: Mehrfamilienhaus 1	WA	EG	52,2	55	---	80,4	85	---	
		1.OG	57,3	55	2,3	85,2	85	0,2	
		2.OG	57,9	55	2,9	87,2	85	2,2	
IO-03: Mehrfamilienhaus 1	WA	EG	45,0	55	---	78,0	85	---	
		1.OG	52,1	55	---	83,8	85	---	
		2.OG	53,6	55	---	85,4	85	0,4	

Bolzplatz Völklingen-Fenne
Mittlere Ausbreitung
Mit Lärmschutz

1.3

Schallquelle	Quelltyp	Lw	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	dLw(LrTaR)	LrTaR
		dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB(A)
Immissionsort IO-01: Reihenhaus 1 SW EG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 49,8 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	36,4	-42,2	-1,8	-4,0	-0,1	0,1	49,8	0,0	49,8
Immissionsort IO-01: Reihenhaus 1 SW 1.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 53,5 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	36,6	-42,3	-0,4	-1,6	-0,1	0,1	53,5	0,0	53,5
Immissionsort IO-02: Mehrfamilienhaus 1 SW EG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 52,2 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	26,8	-39,5	-0,6	-5,5	-0,1	0,2	52,2	0,0	52,2
Immissionsort IO-02: Mehrfamilienhaus 1 SW 1.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 57,3 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	27,1	-39,6	-0,1	-0,8	-0,1	0,1	57,3	0,0	57,3
Immissionsort IO-02: Mehrfamilienhaus 1 SW 2.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 57,9 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	27,8	-39,9	0,0	0,0	-0,1	0,1	57,9	0,0	57,9
Immissionsort IO-03: Mehrfamilienhaus 1 SW EG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 45,0 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	29,2	-40,3	-0,9	-11,6	-0,1	0,1	45,0	0,0	45,0
Immissionsort IO-03: Mehrfamilienhaus 1 SW 1.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 52,1 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	29,5	-40,4	-0,1	-5,1	-0,1	0,0	52,1	0,0	52,1
Immissionsort IO-03: Mehrfamilienhaus 1 SW 2.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 53,6 dB(A)												
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	30,1	-40,6	0,0	-3,6	-0,1	0,0	53,6	0,0	53,6

proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH
Umweltgutachter
Am TÜV 1 • 66280 Sulzbach / Saar

CBK Immobilien KG
Herrn Person
Kreisstr. 207A
66127 Saarbrücken

Bearbeiter: M. Mateiko
Telefon: 06897-506 237
Telefax: 06897-506 232

Sulzbach, 16. März 2019

B-Plan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

hier: Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand vom Kraftwerk Fenne

Sehr geehrter Herr Person,

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist die Beurteilung, ob im Rahmen der von der Stadt Völklingen beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“ eine Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands von der Ammoniaklageranlage des Kraftwerksstandorts Fenne der STEAG GmbH notwendig ist.

Zur Erläuterung des Sachverhalts fand am 11.03.2019 ein Abstimmungsgespräch mit den Beteiligten (Stadt Völklingen, Bergamt des Saarlands, agsta Umwelt, CKB Immobilien) statt.

Zur vorliegenden Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. verwendet:

[1] Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Dezember 2018, Stadt Völklingen

[2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Dezember 2018, Stadt Völklingen und agsta Umwelt

[3] Sicherheitsbericht Kraftwerk Fenne, Rev. 19 vom 01.10.2018, STEAG GmbH

[4] LBO - Landesbauordnung für das Saarland vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 13.06.2018

[5] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4 Juli 2012 zur Beherrschung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Saarland und zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

[6] Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung, KAS-18 vom November 2010

[7] Arbeitshilfe KAS-32 zu Szenarienspezifischen Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, November 2015

[8] Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben.

Die Stadt Völklingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“. Im geplanten Wohnpark Hausenstraße will die CKG Immobilien KG insgesamt 2 größere und 6 kleinere Wohnhäuser mit insgesamt 22 Wohneinheiten und einer Wohnfläche von ca. 1.200 m² errichten.

Das vorgesehene Plangebiet liegt am Rande des **Achtungsabstandes**, der vom Ammoniaklager des Kraftwerksstandorts Fenne der STEAG GmbH ausgeht und 625 m im Radius misst. Der tatsächliche Abstand zum Ammoniaklager beträgt ungefähr 610 m.

Bei schutzbedürftigen Vorhaben innerhalb dieses Achtungsabstandes ist zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb des **angemessenen Sicherheitsabstandes** liegt. Der angemessene Sicherheitsabstand um das Ammoniaklager des Kraftwerksstandorts Fenne ist noch nicht ermittelt worden, daher ist eine unmittelbare Aussage nicht möglich.

Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein benachbartes Schutzobjekt handelt.

Nach § 3 Abs. 5d BImSchG ist das Abstandsgebot u.a. für *ausschließlich oder überwiegend der Wohnen dienende Gebäude* zu beachten. In [8] wird ausgeführt, dass einzelne Wohngebäude in der Regel nur dann erfasst werden, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen. Nach der Musterbauordnung bzw. der saarl. LBO [4] ist das der Fall, wenn Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden. Nach der Begründung zur Änderung der LBO [5] ist ab einer Zahl von 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt, d.h. es ist von einem Wohngebiet auszugehen. Dabei wird von Wohnraum von mehr als 5.000 m² (100 Personen * 50 m² Wohnraum pro Person (UBA 2014: 46,5 m²/Person)) ausgegangen. Explizit wird erwähnt, dass nicht das jeweilige Bauvorhaben maßgeblich ist, auch soweit das mehrere Gebäude umfassen kann.

Aus den Ausführungen in [4], [5] und [8] geht hervor, dass schutzbedürftige Wohngebiete bei einer Personenzahl von 100 und einer Brutto-Grundfläche von 5.000 m² beginnen. Der hier gegenständliche B-Plan sieht allerdings eine Wohnfläche von ca. 1.200 m² vor und damit, bei 50 m² pro Person, ungefähr 25 Personen, die in dem neuen Wohnpark leben werden. Das Vorhaben liegt damit in der Größenordnung eines größeren Mietshauses. Da es im vorliegenden Fall somit an der einem Wohngebiet vergleichbaren Dimensionen mangelt, ist daher bei dem geplanten Wohnpark Hausenstraße nicht von einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen. Eine Beurteilung, ob das B-Plan-Gebiet im angemessenen Sicherheitsabstand liegt und zulässig ist, kann somit grundsätzlich entfallen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die randliche Lage innerhalb des Achtungsabstandes das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandort Fenne haben wird, da eine Gemengelage bereits derzeit vorhanden ist und die o.g. Größe des Wohnparks nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhalten, führt.

Hinsichtlich der Ausdehnung des angemessenen Sicherheitsabstandes, der um den Betriebsbereich des Kraftwerks Fenne einzuhalten ist, kann als Anhaltspunkt auf die Ausführungen in [6] zurückgegriffen werden. Dort ist in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 m ermittelt worden. Dieser Wert kann hier auch aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk

Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde.

Zusammenfassend ist somit auszuführen, dass

- das Vorhaben sich am äußersten Rande des **Achtungsabstandes** des Kraftwerksstandorts Fenne befindet,
- bei dem Vorhaben aufgrund der Wohnfläche und anzunehmenden Personenzahl nicht von einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen ist,
- sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandort Fenne ergeben, da eine Gemengelage bereits derzeit vorhanden ist und die o.g. Größe des Wohnparks nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhalten, führt.
- davon auszugehen ist [6], dass das Vorhaben selbst außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne liegt.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko

Bekannt gegebener Sachverständiger
gemäß § 29b BImSchG

(Sicherheitstechnische Prüfungen)

2019/709-001
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" im Stadtteil Fenne. Hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf nebst Begründung, 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um den angrenzenden bestehenden Spielplatz mit integriertem Bolzplatz erweitert.
Dem Entwurf des Bebauungsplans mit erweitertem Geltungsbereich nebst Begründung mit Umeltbericht wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.

Sachverhalt

Sowohl in der Sitzung des Ortsrates als auch in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt wurde die Frage nach einer möglichen zusätzlichen dauerhaften Sicherung des an den geplanten "Wohnpark Hausenstraße" direkt angrenzenden bestehenden Spielplatzes mit integriertem Bolzplatz aufgeworfen. Auch wenn der Betrieb des Bolzplatzes entsprechend seiner bisherigen Nutzung durch Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen auf Seiten der Wohnanlage bzgl. der heranrückenden Wohnbebauung bereits abgesichert ist, kann durch die Einbeziehung des Spiel- und Bolzplatzbereiches in den Geltungsbereich des Bebauungsplans dieser zusätzlich planungsrechtlich gesichert und damit der langfristige Erhalt auch als Selbstverpflichtung an die Stadt gewährleistet werden. Dazu wird der Spiel- und Bolzplatzbereich in der Planzeichnung des Bebauungsplans und entsprechend in den textlichen Festsetzungen als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Spielplatz" und "Bolzplatz" festgesetzt. Die in den Spielplatz auf einer eigenen Parzelle hineinragende Trafostation wird als Versorgungsanlage festgesetzt (s. Anlage).
Der damit erweiterte Bebauungsplanentwurf wird nach Annahme durch den Stadtrat anschließend wie vorgesehen zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger öffentlich

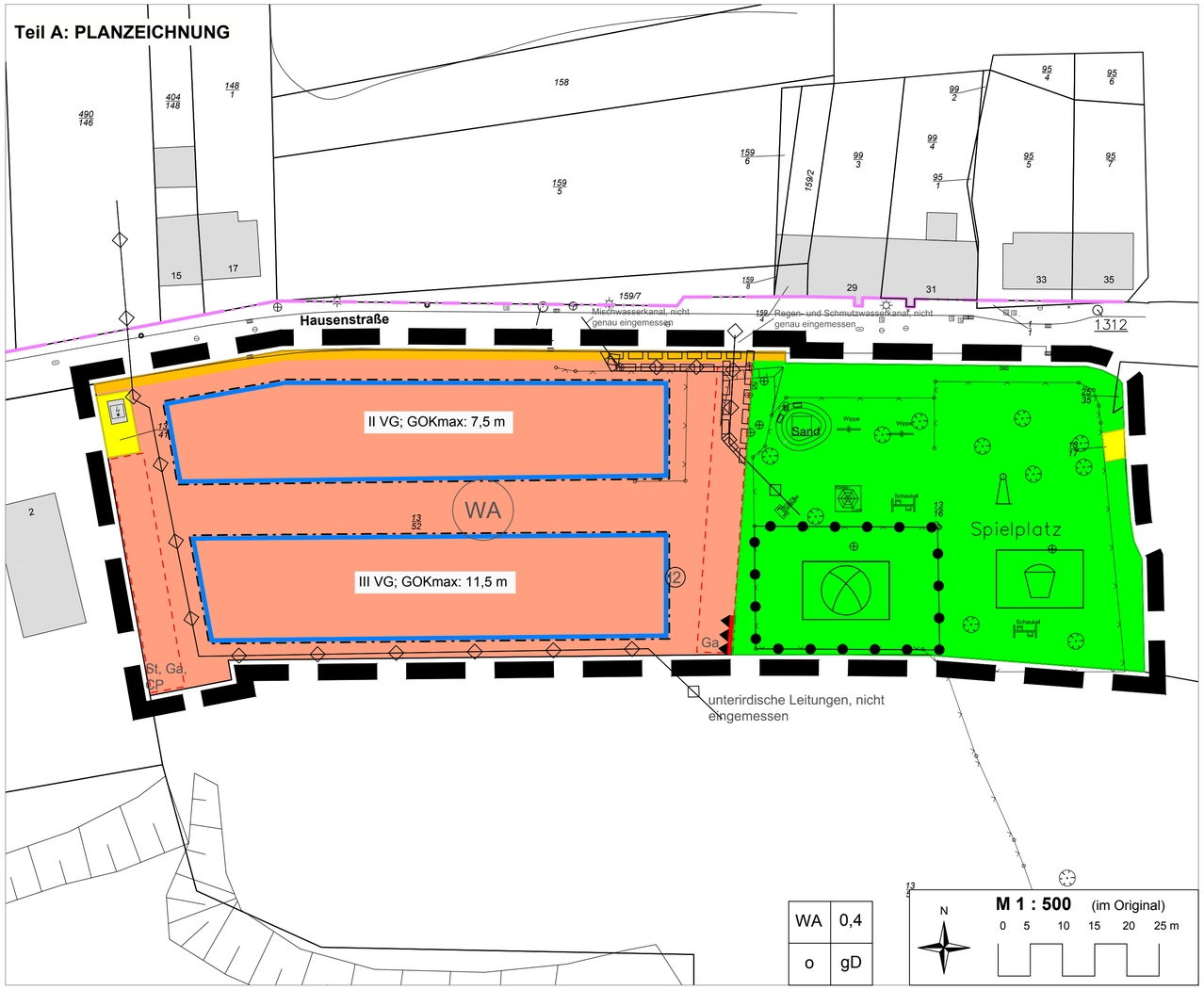
ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Anlage/n

- 20190520_BPHausenstr_Auslegung_neu (öffentlich)

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"



LEGENDE

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (WA)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- II, III — Zahl der Vollgeschosse
- 7,5m; 11,5 m — maximale Gebäudeoberkante

2. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsschablone: 1 Baugebiet, 2 Grundflächenzahl, 3 Bauweise, 4 Dachform, gD= geneigte Dächer

3. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche

4. Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Versorgungsfläche, hier: Trafo

5. Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- unterirdische Abwasser/ Regenwasserleitung Mittelspannungsleitung

6. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche, hier:
- Zweckbestimmung Spielplatz
- Zweckbestimmung Bolzplatz

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

8. sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- St/Ga/CP — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
- I2 — Immissionsort 2 (gem. Lärmgutachten)
- Lärmschutzwand
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) .
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. I S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632)
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 13 Juni 2018 (Amtsblatt I S.358)
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt I S. 2599), geänd. durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 840)
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsbl. S. 427)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO.
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden folgende Nutzungen vom Bebauungsplan ausgeschlossen:
1. sonstige nicht störender Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan wie folgt bestimmt. Für das nördliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 7,5 m; für das südliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 11,5 m (siehe Plan).
Bezugspunkt ist die Oberkante der nächstgelegenen fertigen Straßendecke in der Straßenachse in Höhe der Gebäudemitte.

2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.3 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen wird zusätzlich durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Bauweise
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Zudem wird im südöstlichen Bereich eine Baulinie festgesetzt, die die Realisierung der geplanten Lärmschutzmaßnahme sicherstellt (Lärmschutzwand).

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Garagen und Stellplätze
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb der Baugrenze sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.
Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

5. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1Nr. 11 BauGB
Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

6. Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Im Bebauungsplan wird eine Versorgungsfläche (Trafo) festgesetzt.

7. Führung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Im Bebauungsplan werden unterirdische Leitungen festgesetzt (siehe Plan).

8. Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Im Bebauungsplan wird eine Öffentliche Grünfläche festgesetzt (Zweckbestimmung Spielplatz, Zweckbestimmung Bolzplatz, siehe Plan).

9. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Im nordöstlichen Plangebiet wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Folgende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
- An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.
- Errichtung einer Lärmschutzwand an der Ostseite entlang der geplanten Garagen (im südlichen Bereich) mit einer Höhe von 3m über natürlichem Gelände und einer Länge von 6m.

11. Grünordnerische Festsetzungen
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Für die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächen soll ein artenreiches Saatgut verwendet werden (z.B. RSM 2.4 Kräuterrasen / Gebrauchsrasen).
Pflanzliste (nicht abschließend)**:**
Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphylos (Sommerlinde), Obstbäume in Sorten

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Hinweis:
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzu- lässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.

II. FESTETZUNG gem. § 1a Abs. 3 BauGB
Die Kompensation des errechneten Defizits wird über das städtische Ökokonto erfolgen. Die näheren Details werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.

III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO
Es wird festgesetzt, dass das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Trennsystem einzuleiten ist.

Weiterhin wird festgesetzt, dass nur geneigte Dächer zulässig sind.

Einfriedungen entlang der Hausenstraße sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

V. HINWEISE
Im Planbereich befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der **Creos Deutschland Stromnetz GmbH**. Der Schutzstreifen beträgt 2 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der **Bahn**anlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Der **EVS** bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Das **LUA** merkt an, dass sich in der Umgebung des Plangebietes ein Gewerbegebiet befindet, dass noch nicht vollständig belegt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelästigung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für den Planbereich keine Altlasten bekannt sind. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst** macht darauf aufmerksam, dass sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das **Oberbergamt** teilt mit, dass sich der Bebauungsplan im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus deren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.
Weiterhin wurde hausintern die **RAG** beteiligt, die folgendes mitteilt:
Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagesnahem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht. Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung. Im Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Naturgasaustrittsstellen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden. Für Rückfragen steht Herr Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 zur Verfügung.

Die **Stadtwerke** machen darauf aufmerksam, dass eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich ist. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen die Stadtwerke eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig.

Die **Steag** teilt mit, dass im Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Die Steag bittet darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen.

Die **Telefónica** merkt an, dass an das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen angrenzen. Die „Fresnelzone" der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

Folgende **Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden** sind zu beachten:
- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut, wie Ölrettich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung (haushaltsübliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel) vorliegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 14.01.2019 bis einschl. 01.02.2019 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 an der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2019 an der Planung beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am __.__.2019 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am __.__.2019 den Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den __.__.2019 Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den __.__.2019 Die Oberbürgermeisterin

STADT VÖLKLINGEN

VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"

BEBAUUNGSPLAN
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die
Stadt Völklingen
Völklingen, im April 2019

2019/713
Beschlussvorlage
öffentlich

Beantragung von Konsolidierungshilfen aus dem "Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)"

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Finanzmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Es wird beschlossen, für das Jahr 2019 Mittel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015) zu beantragen.

Im Bewilligungsfalle werden diese Mittel ausschließlich zur Tilgung von Krediten verwandt.

Sachverhalt

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 vom 13. Oktober 2015 (KELFG 2015) stellt das Saarland auch in 2019 wieder einen Betrag in Höhe von 17 Mio. € zur Verfügung, welcher nach bestimmten Kriterien verteilt wird. Die Mittel sollen die Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte unterstützen und zu einer kontinuierlichen strukturellen Verringerung des Defizits mit dem Ziel des zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2024 beitragen.

Nach den Bestimmungen des KELFG 2015 erhalten die Kommunen Konsolidierungshilfen nur dann, wenn sie ihr strukturelles zahlungsbezogenes Defizit des Jahres 2014 in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 10% oder um insgesamt 20% und in den Jahren von 2017 bis 2024 um jährlich 10% zurückführen. Mit dem am 11.04.2019 beschlossenen Doppelhaushalt 2019/2020, welcher derzeit bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorliegt, wird diese Bedingung für 2019 erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Stadtrat einen Beschluss dahingehend fasst, dass KELF-Mittel beantragt werden und dass diese lediglich zur Schuldenreduzierung, also der Tilgung von Krediten, verwandt werden.

Nachdem Völklingen bereits für 2014 Mittel aus dem KELFG 2014 in Höhe von rd. 470.000,00 € erhalten hat, beliefen sich diese Zuwendungen nach dem KELFG 2015 für 2015 auf rd. 1.693.000 €, für 2016 auf rd. 1.327.000 €, für 2017 auf rd. 1.468.000 € und für 2018 auf rd. 1.209.000 €.

Auch für 2019 wird mit KELF-Mitteln in Höhe von rd. 1.300.000,00 € gerechnet.

Der Antrag muss bis spätestens 31. Juli 2019 gestellt werden.

Nähere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,3 Mio. €, die ausschließlich zur Kredittilgung zu verwenden sind.

Anlage/n
Keine

2019/718
Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Völklingen zum 31. Dezember 2012

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Finanzmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
1:

Der Jahresabschluss der Stadt Völklingen zum 31. Dezember 2012 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	294.247.341,32 €
Allgemeine Rücklage:	134.188.885,73 €
Ausgleichsrücklage:	0,00 €
Jahresfehlbetrag:	32.767.705,94 €

2:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.767.705,94 € ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage abzudecken.

3:

Dem Herrn Oberbürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 Entlastung erteilt.

Die Stadt Völklingen hat mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die Umstellung ihres Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik vollzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 erfolgte auf der Grundlage des § 99 KSVG in Verbindung mit den §§ 37 – 45 KommHVO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
.
Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das neue kommunale Rechnungswesen im Saarland sowie den Vorschriften des KSVG hatte die Oberbürgermeisterin das

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Völklingen mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Völklingen beauftragt.

Die Abschlussprüfung wurde auftragsgemäß vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Völklingen durchgeführt. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Völklingen datiert vom 10. April 2019 und führte zu keinen Einwendungen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Bilanzsumme:	294.247.341,32 €
Allgemeine Rücklage:	134.188.885,73 €
Ausgleichsrücklage:	0,00 €
Jahresfehlbetrag:	32.767.705,94 €

Das jahresbezogene Defizit laut Ergebnisplan 2012 in Höhe von 25,9 Mio € fiel mit einem Jahresfehlbetrag von 32,8 Mio € deutlich schlechter aus.
Die Ergebnislage der Haushaltswirtschaft in 2012 wurde durch die geringeren Gewerbesteuererträge von 31,7 Mio € in 2011 auf 15,3 Mio € in 2012 (Haushaltsansatz 15 Mio €) geprägt. Die Schlüsselzuweisungen vom Land verringerten sich von 10,4 Mio € in 2011 auf 7,9 Mio € in 2012. Darüber hinaus prägte weiterhin die zu zahlende Regionalverbandsumlage mit 22,5 Mio € (2011 23,3 Mio €) die Ergebnislage des Haushaltes. Weitere entscheidende negative Auswirkungen auf das Ergebnis 2012 haben mit 11,6 Mio € die voraussichtlichen dauerhaften Wertminderungen bei den Finanzanlagen.

Weitere Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012 können in der Sitzung gegeben werden, in welcher auch die Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes anwesend sein werden.

Eine Ablichtung des Schlussberichtes über die Jahresabschlussprüfung 2012 ist als Anlage beigefügt.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass zu diesem Tagesordnungspunkt eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen ist.

Anlage/n

- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum JA 31.12.2012 (öffentlich)
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 (öffentlich)

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses 2012

der Mittelstadt Völklingen

Inhaltsverzeichnis

Prüfbericht

1.	PRÜFUNGSAUFTRAG	Seite 3
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	Seite 3
2.1	Lage der Stadt	Seite 4
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	Seite 4
2.1.1.1	Wirtschaftliche Lage	Seite 4
2.1.1.2	Künftige Entwicklung	Seite 5
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	Seite 5
3.1	Gegenstand der Prüfung	Seite 5
3.2	Art und Umfang der Prüfung	Seite 6
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	Seite 8
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	Seite 8
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	Seite 8
4.1.2	Jahresabschluss	Seite 9
4.1.3	Rechenschaftsbericht	Seite 9
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	Seite 10
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	Seite 10
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	Seite 10
5.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	Seite 10

1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 des saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - hat das Rechnungsprüfungsamt unter anderem die Aufgabe, den kommunalen Jahresabschluss sowie dessen Anlagen zu prüfen.

Gemäß § 122 Absatz 1 KSVG prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss,

1. ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt,

2. ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

3. hinsichtlich der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände,

4. ob der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Am 1. April 2019 erteilte Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt dem Rechnungsprüfungsamt den Auftrag, den Jahresabschluss 2012 des Kernhaushaltes zu prüfen. Das Ergebnis beschreibt dieser Prüfbericht.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 deutlich verfehlt wurde. Gemäß § 99 Absatz 4 KSVG beträgt diese drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres.
Dem Rechnungsprüfungsamt ist bekannt, dass die Stadt Völklingen bestrebt ist, diesem Umstand schnellstmöglich abzuhelfen.

Der Prüfung lag der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, datierend vom 25. März 2019, zu Grunde.

2.1 Lage der Stadt

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage

Im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht wurden folgende wesentliche Aussagen zum Haushaltsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

- Der Jahres**fehlbetrag** für 2012 beläuft sich auf **32.768 T€** (2011= **7.810 T€,** 2010 = **35.178 T€)**. Somit hat sich das Ergebnis 2012 gegenüber dem Ergebnis 2011 enorm um **24.958 T€** verschlechtert. Diese Zahl verdeutlicht die **dramatische Verschlechterung** der Haushaltsentwicklung seit dem Jahr 2009, welche im Wesentlichen aus den Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise resultiert. Der Aufwandsdeckungsgrad, d.h. das Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen, beträgt 66,27 % (2011 = 91,12 %, 2010 = 59,25 %).

- Die Bilanzsumme beträgt 294.247 T€ und hat sich gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 um 16.585 T€ vermindert.

- Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit beträgt - 15.979 T€ (2011 = - 5.770 T€, 2010 = - 30.351 T€).

- Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt + 16.000 T€ (2011 = - 3.000 T€, 2010 = + 36.560 T€).

- Die Eigenkapitalquote, d.h. das Verhältnis des Eigenkapitals zum Vermögen, beträgt 34 % (2011 = 43 %, 2010 = 44 %), bzw., unter Berücksichtigung der eigenkapitalähnlichen Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen, 47 % (2011 = 54 %, 2010 = 54 %).

Auf Grund der erfolgten Prüfung kann festgestellt werden, dass die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur Haushaltsentwicklung der Stadt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wiedergeben.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung

Im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht wurden folgende wesentlichen Aussagen zur künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

- Das jahresbezogene Defizit lt. Ergebnisplan 2012 in Höhe von 25.907 T€ fiel im Ergebnis mit 32.768 T€ deutlich schlechter aus. Das schlechte Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus Mindererträgen bei der Gewerbesteuer, welche um 16.380 T€ unter dem Ergebnis 2011 lagen. Auch die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gingen zurück auf 7.905 T€ (2011 = 10.439 T€). Darüber hinaus prägte weiterhin die zu zahlende Regionalverbandsumlage mit 22.487 T€ (2011 = 23.287 T€) die Ergebnislage des Haushaltes entscheidend negativ.
  Letztlich waren auch, in dieser Höhe nicht vorhersehbare, Wertberichtigungen von 11.648 T€ (2011 = 2.294 T€) für die Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber der Haushaltsplanung verantwortlich.

  Der Ausgleich des negativen Jahresergebnisses kann nur durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erfolgen, da die Ausgleichsrücklage durch die katastrophal schlechten Jahresergebnisse 2009 und 2010 bereits vollständig aufgezehrt ist.

- Die Lage der Haushaltswirtschaft der Stadt Völklingen in 2012 wurde weiterhin entscheidend von den negativen Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt.

- Die Stadt verfügt zum Bilanzstichtag über keine derivativen Finanzinstrumente; sie wurden auch in den zukünftigen Jahren nicht erworben.

- Im Laufe der nächsten Jahre wird die Allgemeine Rücklage sukzessive aufgezehrt werden, was mittelfristig unvermeidlich zur bilanziellen Überschuldung führen wird.

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zukünftig die Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen erforderlich. Dies engt den ohnehin sehr bescheidenen finanziellen Spielraum der Stadt immer weiter ein.

Auf Grund der Prüfung kann festgestellt werden, dass die Aussagen zur künftigen Entwicklung insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.
Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KSVG bzw. der Kommunalhaushaltsverordnung - KommHVO - aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach den §§ 121 Absatz 1 Ziffer 1 und 122 Absatz 1 KSVG vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt, wonach Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsgrundsätze, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden konnten. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Oberbürgermeisterin und des Fachdienstes 15 - Finanzmanagement - sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.
Dies führte zu folgenden Prüfungsschwerpunkten:
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Höhe der Verbindlichkeiten
- Anhang
- Rechenschaftsbericht.

Die Jahresabschlüsse 2012 der budgetierten Bereiche (VHS, KiTa's, Grundschulen und Stadtwald) wurden ebenso einer eingehenden Überprüfung unterzogen wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung fand am 14. August 2013 eine Überprüfung des kassenmäßigen Abschlusses 2012 statt.

Weitere eingehende Überprüfungen waren nicht erforderlich, da sämtliche unterjährigen Buchungs- und Zahlungsvorgänge der uneingeschränkten Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen („Visakontrolle").

Ebenfalls unterjährig überprüft wird die Einhaltung der Vergabevorschriften nach der VOB und der VOL, bei Überschreitung der europarechtlichen Schwellenwerte auch der hierfür geltenden Vorschriften. Darüber hinaus erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt auch verwaltungsinterne Beratungsleistungen in vergaberechtlichen Zweifelsfällen.

Sämtliche Vergaben mit einer Auftragssumme größer als 5.112,92 € (Nettowert der zu diesem Datum geltenden Dienstanweisung „Vergabe") waren dem Rechnungsprüfungsamt vor Erteilung des Auftrages vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen waren alle auftragsbezogenen Beschlussvorlagen vor Zuleitung an den Stadtrat und seine Ausschüsse.

Durch dieses unterjährige engmaschige Prüfungsnetz werden Mängel oder Fehler frühzeitig erkannt, so dass es im Zuge der Prüfung der Jahresabschlüsse insoweit kaum noch zu Bemerkungen, Anregungen und Beanstandungen kommen kann.

Im Jahr 2012 wurden, nach vorausgegangener öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, beim Rechnungsprüfungsamt 10 Submissionen bezüglich des Kernhaushaltes durchgeführt. Diese entfielen auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - bzw. für Lieferungen und Leistungen - VOL. Aufgrund des Wertgrenzenerlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. Februar 2009 (Stichwort: „Konjunkturpakt Saar"), wonach die Wertgrenzen nach VOB und VOL erheblich erhöht wurden (s.a. Verfügung des Oberbürgermeisters vom 17. März 2009), erfolgten hinsichtlich freihändiger Vergaben weitere 9 Angebotseröffnungen, welche im Kernhaushalt zu entsprechenden Auftragsvergaben führten.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt. Hierbei ist

insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund der Problematik der Doppik-Einführung und der parallel erfolgten Umstellung der Finanzsoftware, die Anlagenbuchhaltung nicht integriert war und insofern die manuellen Nachbuchungen sowie die Überführung der Anlagenbuchhaltung in die Finanzsoftware auch weiterhin einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 26.7.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2011 sowie der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2011. Dieser wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 4.9.2018 vorberaten und in der Sitzung des Rates der Stadt Völklingen am 27.9.2018 festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Herrn Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die zuständigen Dienststellen der Verwaltung erteilt.

Auskünfte erteilten insbesondere
- der Leiter des Fachdienstes Finanzmanagement Stephan Groß,
- dessen Mitarbeiterin Katja Ladwein,
- der Leiter des Fachdienstes Zahlungsmanagement Markus Unsöld.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistete der vorgegebene und angewandte Kontenrahmen und -plan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Endbestände der Bilanz zum 31.12.2011 wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Salden der Ergebnis- und Finanzrechnung 2012 wurden in der Bilanz korrekt ausgewiesen

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistete eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind vorhanden.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung,

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet; für erkennbare künftige Verpflichtungen wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der vom Fachdienst Finanzmanagement aufgestellte und von Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt bestätigte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht
- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt und
- alle weiteren erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde eine Wertberichtigung bezüglich des Eigenbetriebes „Grundstücks- und Gebäudemanagement - GGM -“ vorgenommen. Diese beträgt 1.284 T€. Eine weitere Wertberichtigung erfolgte in Höhe von 10.364 T€ hinsichtlich der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH.
Auf die diesbezüglichen Aussagen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Völklingen.

Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung fehlerfrei dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

Die Vorschriften hinsichtlich der Allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 34 KommHVO wurden ebenso beachtet wie diejenigen hinsichtlich der Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 35 KommHVO.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet (§ 34 Ziffer 2 KommHVO).

Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung wurden beachtet (§ 34 Ziffer 3 KommHVO).

Es wurden nur Vermögensgegenstände in der Bilanz aufgenommen, deren wirtschaftliche Eigentümerin die Stadt ist.

Bei den Forderungen wurden, unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips, Wertberichtigungen vorgenommen. Dies geschah zum einen in Form von Einzelwertberichtigungen (befristete und unbefristete Niederschlagungen). Darüber hinaus wurden die Forderungen mit pauschalen Abschlägen bewertet.

Die übrigen Vermögens- und Schuldenposten wurden durch Bücher und Schriften sowie durch sonstige Unterlagen und Belege nachgewiesen.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt dem Jahresabschluss der Stadt Völklingen zum 31.12.2012 und dem zugehörigen Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang, sowie den Rechenschaftsbericht der Mittelstadt Völklingen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde gemäß § 122 KSVG und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

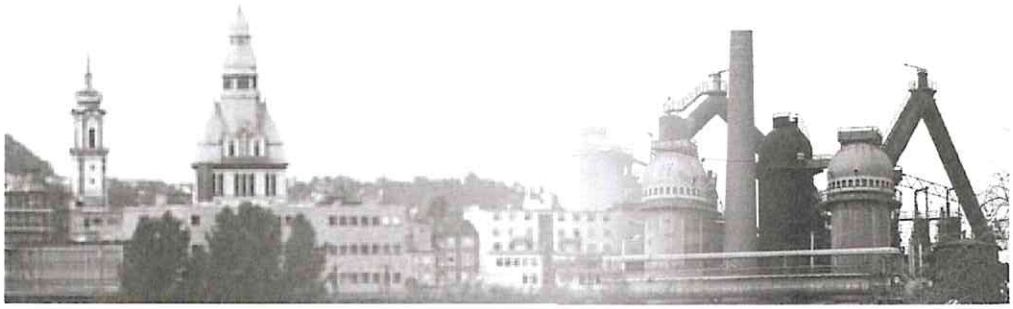
Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Völklingen, 10. April 2019

Hans-Günter Grasmann
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Frank Freund
Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

STADT VÖLKLINGEN

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Bilanz Aktiva 2012

	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2011	Differenz
		in EUR		
1.	**Anlagevermögen**	**265.748.493,71**	**280.239.297,93**	**-14.490.804,22**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.374.490,33	8.911.359,47	463.130,86
1.2	***Sachanlagen***	***159.225.760,38***	***162.466.117,83***	***-3.240.357,45***
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.145.787,74	11.942.247,35	203.540,39
1.2.1.1	Grünflächen	3.831.872,35	3.831.872,35	0,00
1.2.1.2	Ackerland	34.499,50	34.499,50	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	7.946.184,40	7.947.866,40	-1.682,00
1.2.1.4	Schutzflächen	6.526,75	6.526,75	0,00
1.2.1.5	Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen	2.250,50	2.250,50	0,00
1.2.1.6	Gewässer	10.213,75	10.213,75	0,00
1.2.1.7	Sonstige unbebaute Grundstücke	314.240,49	109.018,10	205.222,39
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.735.580,88	2.737.642,09	-2.061,21
1.2.2.1	Wohnbauten	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2	soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3	Schulen	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4	Kulturanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.2.5	Sportanlagen, Spielplätze u. ä.	495.486,04	495.486,04	0,00
1.2.2.6	Gartenanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.2.7	Friedhöfe	2.151.474,26	2.153.535,47	-2.061,21
1.2.2.8	Verwaltungsgebäude	0,00	0,00	0,00
1.2.2.9	sonstige Gebäude	88.620,58	88.620,58	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	136.459.826,59	139.551.405,10	-3.091.578,51
1.2.3.1	Brücken, Tunnel und ingeneurtechnische Anlagen	2.760.358,80	2.840.908,27	-80.549,47
1.2.3.2	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3	Stromversorgungsanlagen	424.005,91	441.005,73	-16.999,82
1.2.3.4	Gasversorgungsanlagen	191.511,08	195.766,88	-4.255,80
1.2.3.5	Wasserversorgungsanlagen	229.228,25	234.322,21	-5.093,96
1.2.3.6	Abfallentsorgungsanlagen	11.736,10	12.306,28	-570,18
1.2.3.7	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.8	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	130.785.888,02	133.763.194,02	-2.977.306,00
1.2.3.9	Sonstiges Infrastrukturvermögen	2.057.098,43	2.063.901,71	-6.803,28
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	148.664,27	148.664,27	0,00
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	3.229.862,98	3.242.571,30	-12.708,32
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsaustattung	2.584.592,36	2.641.529,92	-56.937,56
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.921.445,56	2.202.057,80	-280.612,24
1.3	***Finanzanlagen***	***97.148.243,00***	***108.861.820,63***	***-11.713.577,63***
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	16.550.667,41	26.914.666,88	-10.363.999,47
1.3.2	Beteiligungen (privatrechtlich)	10.126,77	10.126,77	0,00
1.3.3	Sondervermögen	75.807.293,75	77.091.555,75	-1.284.262,00
1.3.4	Anteile an Zweckverbänden u. ä.	2.860.226,56	2.860.226,56	0,00
1.3.5	Ausleihungen	1.919.928,51	1.985.244,67	-65.316,16
1.3.6	(sonstige) Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
2.	**Umlaufvermögen**	**27.841.425,69**	**29.919.493,41**	**-2.078.067,72**
2.1	***Vorräte***	***3.423.269,49***	***4.639.044,67***	***-1.215.775,18***
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	96.045,28	98.169,05	-2.123,77
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	3.327.224,21	4.540.875,62	-1.213.651,41
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2	***Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände***	***21.900.953,43***	***22.431.581,73***	***-530.628,30***
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	9.801.100,94	10.659.628,35	-858.527,41

R02_BILH: 09.06.17 301 / 00 / 16.04.2019 / 12:31

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Bilanz Aktiva 2012

	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2011	Differenz
		in EUR		
2.2.1.1	Gebührenforderungen	820.145,65	603.063,67	217.081,98
2.2.1.2	Beitragsforderungen	103.253,12	109.717,21	-6.464,09
2.2.1.3	Steuerforderungen	2.896.486,56	3.437.484,17	-540.997,61
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	5.709.533,99	6.944.519,62	-1.234.985,63
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	271.681,62	-435.156,32	706.837,94
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	12.099.852,49	11.771.953,38	327.899,11
2.2.2.1	gegen verbundene Unternehmen	11.561.744,27	10.826.768,53	734.975,74
2.2.2.2	gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
2.2.2.3	gegen Sondervermögen	95.114,45	107.429,25	-12.314,80
2.2.2.4	gegen den öffentlichen Bereich	272.567,88	751.590,93	-479.023,05
2.2.2.5	gegen den privaten Bereich	187.981,53	86.070,31	101.911,22
2.2.2.6	Sonstige Vermögensgegenstände	-17.555,64	94,36	-17.650,00
2.3	***Wertpapiere des Umlaufvermögens***	***0,00***	***0,00***	***0,00***
2.4	***Liquide Mittel***	***2.517.202,77***	***2.848.867,01***	***-331.664,24***
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	657.421,92	673.112,43	-15.690,51
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**294.247.341,32**	**310.831.903,77**	**-16.584.562,45**

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Bilanz Passiva 2012

	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2011	Differenz
			in EUR	
1.	**Eigenkapital**	**101.421.179,79**	**134.128.226,37**	**-32.707.046,58**
1.1	Allgemeine Rücklage	134.188.885,73	141.937.936,27	-7.749.050,54
1.2	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-32.767.705,94	-7.809.709,90	-24.957.996,04
2.	**Sonderposten**	**35.697.635,50**	**36.811.926,89**	**-1.114.291,39**
2.1	aus Zuwendungen	27.703.191,35	28.348.179,38	-644.988,03
2.2	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3.821.478,73	4.017.260,93	-195.782,20
2.3	für den Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	4.172.965,42	4.446.486,58	-273.521,16
3.	**Rückstellungen**	**30.990.177,40**	**31.046.552,40**	**-56.375,00**
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	30.188.555,00	30.238.323,00	-49.768,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	801.622,40	808.229,40	-6.607,00
4.	**Verbindlichkeiten**	**119.282.003,70**	**101.943.981,83**	**17.338.021,87**
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investoren	35.939.988,95	34.468.169,70	1.471.819,25
4.3.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.3.2	von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4.3.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.3.4	vom öffentlichen Bereich	93.382,84	98.063,34	-4.680,50
4.3.5	vom privaten Kreditmarkt	35.846.606,11	34.370.106,36	1.476.499,75
4.4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	62.000.000,00	46.000.000,00	16.000.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.171.869,33	1.096.647,76	75.221,57
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.568.591,31	1.838.124,83	-269.533,52
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	18.601.554,11	18.541.039,54	60.514,57
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	6.856.344,93	6.901.216,28	-44.871,35
	Bilanzsumme	**294.247.341,32**	**310.831.903,77**	**-16.584.562,45**

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Ergebnisrechnung 2012

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2011	Fortge-schriebener Ansatz 2012	Ist-Ergebnis 2012	Vergleich fortgeschrie-bener Ansatz/Ist 2012	Ermächti-gungsüber-tragung 2012
			in EUR				
			1	2	3	4	5
01	+	Steuern und ähnliche Abgaben	49.447.723,38	32.200.976,00	34.098.139,27	1.897.163,27	0,00
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.452.355,44	9.878.286,00	12.169.820,61	2.291.534,61	0,00
03	+	sonstige Transfererträge	1.828.999,94	10.350,00	10.315,50	-34,50	0,00
04	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.077.510,67	7.316.750,00	7.594.759,89	278.009,89	0,00
05	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	946.191,72	581.303,00	987.416,82	406.113,82	0,00
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.904.510,13	1.920.421,00	2.144.612,45	224.191,45	0,00
07	+	sonstige ordentliche Erträge	2.297.959,23	2.127.600,00	2.725.240,07	597.640,07	0,00
08	+	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/-	Bestandsveränderungen	-183.889,18	0,00	-128.706,41	-128.706,41	0,00
10	=	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.771.361,33	54.035.686,00	59.601.598,20	5.565.912,20	0,00
11	-	Personalaufwendungen	18.354.878,15	19.268.428,00	17.544.606,41	-1.723.821,59	0,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.228.493,22	2.262.746,00	2.277.621,01	14.875,01	0,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.053.673,60	11.628.611,86	8.752.020,13	-2.876.591,73	2.574.107,78
14	-	bilanzielle Abschreibungen	7.766.423,75	3.433.700,00	17.165.076,92	13.731.376,92	0,00
15	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	38.453.507,63	36.451.602,27	36.073.776,97	-377.825,30	169.768,58
16	-	Soziale Sicherung	1.975.705,12	0,00	0,00	0,00	0,00
17	-	sonstige ordentliche Aufwendungen	8.431.722,85	9.225.635,62	8.123.874,31	-1.101.761,31	638.486,49
18	=	Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.264.404,32	82.270.723,75	89.936.975,75	7.666.252,00	3.382.362,85
19	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-5.493.042,99**	**-28.235.037,75**	**-30.335.377,55**	**-2.100.339,80**	**-3.382.362,85**
20	+	Finanzerträge	404.027,37	225.931,00	460.619,14	234.688,14	0,00
21	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.722.088,31	3.514.587,02	2.892.168,23	-622.418,79	0,00
22	=	Finanzergebnis	-2.318.060,94	-3.288.656,02	-2.431.549,09	857.106,93	0,00
23	**=**	**Jahresergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	**-7.811.103,93**	**-31.523.693,77**	**-32.766.926,64**	**-1.243.232,87**	**-3.382.362,85**
24	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.752.628,10	7.219.200,00	5.695.453,74	-1.523.746,26	0,00
25	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.751.234,07	-7.239.452,90	-5.696.233,04	1.543.219,86	0,00
26	**=**	**Jahresergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	**-7.809.709,90**	**-31.543.946,67**	**-32.767.705,94**	**-1.223.759,27**	**-3.382.362,85**

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Finanzrechnung 2012

lfd. Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2011	Fortgeschriebener Ansatz 2012	Ist-Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/Ist 2012	Ermächtigungsübertragung
			in EUR				
			1	2	3	4	5
01		Steuern und ähnliche Abgaben	47.907.925,64	32.200.976,00	34.769.702,91	2.568.726,91	0,00
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.845.856,62	9.878.286,00	11.535.056,02	1.656.770,02	0,00
03	+	Sonstige Transfereinzahlungen	2.220.904,99	10.350,00	9.375,50	-974,50	0,00
04	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.798.511,86	7.316.750,00	7.084.812,76	-231.937,24	0,00
05	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	596.917,66	581.303,00	828.573,23	247.270,23	0,00
06	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.220.234,53	1.920.421,00	2.568.689,14	648.268,14	0,00
07	+	sonstige Einzahlungen	10.047.623,09	9.373.350,00	6.987.270,42	-2.386.079,58	0,00
08	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	340.918,21	218.931,00	481.310,34	262.379,34	0,00
09	**=**	***Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***81.978.892,60***	***61.500.367,00***	***64.264.790,32***	***2.764.423,32***	***0,00***
10	-	Personalauszahlungen	17.536.937,92	18.850.595,00	17.503.343,01	-1.347.251,99	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen	2.229.737,22	2.262.746,00	2.208.253,01	-54.492,99	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.003.444,37	11.108.153,74	8.465.073,75	-2.643.079,99	2.574.107,78
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.727.124,25	3.971.000,00	2.898.735,26	-1.072.264,74	0,00
14	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	38.983.649,49	35.427.944,43	36.014.041,67	586.097,24	169.768,58
15	-	Soziale Sicherung	2.053.847,59	0,00	-7.325,00	-7.325,00	0,00
16	-	sonstige Auszahlungen	15.214.415,71	16.384.187,52	13.161.866,38	-3.222.321,14	638.486,49
17	**=**	***Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***87.749.156,55***	***88.004.626,69***	***80.243.988,08***	***-7.760.638,61***	***3.382.362,85***
18	**=**	**Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-5.770.263,95**	**-26.504.259,69**	**-15.979.197,76**	**10.525.061,93**	**-3.382.362,85**
19	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.022.868,03	574.000,00	588.200,82	14.200,82	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	342.710,01	0,00	1.320.192,50	1.320.192,50	0,00
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	70.302,63	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	22.816,76	531.300,00	35.308,49	-495.991,51	0,00
23	+	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**=**	***Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit***	***4.458.697,43***	***1.105.300,00***	***1.943.701,81***	***838.401,81***	***0,00***
25	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	236.009,10	112.625,75	11.282,21	-101.343,54	101.343,54
26	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.748.996,41	12.550.831,48	1.731.841,81	-10.818.989,67	11.542.171,16
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.597.604,29	1.775.929,45	1.005.657,24	-770.272,21	921.377,16
28	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	930.168,82	715.273,39	69.393,33	-645.880,06	646.504,94
30	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**=**	***Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit***	***5.512.778,62***	***15.154.660,07***	***2.818.174,59***	***-12.336.485,48***	***13.211.396,80***
32	**=**	***Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit***	***-1.054.081,19***	***-14.049.360,07***	***-874.472,78***	***13.174.887,29***	***-13.211.396,80***
33	**=**	**Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag**	**-6.824.345,14**	**-40.553.619,76**	**-16.853.670,54**	**23.699.949,22**	**-16.593.759,65**
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.965.806,00	3.534.682,00	3.047.889,00	-486.793,00	0,00
	+	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen (ohne Ausleihungen)	61.810,04	65.318,00	65.316,16	-1,84	0,00
35	-	Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen	1.453.741,57	1.570.000,00	1.576.069,75	6.069,75	0,00
36	**=**	***Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen***	***1.573.874,47***	***2.030.000,00***	***1.537.135,41***	***-492.864,59***	***0,00***
37	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-3.000.000,00	25.771.459,00	16.000.000,00	-9.771.459,00	0,00
38	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	**=**	***Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung***	***-3.000.000,00***	***25.771.459,00***	***16.000.000,00***	***-9.771.459,00***	***0,00***
40	**=**	***Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit***	***-1.426.125,53***	***27.801.459,00***	***17.537.135,41***	***-10.264.323,59***	***0,00***
41	**=**	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel**	**-8.250.470,67**	**-12.752.160,76**	**683.464,87**	**13.435.625,63**	**-16.593.759,65**
42	**+**	**Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln**	**2.687.018,38**	**0,00**	**-1.015.129,11**	**-1.015.129,11**	**0,00**
43	+	Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	8.412.319,30	0,00	2.848.867,01	2.848.867,01	0,00
44	=	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.848.867,01	-12.752.160,76	2.517.202,77	15.269.363,53	-16.593.759,65

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Übersicht der Teilrechnungen 2012

Betrieb	Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Differenz 2012	Ermächtigungsübertragung
		in EUR				
		1	2	3	4	5
00	Verwaltungsleitung	-1.155.190,50	-1.258.026	-1.102.346,05	155.679,51	-99.007,32
09	Rechnungsprüfungsamt	-401.213,97	-445.907	-444.177,61	1.729,39	0,00
10	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	-7.019.767,74	-4.982.286	-6.187.277,41	-1.204.991,12	-11.687,71
20	Fachbereich 2 - Wirtschaft, Kultur und Soziales	-7.658.419,58	-9.903.466	-7.788.795,19	2.114.670,99	-766.569,82
30	Fachbereich 3 - Bürgerdienste	-3.495.985,98	-3.814.380	-3.156.273,69	658.106,60	-12.409,00
40	Fachbereich 4 - Öffentliche Einrichtungen	-16.246.617,75	-19.418.070	-16.464.616,28	2.953.453,55	-2.492.689,00
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	28.167.485,62	8.278.188	2.375.780,29	-5.902.408,19	0,00
	Teilergebnisrechnungen zusammen	**-7.809.709,90**	**-31.543.947**	**-32.767.705,94**	**-1.223.759,27**	**-3.382.362,85**

Betrieb	Finanzmittelüberschüsse / -fehlbedarfe der Teilfinanzrechnungen	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Differenz 2012	Ermächtigungsübertragung
		in EUR				
		1	2	3	4	5
00	Verwaltungsleitung	-1.161.625,07	-1.254.726	-1.074.818,84	179.906,72	-99.007,32
09	Rechnungsprüfungsamt	-401.225,72	-445.907	-444.177,61	1.729,39	0,00
10	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	-2.220.970,00	-6.978.645	-4.871.596,71	2.107.048,72	-1.527.216,88
20	Fachbereich 2 - Wirtschaft, Kultur und Soziales	-7.453.914,62	-10.416.701	-7.620.691,72	2.796.009,60	-1.581.374,60
30	Fachbereich 3 - Bürgerdienste	-4.078.360,62	-3.958.416	-3.204.279,16	754.137,11	-199.375,76
40	Fachbereich 4 - Öffentliche Einrichtungen	-14.838.816,02	-26.709.745	-14.281.125,35	12.428.619,85	-13.186.785,09
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	33.003.779,06	37.011.980	34.013.892,16	-2.998.087,86	0,00
	Teilfinanzrechnungen zusammen	**2.848.867,01**	**-12.752.161**	**2.517.202,77**	**15.269.363,53**	**-16.593.759,65**

STADT VÖLKLINGEN

Anhang

zum Jahresabschluss per 31.12.2012

STADT VÖLKLINGEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben ... 4
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 5
A. Ausweis und Gliederung des Jahresabschlusses ... 5
B. Aktiva ... 5
1. Anlagevermögen ... 5
2. Umlaufvermögen ... 6
3. Aktive Rechnungsabgrenzung ... 7
C. Passiva ... 7
1. Eigenkapital ... 7
2. Sonderposten ... 7
3. Rückstellungen ... 7
4. Verbindlichkeiten ... 8
5. Passive Rechnungsabgrenzung ... 8
III. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen ... 9
A. Aktiva ... 9
1. Anlagevermögen ... 9
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 9
1.2 Sachanlagevermögen ... 9
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 9
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 10
1.2.3 Infrastrukturvermögen ... 10
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ... 11
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge ... 12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 13
1.3 Finanzanlagevermögen ... 13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ... 13
1.3.2 Beteiligungen (privatrechtlich) ... 13
1.3.3 Sondervermögen ... 13
1.3.4 Anteile an Zweckverbänden u.a. ... 14
1.3.5 Ausleihungen ... 14
2. Umlaufvermögen ... 15
2.1 Vorräte ... 15
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ... 15
2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren ... 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 16
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen ... 16
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände ... 16
2.4 Liquide Mittel ... 16
3. Aktive Rechnungsabgrenzung ... 16
B. Passiva ... 17
1. Eigenkapital ... 17
2. Sonderposten ... 17
2.1 aus Zuwendungen ... 17
2.2 aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ... 18
2.4 sonstige Sonderposten ... 18
3. Rückstellungen ... 18
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen ... 18
3.4 Sonstige Rückstellungen ... 18
4. Verbindlichkeiten ... 19
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen ... 19
4.3.4 vom öffentlichen Bereich ... 19
4.3.5 vom privaten Kreditmarkt ... 19
4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ... 19
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 19
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ... 19

STADT VÖLKLINGEN

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten 20
5. Passive Rechnungsabgrenzung 20
IV. Sonstige Angaben 21
A. Trägerschaft bei Sparkassen 21
B. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten 21
C. Sonstige Haftungsverhältnisse 21
D. Sonstige finanzielle Verpflichtungen 21
E. Ermächtigungsübertragungen 22
F. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von tariflich Beschäftigten 22
G. Mitglieder des Stadtrates 22
V. Anlagen 25
A. Anlagenübersicht 25
B. Forderungsübersicht 25
C. Verbindlichkeitenübersicht 25
D. Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnishaushalt 2013 25
E. Ermächtigungsübertragungen in den Finanzhaushalt 2013 25
F. Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt 2012 25

STADT VÖLKLINGEN

I. Allgemeine Angaben

Gemäß Artikel 1, § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland vom 12. Juli 2006 führt die Stadt Völklingen ab dem 1. Januar 2008 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung, nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO).

Nach Artikel 1, § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland vom 12. Juli 2006 hat die Stadt zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Buchführung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 11. Oktober 2012 festgestellt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27. September 2018 festgestellt.

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 liegen folgende wesentliche Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009
- Gesetz Nr. 1598 über das Neue Kommunale Rechnungswesen im Saarland vom 12. Juli 2006 (KomRWG)
- Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 6. November 2006 (SRLzBEB)
- Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) vom 10. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2009
- Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) vom 28. November 2011

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 erfolgt aufgrund von § 99 KSVG in Verbindung mit den §§ 37 – 45 KommHVO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Er besteht aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen und
- dem Anhang.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, die Forderungs- und die Verbindlichkeitenübersicht beigefügt.

STADT VÖLKLINGEN

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Ausweis und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Ausweis und die Gliederung des Jahresabschlusses und der dazugehörigen Anlagen entsprechen den Formblättern der KommHVO.

B. Aktiva

1. Anlagevermögen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen erfolgt linear.

Für die Festlegung der Nutzungs- und Restnutzungsdauern wurde die vom Ministerium für Inneres und Sport (MfIS) in den Verwaltungsvorschriften vom 6. November 2006 vorgegebene Abschreibungstabelle berücksichtigt.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnuztbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens enstprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung auf volle Monate unter Einschluss des Monats des Zugangs zeitanteilig abgeschrieben worden.

Seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wird von dem § 36 Abs. 3 a KommHVO Gebrauch gemacht und ein **Sammelposten** für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, gebildet. Der Sammelposten ist im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils 20% pauschal abzuschreiben.

Nach § 29 Abs. 2 KommHVO wurden für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, **Festwerte** gebildet. Diese Vereinfachung der Bewertung konnte für Schranken und Schliesspfosten (unter 1.2.1.3 Wald), für Lichtsignalanlagen, Straßenschilder und Straßenbeleuchtung (unter 1.2.3.8 Verkehrslenkungsanlagen) sowie für den Bestand der Stadtbücherei (unter 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung) angewendet werden. Abschläge wegen Alterswertminderungen wurden vorgenommen. Die gesetzlich vorgeschriebene körperliche Bestandsaufnahme nach fünf Jahren ist nicht erfolgt. In der Annahme, dass die tatsächlichen Bestände den Grenzwert von 10% nicht übersteigen, wurden die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Festwerte unverändert beibehalten.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen in Schulen, Kindergärten und –tagesstätten erfolgte nach der **Gruppenbewertung** nach § 29 Abs. 3 KommHVO. Abschläge wegen Alterswertminderungen wurden vorgenommen.

Die Bewertung von **Brücken, Straßen, Wegen und Plätzen** erfolgte durch externe Gutachten nach dem Sachwertverfahren auf Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vermögensgegenstände. Abschläge wegen Alterswertminderungen wurden vorgenommen. Vereinfachend erfolgte eine Rückindizierung der so ermittelten Werte auf den 1. Januar 1990.

Ab dem 1. Januar 2008 erfolgten Buchungen nur noch nach den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Der Ansatz der **Finanzanlagen** erfolgte grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelmethode mit Wert zum Stichtag 31.12.2007 nach § 53 Absatz 4 KommHVO i.V.m. § 9 der SRLzBEB. Für die Wertermittlung der Beteiligungen lagen geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse zum 31.12.2007 vor.

Die **Werthaltigkeit** der Finanzanlagen ist jährlich nach § 36 Absatz 4 KommHVO zum Bilanzstichtag zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung der Werthaltigkeit sind die testierten Jahresabschlüsse der Beteiligungen zum 31. Dezember 2011.

Für die Anteile am „Grundstücks- und Gebäudemanagementsbetrieb der Mittelstadt Völklingen" (GGM) liegt ein testierter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 vor. Ab dem Jahr 2010 ist für den GGM von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen: Im Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde die außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von T€ 1.284 für das Jahr 2012 auf Basis des Erfolgsplanes des GGM vorgenommen. Nach Vorlage der testierten Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2010 sind Korrekturen der außerplanmäßigen Abschreibungen gegebenenfalls erforderlich.

Bei den Anteilen an der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH war in 2012 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von T€ 10.364 aufgrund der dauernden Wertminderung erforderlich.

Die Anteile am „eGo-Saar", am „Entsorgungsverband Saar" (EVS) und am Zweckverband ÖPNV auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken wurden jeweils mit 1 € bewertet, da hier lediglich eine Mitgliedschaft besteht.

Ausleihungen wurden in Höhe des Darlehensstandes zum Nennwert vom 31.12.2012 bilanziert.

2. Umlaufvermögen

Der Ausweis von Beständen im **Vorratsvermögen** erfolgte unter der Zugrundelegung von Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der Bestand an Streusalz, Sole und Holz wurde unverändert mit den Werten aus der Eröffnungsbilanz beibehalten.

Bei den zum **Verkauf bestimmten Grundstücken** handelt es sich um Baugrundstücke in der Innenstadt von Völklingen und um Gewerbegrundstücke auf dem ehemaligen Raffineriegelände. Die Bewertung der Baugrundstücke im Sanierungsgebiet erfolgte mit 230 €/m² und die Grundstücke auf dem ehemaligen Raffineriegelände wurden entsprechend den in den Prüfbescheiden des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft angerechneten durchschnittlichen Verkaufserlöse von 16,41 €/m² zugrunde gelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag (§ 35 Abs. 4 KommHVO) unter Berücksichtigung von angemessenen Wertberichtigungen aktiviert. Nicht mehr werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Für das allgemeine Ausfallrisiko wurden pauschale Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände gebildet.

Der Ausweis der **Bankguthaben** sowie der **Kassenbestände** der Stadt Völklingen erfolgte zu Nennwerten.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Bildung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgte nach § 38 Absatz 1 KommHVO und weist die Auszahlungen des Jahres 2012 aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

C. Passiva

1. Eigenkapital

Die **allgemeine Rücklage** ergab sich in der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Residualgröße von Aktiva einerseits und Ausgleichsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits. Durch Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 ist der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 7.810 durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen worden. Darüber hinaus ergaben sich Berichtigungen in Höhe von T€ 61 aus der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz, die nach § 54 Satz 1 KommHVO durch eine erfolgsneutrale Korrektur in der allgemeinen Rücklage vorgenommen wurden.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ 32.768 erzielt. Dieser führt nach Feststellung des Jahresergebnisses zu einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage.

2. Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen zu Investitionen werden als Sonderposten ausgewiesen. Soweit möglich und zweckmäßig wurde eine direkte Zuordnung zu dem Vermögensgegenstand vorgenommen. Die Auflösung dieser Sonderposten erfolgte ertragswirksam entsprechend zu den Abschreibungen gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 KommHVO. Für nicht direkt zuordenbare Zuwendungen wurde eine Sammelposition gebildet, die nach § 33 Absatz 2 Satz 3 KommHVO jährlich mit 5 % aufgelöst wird.

3. Rückstellungen

Der Bewertung der **Pensionsrückstellungen** zum 31. Dezember 2012 für Beamte, Ruhestandsbeamte sowie Hinterbliebene liegt ein Gutachten der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) vom 22. Oktober 2013 zugrunde. Pensionsrückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren gemäß § 32 Absatz 4 KommHVO anzusetzen. Es wurde ein Rechnungszinsfuß in Höhe von 6 % zugrunde gelegt, der nach § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG maßgebend ist. Die Bewertung erfolgte nach den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Die Ermittlung der **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen** zum 31. Dezember 2012 für Ruhestandsbeamte sowie Hinterbliebene erfolgte nach § 32 Absatz 5 KommHVO und wurde mit einem pauschalen Satz von 13,2 % der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen berechnet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, in der die Stadt Völklingen mit einer Inanspruchnahme rechnen muss. Sie setzt sich im Berichtsjahr aus der Rückstellung für Personalaufwendungen und aus den Rückstellungen für die Inanspruchnahme der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen zum 31. Dezember 2012 zusammen. Zur Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeit liegen zwei Gutachten der RZVK vom 30. März 2009 und vom 08. Februar 2011 vor. Es erfolgte eine Bewertung zum Pauschalwertverfahren nach den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes in Höhe von 5,5 %. Für potentielle Inanspruchnahme der Altersteilzeit wurden keine Rückstellungen gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 35 Abs. 5 KommHVO grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Die Ermittlung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgte nach den Vorschriften des § 38 Absatz 2 KommHVO und weist erhaltene Einzahlungen aus, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Hierbei sind Grabnutzungsentgelte und Grabpflegekosten zu berücksichtigen.

STADT VÖLKLINGEN

III. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen

A. Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** resultieren aus:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Lizenzen, Datenverarbeitungssoftware	16	46
Immat. Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	7.598	7.762
Sonstige immat. Vermögensgegenstände	1.760	1.103
Immaterielle Vermögensgegenstände	**9.374**	**8.911**

Die immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen betreffen Zuwendungen an den Grundstücks- und Gebäudemanagementbetrieb der Mittelstadt Völklingen mit T€ 4.649 (T€ 4.872) aus dem Rahmen des Programmes „Konjunkturpaktes Saar" und an das Weltkulturerbe Völklinger Hütte mit T€ 2.470 (T€ 2.470) aus dem Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bauwesen und Raumordnung.

Bei den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um weitergeleitete Zuschüsse an Sondervermögen und verbundene Unternehmen für investive Baumaßnahmen, die entsprechend der Nutzungsdauer der Baumaßnahmen jährlich linear aufgelöst werden.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **unbebauten Grundstücke** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Grün- und Freiflächen	3.832	3.832
Ackerland	34	34
Wald	7.924	7.926
Schranken, Pfosten	22	22
Schutz- und Betriebsflächen	9	9
Gewässer und Bäche	10	10
Sonstige unbebaute Grundstücke	315	109
Unbebaute Grundstücke	**12.146**	**11.942**

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **bebauten Grundstücke** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Spielplätze	496	496
Friedhöfe	2.152	2.154
sonstige Gebäude	88	88
Bebaute Grundstücke	**2.736**	**2.738**

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das **Infrastrukturvermögen** der Stadt ergibt sich zum Stichtag wie folgt:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Brücken, Tunnel u. ing.techn. Anlagen	2.760	2.841
Stromversorgungsanlagen	424	441
Gasversorgungsanlagen	192	196
Wasserversorgungsanlagen	229	234
Abfallentsorgungsanlagen	12	12
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	130.786	133.763
Sonstiges Infrastrukturvermögen	2.057	2.064
Infrastrukturvermögen	**136.460**	**139.551**

Die Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen ermitteln sich durch:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Bodenflächen innerhalb Stadtgebiet	2	2
Brücken	2.012	2.066
Stützwände	746	773
Brücken, Tunnel u. ing.techn. Anlagen	**2.760**	**2.841**

Die Zusammensetzung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen ergibt sich aus folgender Tabelle:

STADT VÖLKLINGEN

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Straßen, Wege und Plätze	108.514	111.373
Gehwege Bundes- und Landesstraßen	4.952	5.119
Bodenflächen	9.681	9.664
Straßen, Wege und Plätze	**123.147**	**126.156**
Kreisverkehre	847	795
Lichtsignalanlagen	245	249
Verkehrslenkungsanlagen	81	93
Straßenschilder	1.729	1.729
Straßenbeleuchtung	4.737	4.741
Verkehrslenkungsanlagen	**7.639**	**7.607**
Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrslenkungsanlagen	**130.786**	**133.763**

Die Straßen, Wege und Plätze lassen sich wie folgt unterteilen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Gemeindestraßen	67.390	69.651
Gehwege	26.616	27.400
Sonstige Straßen	1.095	1.172
Fußwege	1.766	1.816
Radwege	81	92
Wirtschaftswege	251	263
Plätze	11.315	10.979
Straßen, Wege und Plätze	**108.514**	**111.373**

Das sonstige Infrastrukturvermögen unterteilt sich in folgende Positionen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Personenschifffahrtsanlegestelle	1.108	1.165
Bushaltestellen	808	759
Brunnen	69	60
Sonstiges Infrastrukturvermögen	72	80
Sonstiges Infrastrukturvermögen	**2.057**	**2.064**

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Zusammensetzung der **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** sieht folgendermaßen aus:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Gemälde	20	20
Skulpturen	74	74
Flügel "Bösendorfer"	55	55
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	**149**	**149**

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Die **Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Fahrzeuge		
Dienstfahrzeuge PKW und LKW	247	138
Feuerwehrfahrzeuge	1.258	1.444
Fahrzeuge Forst	37	31
Sonderfahrzeuge	529	665
Salzstreufahrzeuge	8	10
Schneepflüge	9	12
Mäheinrichtungen	20	25
sonstige Zusatzgeräte	40	45
sonstige Fahrzeuge	470	360
Fahrzeuge	**2.618**	**2.730**
Maschinen und technische Anlagen		
Betriebstechnik und Energieversorgung	62	50
Materialbearbeitung, -lagerung, -bereitstellg.	6	7
Maschinen und technische Anlagen zur	25	34
Brand und Katastrophenschutz	266	208
Sonstige Maschinen und techn. Anlagen	253	214
Maschinen und technische Anlagen	**612**	**513**
Maschinen, techn. Anlagen u. Fahrzeuge	**3.230**	**3.243**

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Betriebsausstattung		
Grundschulen	280	315
Kindergärten und Kindertagesstätten	538	474
Kinderspielplätze	427	462
Werkstätten- und Lagereinrichtungen	32	32
Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge - u. Gerätehäuser	44	55
Sonstige	257	240
Betriebsausstattung	**1.578**	**1.578**
Geschäftsausstattung		
Büromöbel	140	160
Büromaschinen	14	15
Organisations- und Arbeitsmittel	20	22
EDV	147	154
Sonstige	27	37
Medienbestand	165	165
Sammelposten	303	286
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	191	225
Geschäftsausstattung	**1.007**	**1.064**
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**2.585**	**2.642**

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die **Anlagen im Bau** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Kaufhof/Casino-Studien (Stadtumbau West - Stadtmitte)	118	118
Umfeldgest. Kulturhalle 1. BA Innenhof (Soziale Stadt)	9	9
Bau Verbindungsstraße "Im alten Brühl"	246	262
Konzept Brückenpark	9	9
Sanierung Rathausstr. 30	0	690
Versöhungskirche	11	11
Grunderwerb Wendehammer Feldstr.	0	15
Rahmen- und Bebauungsplan Fürstenhausen	46	46
Weiterführung Citypromenade bis Bismarckstraße	0	503
Kreisverkehr Post- und Rathausstraße	627	404
Busspur Karl-Janssen-Straße	268	30
Neubaugebiet Hierzeckberg	511	45
Fußweg BIG Ludweiler zur Kapelle	16	16
Umbau Forbacher Passage 3. FA	8	0
Erwerb Anwesen Poststr. 52	4	0
div. Wertgutachten	48	44
Anlagen im Bau	**1.921**	**2.202**

1.3 Finanzanlagevermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die Beteiligungen an der „Gemeinnützige Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH“ (GSW) mit 100 % T€ 3.414 (31.12.2011 T€ 3.414), der „Gesellschaft für kommunale Beschäftigung Völklingen/Großrosseln“ mit 74 % T€ 136 (31.12.2011 T€ 136), der „Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing“ mit 61,76 % T€ 33 (31.12.2011 T€ 33), der „Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH“ mit 58 % T€ 1.665 (31.12.2011 T€ 1.665), der „Stadtwerke Völklingen Holding GmbH“ mit 100 % T€ 11.303 (31.12.2011 T€ 21.667) ausgewiesen. Bei der „Stadtwerke Völklingen Holding GmbH“ war im Jahresabschluss zum 31.12.2012 eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund dauernder Wertminderung in Höhe von T€ 10.364 erforderlich.

1.3.2 Beteiligungen (privatrechtlich)

Unter den privatrechtlichen Beteiligungen ist die Beteiligungen an der „ekz.bibliotheksservice GmbH“ mit 0,235 % T€ 10 (31.12.2011 T€ 10) ausgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen

Das „Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Mittelstadt Völklingen“ mit 100 % T€ 5.895 (31.12.2011 T€ 5.895) und der „Grundstücks- und Gebäude-managementbetrieb der Mittelstadt Völklingen“ (GGM) mit 100 % T€ 69.913

(31.12.2011 T€ 71.197) finden hierunter den Ausweis. Im Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde eine außerplanmäßigen Abschreibung bei GGM aufgrund dauerhafter Wertminderung in Höhe von T€ 1.284 auf Basis des Erfolgsplanes vorgenommen. Nach Vorlage der testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 bis zum 31.12.2012 ist eine Korrektur der außerplanmäßigen Abschreibungen gegebenenfalls erforderlich.

1.3.4 Anteile an Zweckverbänden u.a.

Anteile am „Entsorgungszweckverband Völklingen" (EZV) mit 71 % T€ 891 (31.12.2011 T€ 891), am „Wasserzweckverband Warndt" mit 50 % T€ 1.970 (31.12.2011 T€ 1.970) sowie die Mitgliedschaften im „eGo-Saar", im „Entsorgungsverband Saar" (EVS) und im „Zweckverband ÖPNV auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken" mit einem Wert von jeweils 1 € werden unter den Anteilen an Zweckverbänden ausgewiesen.

1.3.5 Ausleihungen

Die Ausleihungen betreffen städtische Kreditaufnahmen vom privaten Kreditmarkt für den „Grundstücks- und Gebäudemanagementbetrieb der Mittelstadt Völklingen" (GGM) T€ 1.891 (31.12.2011 T€ 1.938) und den „Entsorgungszweckverband Völklingen" (EZV) T€ 19 (31.12.2011 T€ 37), welche nach deren Gründung an diese weiter geleitet wurden. Darüber hinaus sind Anteile an der „Allgemeinen Baugenossenschaft Völklingen 1904 eG" mit 15 Anteilen von insgesamt 10.398 Anteilen T€ 10 (31.12.2011 T€ 10), an der „Gemeinnützigen Baugenossenschaft Saarland e.G." (GBS) T€ 1 (31.12.2011 T€ 1) sowie an der „Volksbank Saarlouis eG" T€ 1 (31.12.2011 T€ 1) ausgewiesen.

STADT VÖLKLINGEN

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten die Bestände zum 31.12.2012 von der Tankstelle des Fuhrparkes, Streusalze und Sole sowie verschiedene Ölvorräten für Motoren und Getrieben.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren

Die fertigen Erzeugnisse und Waren gliedern sich wie folgt:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke	3.284	4.500
Warenbestände (Holz, Büromaterial)	43	41
Fertige Erzeugnisse und Waren	**3.327**	**4.541**

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke setzen sich zusammen aus:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Bismarckstraße	748	748
Raffineriegelände	1.538	1.666
ehemaliger Kaufhof	146	567
Parkhaus Kaufhof	0	380
Rathausstraße	447	738
Poststraße	368	364
Sonstige Grundstücke	37	37
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke	**3.284**	**4.500**

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

	Ansatz T€	Pauschale Wertber. T€	31.12.2012 T€
Gebührenforderungen	891	71	820
Beitragsforderungen	103	0	103
Steuerforderungen	3.635	738	2.897
Ford. aus Transferleistungen	5.710	0	5.710
Sonstige öffentl.-rechtl. Ford.	1.055	784	271
Summe 2.2.1	**11.394**	**1.593**	**9.801**

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

	Ansatz T€	Pauschale Wertber. T€	31.12.2012 T€
gegen verb. Unternehmen	11.562	0	11.562
gegen Sondervermögen	95	0	95
gegen den öffentl. Bereich	273	0	273
gegen den privaten Bereich	192	4	188
So. Vermögensgegenstände	-18	0	-18
Summe 2.2.2	**12.104**	**4**	**12.100**

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit T€ 10.727 (31.12.2011 T€ 10.727) die Restkaufpreisforderung aus Grundstücksübertragungen an die GSW mbH im Rahmen der Gesellschaftsgründung sowie aus weiteren Grundstücksübertragungen durch die Stadt.

2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel setzen sich zum Stichtag aus Guthaben bei Kreditinstituten mit T€ 2.517 (31.12.2011 T€ 2.849) zusammen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus folgenden Positionen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Beamtenbesoldung Januar 2013 (2012)	188	194
RZVK des Saarlandes 1. AZ 2013 (2012)	469	479
Aktive Rechnungsabgrenzung	**657**	**673**

STADT VÖLKLINGEN

B. Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Allgemeine Rücklage	134.189	141.938
Ausgleichsrücklage	0	0
Jahresfehlbetrag	-32.768	-7.810
Eigenkapital	**101.421**	**134.128**

Durch Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 ist der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 7.810 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen worden. Darüber hinaus ergaben sich Berichtigungen in Höhe von T€ 61 aus der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz, die nach § 54 Satz 1 KommHVO durch eine erfolgsneutrale Korrektur in der allgemeinen Rücklage vorgenommen wurden.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde ein **Jahresfehlbetrag** von T€ 32.768 erzielt. Dieser ist nach Feststellung des Jahresergebnisses aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Eigenkapitalquote, die das Verhältnis des Eigenkapitals am Gesamtkapital ausweist, beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2012 34 % (31.12.2011 43 %).

2. Sonderposten

2.1 aus Zuwendungen

Die Sonderposten aus Zuwendungen ermitteln sich wie folgt:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Sonderposten aus		
Zuwendungen von verb. Unternehmen	5	6
Investitionszuweisungen vom Bund	3.826	3.838
Investitionszuweisungen vom Land	16.780	17.225
Investitionszuweisungen von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	679	769
Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	36	38
Investitionszuweisungen von Sonstigen	5.055	5.247
Investitionszuweisungen vom priv. Bereich	907	839
Zuwendungen von Sonstigen	415	386
Sonderposten aus Zuwendungen	**27.703**	**28.348**

2.2 aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten setzen sich aus Erschließungsbeiträgen mit T€ 3.166 (31.12.2011 T€ 3.341), aus Gehwegausbaubeiträgen mit T€ 601 (31.12.2011 T€ 626), aus Geldleistungen von Beteiligten im Umlegungsverfahren T€ 49 (31.12.2011 T€ 45) und aus Kanalbaubeiträgen T€ 5 (31.12.2011 T€ 5) zusammen.

2.4 sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten werden u.a. die Zuschüsse für das städtebauliche Entwicklungsgebiet „Sonnenhügel" in Höhe von T€ 3.861 (31.12.2011 T€ 4.117) sowie Ausgleichsbeträge nach Städtebauförderung von T€ 286 (31.12.2011 T€ 304) ausgewiesen.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
Pensionsrückstellungen		
für aktive Beamte	10.444	10.549
für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	16.225	16.163
	26.669	26.712
Beihilferückstellung		
für aktive Beamte	1.378	1.392
für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	2.142	2.134
	3.520	3.526
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	**30.189**	**30.238**

Die Pensionsrückstellung wurde für 71 (31.12.2011 73) Verpflichtungen für aktive Beamte und für 74 (31.12.2011 77) Verpflichtungen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene gebildet.

3.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Rückstellungen für Altersteilzeit und für nicht ausgezahlte leistungsorientierte Bezahlung. Es wurde für insgesamt 30 (31.12.2011 30) Altersteilzeitvereinbarungen der Rückstellungsbedarf ermittelt und in Höhe von T€ 464 (31.12.2011 T€ 610) bilanziert und der Wert der nicht ausgezahlten leistungsorientierte Bezahlung beläuft sich auf T€ 338 (31.12.2011 T€ 198).

4. Verbindlichkeiten

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

4.3.4 vom öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom öffentlichen Bereich resultieren aus zwei (31.12.2011 zwei) Kreditaufnahmen. Der Wert zum Stichtag belief sich auf T€ 93 (31.12.2011 T€ 98).

4.3.5 vom privaten Kreditmarkt

Durch den Abschluss von insgesamt 25 (31.12.2011 24) Darlehensvereinbarungen ergeben sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt. Die Höhe der Bestände beliefen sich zum Stichtag auf T€ 35.847 (31.12.2011 T€ 34.370).

4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung resultieren aus 8 (31.12.2011 6) Kassenkrediten mit insgesamt T€ 62.000 (31.12.2011 T€ 46.000).

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
gegenüber verbundenen Unternehmen	114	212
gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8	1
gegenüber Sondervermögen	4	47
gegenüber dem öffentlichen Bereich	-44	58
gegenüber dem privaten Bereich	1.090	779
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.172**	**1.097**

4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
gegenüber Sondervermögen	1.150	1.150
gegenüber dem öffentlichen Bereich	418	678
gegenüber sonstigen Bereichen	0	10
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**1.568**	**1.838**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen resultieren aus der Endabrechnung der Erschließung des Raffineriegeländes.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten gliedert sich folgendermaßen:

	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
gegenüber verbundenen Unternehmen	286	203
gegenüber UN, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47	74
gegenüber Sondervermögen	17.431	18.439
gegenüber dem öffentlichen Bereich	13	0
gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern	2	0
gegenüber Finanzbehörden	113	98
gegenüber Sozialversicherungsträgern	0	0
übrige	710	-273
Sonstige Verbindlichkeiten	**18.602**	**18.541**

Die sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen betreffen mit T€ 15.013 (31.12.2011 T€ 17.098) den Habensaldo des „Grundstücks- und Gebäudemanagementbetriebes der Mittelstadt Völklingen" und mit T€ 2.417 (31.12.2011 T€ 1.342) den Habensaldo des „Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Mittelstadt Völklingen" bei der Stadt.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich aus Grabnutzungsentgelten in Höhe von T€ 6.685 (31.12.2011 T€ 6.741) und aus Grabpflegekosten in Höhe von T€ 171 (31.12.2011 T€ 160) zusammen.

STADT VÖLKLINGEN

IV. Sonstige Angaben

A. Trägerschaft bei Sparkassen

Träger der Stadtsparkasse Völklingen ist die Mittelstadt Völklingen.

B. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten

Mit Stadtratsbeschluss vom 08. Mai 2008 wurde die Abgabe einer **Patronatserklärung** gegenüber dem saarländischen Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft beschlossen. Hierbei handelt es sich um die von der Gewerbeansiedlungsgesellschaft Völklingen mbH beantragten Zuwendungen für die Erschließung des Gewerbegebietes „Ehemalige Kokerei Fürstenhausen" aus Mitteln des Programmes „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013 (EFRE)" sowie aus Landesmitteln.

Die Stadt Völklingen hat mit Stand zum 31.12.2012 **Bürgschaften** in Höhe von insgesamt 12.292.992,31 € (31.12.2011 T€ 10.964) übernommen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 3. August 2010 wurde eine **Rangrücktrittsvereinbarung** mit der GSW mbH vereinbart, in der die Stadt mit ihren Forderungen in voller Höhe hinter sämtliche Forderungen aller Gläubiger der GSW mbH im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 Insolvenzordnung zurücktritt.

C. Sonstige Haftungsverhältnisse

Mit Stadtratsbeschluss vom 26. Februar 2008 wurde die uneingeschränkte Haftung für die Verpflichtungen der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, Stadtwerke Völklingen Netz GmbH und Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH für Verpflichtungen, die sich aus deren Mitgliedschaft zur Zusatzversorgungskasse des Saarlandes ergeben, beschlossen. Die Genehmigung der Verpflichtungserklärungen durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 15. September 2008.

D. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Mit folgenden Stadtratsbeschlüssen wurde die Übernahme der Bewirtschaftungsverluste von der GSW mbH für folgende Objekte beschlossen:

- 25. November 1993 für das Wohnobjekt Kirchgasse 2 (Höchstbetrag von 557.917,10 €) und für die Wohnanlage am Schillerpark,
- 12. April 2000 für das Gewerbeobjekt Poststraße 11 bis 17 (Höchstbetrag von 1.003.154,67 €),
- 26. Juli 2007 für das Gewerbeobjekt Poststraße 5 bis 9 mit jährlich höchstens 232.000 €,
- 19. Mai 2009 für das Gewerbeobjekt „Völklinger Carré" Ecke Post-/Bismarckstraße mit jährlich höchstens 50.000 €.

Die Übernahme von Bewirtschaftsverlusten von der GSW mbH für die Wohnhäuser Schaffhauser Str. 20-22 (jährlich 8.470 €) und Schaffhauser Str. 24 (jährlich 5.355 €) erfolgten am 18. Mai 2005 bzw. am 07. November 2006 im Finanzausschuss.

Zwischen der SEV mbH und der Stadt wurde mit Datum vom 29. Juni 2006 ein Verlustübernahmevertrag abgeschlossen, der für den Zeitraum von 2006 bis 2021 eine Verlustübernahme durch die Stadt von maximal 951.900 € vorsieht.

Zwischen der GAV mbH und der Stadt wurde mit Datum vom 8. Mai 2008 ein Verlustübernahmevertrag abgeschlossen, der für den Zeitraum von 2008 bis 2020 eine Verlustübernahme durch die Stadt von maximal 5.790.000 € vorsieht.

Es bestehen übliche sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasing-, Miet- und Wartungsverträgen.

E. Ermächtigungsübertragungen

Nach § 19 KommHVO gebildete Ermächtigungen wurden in das Jahr 2013 übertragen. Die **Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnishaushalt 2013** betragen T€ 3.382. Zur Zusammensetzung siehe Anlage D.

Die **Ermächtigungsübertragungen in den Finanzhaushalt 2013** ergeben sich aus der Anlage E. Insgesamt wurden T€ 13.177 Ermächtigungen in den Finanzhaushalt 2013 übertragen.

Die Finanzierung der in den Finanzhaushalt 2013 vorgetragenen Ermächtigungen in Höhe von T€ 13.177 wird durch ausstehende Zuweisungen und Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen T€ 4.661 (siehe Anlage F Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt), der noch nicht realisierten Kreditaufnahme 2012 von T€ 3.535 sowie durch vorhandene Liquiditätsstände sichergestellt.

F. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von tariflich Beschäftigten

Aufgrund bestehender Tarifverträge sind die tariflich Beschäftigten der Kommunen in einer Zusatzversorgungskasse versichert, die Renten neben den Sozialversicherungsrenten zahlt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Völklingen sind bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) versichert, die ihre Rechtsgrundlage u.a. im § 221 des KSVG hat. Es handelt sich um eine umlagefinanzierte betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Satzung des RZVK. Die RZVK erhebt eine Umlage von 7,5 % sowie ein Sanierungsgeld in Höhe von 1,8 % vom zusatzversorgungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt der tariflich Beschäftigten.

G. Mitglieder des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates setzen sich zum 31.12.2012 wie folgt zusammen:

Name	Vorname	Berufsbezeichnung
ADAN	Metin	Sozialpädagoge
ALBERT	Inge	Hausfrau
ANNEL	Berthold	Betriebswirt
AUGUSTIN	Albert	Abteilungsleiter Rohstoffentsorgung
BALDAUF	Denise	Dipl.-Kauffrau
BALDAUF	Manfred	Rechtsanwalt

STADT VÖLKLINGEN

BECKER	Birgit	Groß- und Außenhandelskauffrau
BELLION	Julia	Hausfrau
BOGLER	Helmut	Gleisbauschlosser
BRANDT	Dominik	Bürokaufmann
DEGEN	Klaus	Industriemeister
DEGEN	Norbert	Reiseverkehrskaufmann
DEUBEL	Rolf	Industriekaufmann
DUCHENE	Knut	Studiendirektor
FEDERSPIEL	Arno	Bankkaufmann
FISCHER	Dr. Gerold	Oberstudiendirektor
FOLZ	Brunhilde	Besch. Therapeutin
FRANZ	Frank	Physiotherapeut
GANSTER	Paul	EDV-Fachmann
GRILL	Michael	Kriminalbeamter
HASELMANN	Margot	Verwaltungsangestellte
HILGERS	Klaus	Hauptsekretär im JVD
HIRTZ	Rüdiger	Selbständiger
HOMMES	Paul	Holzfacharbeiter
JOST	Manfred	Regierungsbeschäftigter
KIEFER	Thomas	Krankenpfleger
KREIS	Thorsten	Elektroinstallateur
KUHN	Erik	Technischer Angestellter
MAIER	Bernd	Mechaniker
MAMIANI	Michael	Arbeiter
MÜLLER	Ulrike	Kaufm. Angestellte
OLBERT	Christine	Hausfrau
PETERS	Dieter	Lehrer
PETRY	Franz-Josef	Studiendirektor a.D.

STADT VÖLKLINGEN

RABEL	Stefan	Regierungsangestellter
RECKTENWALD	Susanne	Industriekauffrau
REMARK	Karl Heinz	Angestellter i.R.
RINK	Gisela	Erzieherin, Mitglied des Landtages
ROOS	Gertraud	Verkäuferin
SCHAEFER	Klaus	Elektriker
SCHMIDT	Christof	Dipl. Ingenieur
SCHUH	Helmut	Kraftfahrer
SCHUH	Ignaz	Kaufm. Angestellter
SCHWARZ	Gerd	Anlagenmechaniker
SEEWALD	Eleonore	Regierungsbeschäftigte
VITZ	Karsten	Realschullehrer
WAGNER	Karla	Betriebswirtin
WIESEN	Karl Heinz	Starkstromelektriker
WILLEKE	Wolfried	Diplom-Ingenieur
WIRBEL	Berthold	Sozialversicherungsbeamter
ZIEDER	Gerald	Sozialarbeiter

STADT VÖLKLINGEN

V. Anlagen

A. Anlagenübersicht

B. Forderungsübersicht

C. Verbindlichkeitenübersicht

D. Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnishaushalt 2013

E. Ermächtigungsübertragungen in den Finanzhaushalt 2013

F. Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt 2012

Völklingen, den 25. März 2019

Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin

Anlagen-Nr. Bilanzpos.	Anfangsbestand AHK	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand AfA kum.	Abschreibungen des GJ	Umbuchungen	Zuschreibungen	Entnahme für Abgänge	Endbestand AfA kum.	Restbuchwert VJ	Restbuchwert GJ
	Entwicklung der Anschaffungswerte					**Entwicklung der Abschreibungen**							
1100 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**												
	10.211.886,10	89.010,19	0,00	690.000,00	10.990.896,29	1.300.526,63	315.879,33	0,00	0,00	0,00	1.616.405,96	8.911.359,47	9.374.490,33
1211 1.2.1.1	**Grünflächen**												
	3.831.872,35	0,00	0,00	0,00	3.831.872,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.831.872,35	3.831.872,35
1212 1.2.1.2	**Ackerland**												
	34.499,50	0,00	0,00	0,00	34.499,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.499,50	34.499,50
1213 1.2.1.3	**Wald**												
	7.947.866,40	0,00	1.682,00	0,00	7.946.184,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.947.866,40	7.946.184,40
1214 1.2.1.4	**Schutzflächen**												
	6.526,75	0,00	0,00	0,00	6.526,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.526,75	6.526,75
1215 1.2.1.5	**Betriebsflächen**												
	2.250,50	0,00	0,00	0,00	2.250,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.250,50	2.250,50
1216 1.2.1.6	**Gewässer**												
	10.213,75	0,00	0,00	0,00	10.213,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.213,75	10.213,75
1217 1.2.1.7	**Sonstige unbebaute Grundstücke**												
	109.018,10	141.462,42	0,00	63.759,97	314.240,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109.018,10	314.240,49
1225 1.2.2.5	**Spielplätze**												
	495.486,04	0,00	0,00	0,00	495.486,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	495.486,04	495.486,04
1227 1.2.2.7	**Friedhöfe**												
	2.157.921,13	0,00	0,00	0,00	2.157.921,13	4.385,66	2.061,21	0,00	0,00	0,00	6.446,87	2.153.535,47	2.151.474,26
1229 1.2.2.9	**sonstige Gebäude**												
	88.620,58	0,00	0,00	0,00	88.620,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.620,58	88.620,58
1231 1.2.3.1	**Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen**												
	6.034.918,99	0,00	0,00	0,00	6.034.918,99	3.194.010,72	80.549,47	0,00	0,00	0,00	3.274.560,19	2.840.908,27	2.760.358,80
1233 1.2.3.3	**Stromversorgungsanlagen**												
	508.852,75	0,00	0,00	0,00	508.852,75	67.847,02	16.999,82	0,00	0,00	0,00	84.846,84	441.005,73	424.005,91
1234 1.2.3.4	**Gasversorgungsanlagen**												
	212.790,08	0,00	0,00	0,00	212.790,08	17.023,20	4.255,80	0,00	0,00	0,00	21.279,00	195.766,88	191.511,08
1235 1.2.3.5	**Wasserversorgungsanlagen**												
	254.698,05	0,00	0,00	0,00	254.698,05	20.375,84	5.093,96	0,00	0,00	0,00	25.469,80	234.322,21	229.228,25
1236 1.2.3.6	**Abfallbeseitigungsanlagen**												
	14.166,29	0,00	0,00	0,00	14.166,29	1.860,01	570,18	0,00	0,00	0,00	2.430,19	12.306,28	11.736,10
1238 1.2.3.8	**Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen**												
	177.209.680,71	295.704,60	101.024,14	642.209,22	178.046.570,39	43.446.486,69	3.828.701,59	0,00	0,00	14.505,91	47.260.682,37	133.763.194,02	130.785.888,02
1239 1.2.3.9	**Sonstiges Infrastrukturvermögen**												
	3.386.147,71	131.217,33	0,00	0,00	3.517.365,04	1.322.246,00	138.020,61	0,00	0,00	0,00	1.460.266,61	2.063.901,71	2.057.098,43
1250 1.2.5	**Kunstgegenstände**												
	148.897,59	0,00	0,00	0,00	148.897,59	233,32	0,00	0,00	0,00	0,00	233,32	148.664,27	148.664,27
1260 1.2.6	**Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge**												
	9.968.644,88	500.598,46	236.438,09	0,00	10.232.805,25	6.726.073,58	513.301,78	0,00	0,00	236.433,09	7.002.942,27	3.242.571,30	3.229.862,98

Anlagen-Nr. Bilanzpos.	Anfangsbestand AHK	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand AfA kum.	Abschreibungen des GJ	Umbuchungen	Zuschreibungen	Entnahme für Abgänge	Endbestand AfA kum.	Restbuchwert VJ	Restbuchwert GJ
		Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen							
1270 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung												
	8.451.780,13	554.444,14	0,00	0,00	9.006.224,27	5.810.250,21	611.381,70	0,00	0,00	0,00	6.421.631,91	2.641.529,92	2.584.592,36
1280 1.2.8	Anlagen in Bau												
	2.202.057,80	1.115.356,95	0,00	-1.395.969,19	1.921.445,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.202.057,80	1.921.445,56
1310 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen												
	29.776.628,63	0,00	0,00	0,00	29.776.628,63	2.861.961,75	10.363.999,47	0,00	0,00	0,00	13.225.961,22	26.914.666,88	16.550.667,41
1320 1.3.2	Beteiligungen (privatrechtlich)												
	182.848,52	0,00	0,00	0,00	182.848,52	172.721,75	0,00	0,00	0,00	0,00	172.721,75	10.126,77	10.126,77
1330 1.3.3	Sondervermögen												
	79.385.674,75	0,00	0,00	0,00	79.385.674,75	2.294.119,00	1.284.262,00	0,00	0,00	0,00	3.578.381,00	77.091.555,75	75.807.293,75
1340 1.3.4	Anteile an Zweckverbänden u.ä.												
	2.860.226,56	0,00	0,00	0,00	2.860.226,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.860.226,56	2.860.226,56
1350 1.3.5	Ausleihungen												
	1.985.244,67	0,00	65.316,16	0,00	1.919.928,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.985.244,67	1.919.928,51
Endsumme:													
	347.479.419,31	**2.827.794,09**	**404.460,39**	**0,00**	**349.902.753,01**	**67.240.121,38**	**17.165.076,92**	**0,00**	**0,00**	**250.939,00**	**84.154.259,30**	**280.239.297,93**	**265.748.493,71**

Forderungsspiegel zum 31.12.2012

Art der Forderungen	Gesamt 2012	Laufzeit bis zu 1 Jahr	Laufzeit 1 bis 5 Jahre	Laufzeit mehr als 5 Jahre	Gesamt 2011
	in EUR				
	1	2	3	4	5
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	**9.801.100,94**	**9.754.617,90**	**5.204,05**	**41.278,99**	**10.659.628,35**
2.2.1.1 Gebührenforderungen	820.145,65	813.915,19	4.543,46	1.687,00	603.063,67
2.2.1.2 Beitragsforderungen	103.253,12	102.592,53	660,59	0,00	109.717,21
2.2.1.3 Steuerforderungen	2.896.486,56	2.857.673,07	0,00	38.813,49	3.437.484,17
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	5.709.533,99	5.709.533,99	0,00	0,00	6.944.519,62
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	271.681,62	270.903,12	0,00	778,50	-435.156,32
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	**12.099.852,49**	**1.372.887,37**	**0,00**	**10.726.965,12**	**11.771.953,38**
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	11.561.744,27	834.779,15	0,00	10.726.965,12	10.826.768,53
2.2.2.2 gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	95.114,45	95.114,45	0,00	0,00	107.429,25
2.2.2.4 gegen den öffentlichen Bereich	272.567,88	272.567,88	0,00	0,00	751.590,93
2.2.2.5 gegen den privaten Bereich	187.981,53	187.981,53	0,00	0,00	86.070,31
2.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	-17.555,64	-17.555,64	0,00	0,00	94,36
Summe aller Forderungen	***21.900.953,43***	***11.127.505,27***	***5.204,05***	***10.768.244,11***	***22.431.581,73***

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2012

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt 2012	Laufzeit bis zu 1 Jahr	Laufzeit 1 bis 5 Jahre	Laufzeit mehr als 5 Jahre	Gesamt 2011
	in EUR				
	1	2	3	4	5
4.1 Anleihen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.2 Erhaltene Anzahlungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	**35.939.988,95**	**0,00**	**0,00**	**35.939.988,95**	**34.468.169,70**
4.3.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3.2 von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3.4 vom öffentlichen Bereich	93.382,84	0,00	0,00	93.382,84	98.063,34
4.3.5 vom privaten Kreditmarkt	35.846.606,11	0,00	0,00	35.846.606,11	34.370.106,36
4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	**62.000.000,00**	**0,00**	**62.000.000,00**	**0,00**	**46.000.000,00**
4.5 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.171.869,33**	**1.171.869,33**	**0,00**	**0,00**	**1.096.647,76**
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**1.568.591,31**	**1.568.591,31**	**0,00**	**0,00**	**1.838.124,83**
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	**18.601.554,11**	**18.601.554,11**	**0,00**	**0,00**	**18.541.039,54**
Summe aller Verbindlichkeiten	***119.282.003,70***	***21.342.014,75***	***62.000.000,00***	***35.939.988,95***	***101.943.981,83***

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Verwaltungsführung							
11.02.01.00 / 559300		4.207,56	4.207,56	0,00	0,00	10.269,54	10.269,54
759300		*4.207,56*	*4.207,56*	*0,00*	*0,00*	*10.269,54*	*10.269,54*
00100.60100	Städtepartnerschaften						
Gleichstellung von Mann und Frau							
11.03.01.00 / 559900		5.000,00	4.864,78	135,22	0,00	8.000,00	8.000,00
759900		*5.000,00*	*2.969,24*	*2.030,76*	*0,00*	*8.000,00*	*8.000,00*
02500.60000	Durchführung von Frauenveranstaltungen						
Steuerungsunterstützung und Controlling							
11.05.01.00 / 552500		14.735,05	14.735,05	0,00	0,00	0,00	0,00
752500		*14.735,05*	*14.735,05*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
02000.65650	Externe Beratungsleistungen						
Sonstige zentrale Dienstleistungen							
11.05.05.00 / 559300		0,00	0,00	0,00	0,00	9.138,59	9.138,59
759300		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*9.138,59*	*9.138,59*
00000.60000	Repräsentationen						
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit							
11.06.01.00 / 553600		60.300,00	37.862,22	0,00	22.437,78	58.300,00	80.737,78
753600		*60.300,00*	*37.683,72*	*178,50*	*22.437,78*	*58.300,00*	*80.737,78*
02400.60300	Werbemaßnahmen und Druckschriften						
Informations-Technologie, Post- und Druckereiservice							
11.09.02.00 / 552400		4.493,99	4.493,99	0,00	0,00	1.705,58	1.705,58
752400		*4.493,99*	*4.493,99*	*0,00*	*0,00*	*1.705,58*	*1.705,58*
06000.60200	Beschaffung von Anwendungssoftware für Personalcomputer						
Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern							
11.14.01.00 / 552900		5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	1.348,15	1.348,15
752900		*5.000,00*	*5.000,00*	*0,00*	*0,00*	*1.348,15*	*1.348,15*
02600.60400	Sprachförderung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger						
11.14.01.00 / 559900		1.100,11	1.100,11	0,00	0,00	10.588,98	10.588,98
759900		*1.100,11*	*1.100,11*	*0,00*	*0,00*	*10.588,98*	*10.588,98*
02600.60200	Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger						
Öffentliche Sicherheit und Ordnung							
12.01.01.00 / 552500		0,00	0,00	0,00	0,00	12.409,00	12.409,00
752500		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*12.409,00*	*12.409,00*
11300.65600	Entschädigungen für Gutachter						
Grundschulen							
21.01.01.00 / 552900		15.000,00	9.843,98	0,00	5.156,02	15.000,00	20.156,02
752900		*15.000,00*	*10.803,98*	*0,00*	*4.196,02*	*15.960,00*	*20.156,02*
21100.60210	Modellprojekte in verschiedenen Grundschulen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Kulturelle Veranstaltungen							
25.01.07.00 / 552900		11.115,89	11.115,89	0,00	0,00	13.417,11	13.417,11
752900		*11.115,89*	*11.115,89*	*0,00*	*0,00*	*13.417,11*	*13.417,11*
33000.41600	Honorare und Entgelte (Allgemein)						
25.01.07.00 / 553900		0,00	0,00	0,00	0,00	843,54	843,54
753900		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*843,54*	*843,54*
36600.60000	Sachkosten im Rahmen der Brauchtumspflege						
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege							
33.10.01.00 / 531800		25.000,00	13.102,64	0,00	11.897,36	0,00	11.897,36
731800		*25.000,00*	*3.102,64*	*10.000,00*	*11.897,36*	*0,00*	*11.897,36*
02700.71879	Zuschuss an die Caritas (Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg)						
33.10.01.00 / 531800		5.113,00	5.113,00	0,00	0,00	0,00	0,00
731800		*5.113,00*	*5.113,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
46470.71810	Zuschuss an den Sonderkindergarten der Lebenshilfe e.V. im Stadtteil Völklingen-Wehrden (Ortsrat Völklingen)						
33.10.01.00 / 531800		10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
731800		*10.000,00*	*0,00*	*10.000,00*	*0,00*	*10.000,00*	*10.000,00*
47000.71850	Zuschüsse an die Caritas						
33.10.01.00 / 552900		1.500,74	1.402,26	0,00	98,48	1.500,00	1.598,48
752900		*1.500,74*	*1.402,26*	*0,00*	*98,48*	*1.500,00*	*1.598,48*
47000.60350	Sachkosten der kommunalen Agenda 21						
33.10.01.00 / 552900		43.000,00	0,00	43.000,00	0,00	0,00	0,00
752900		*43.000,00*	*14.671,76*	*28.328,24*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
47000.61600	ESF-Bundesprogramm "Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)"; neu: "STÄRKEN vor Ort"; Personal- und Sachkosten von Mikroprojekten						
33.10.01.00 / 553900		7.000,00	1.271,71	5.728,29	0,00	0,00	0,00
753900		*70.000,00*	*4.662,50*	*65.337,50*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
47000.61400	ESF-Bundesprogramm "Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)"; neu: "STÄRKEN vor Ort"; Kosten der Koordinationsstelle						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Sonstige Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit							
36.40.01.00 / 529900		54.040,66	54.040,66	0,00	0,00	46.705,31	46.705,31
729900		*54.040,66*	*54.040,66*	*0,00*	*0,00*	*46.705,31*	*46.705,31*
02700.55290	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten						
36.40.01.00 / 529900		10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	14.660,64	14.660,64
729900		*10.000,00*	*10.000,00*	*0,00*	*0,00*	*14.660,64*	*14.660,64*
02700.60100	Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (Weltkindertag usw.)						
36.40.01.00 / 529900		0,00	0,00	0,00	0,00	16.760,00	16.760,00
729900		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*16.760,00*	*16.760,00*
02700.60200	Aktionen und Projekte für Kinder und Jugendliche						
36.40.01.00 / 529900		10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	13.360,55	13.360,55
729900		*1.100,00*	*1.100,00*	*0,00*	*0,00*	*13.360,55*	*13.360,55*
02700.60250	Durchführung von Kinderfesten in den Stadtteilen						
36.40.01.00 / 529900		0,00	0,00	0,00	0,00	6.444,74	6.444,74
729900		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*6.444,74*	*6.444,74*
02700.60280	Projekt "Kinderbetreuungsbörse"						
36.40.01.00 / 529900		10.000,00	9.118,95	881,05	0,00	20.000,00	20.000,00
729900		*10.000,00*	*9.294,45*	*705,55*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
02700.60300	Aktionen und Projekte für Senioren						
36.40.01.00 / 529900		5.000,00	1.264,23	3.735,77	0,00	5.000,00	5.000,00
729900		*5.000,00*	*2.011,05*	*2.988,95*	*0,00*	*5.000,00*	*5.000,00*
02700.60500	Allgemeine Sachkosten						
36.40.01.00 / 529900		5.000,00	3.847,28	1.152,72	0,00	15.000,00	15.000,00
729900		*5.000,00*	*3.847,28*	*1.152,72*	*0,00*	*15.000,00*	*15.000,00*
02700.60600	Arbeitsgruppe für Kinder-, Jugend- und Seniorenfragen						
Sportförderung							
42.10.01.00 / 525200		100.000,00	70.000,00	0,00	30.000,00	100.000,00	130.000,00
725200		*100.000,00*	*58.644,30*	*11.355,70*	*30.000,00*	*100.000,00*	*130.000,00*
55100.67210	Kostenanteil an den Regionalverband Saarbrücken für die Nutzung der Warndthalle Ludweiler durch Völklinger Vereine						
Stadtplanung und -entwicklung							
51.10.01.00 / 523200		80.000,00	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
723200		*80.000,00*	*0,00*	*0,00*	*80.000,00*	*0,00*	*80.000,00*
61000.51000	Barrierefreie Wanderwege (LEADER-Programm)						
51.10.01.00 / 552900		7.000,00	3.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00
752900		*7.000,00*	*3.000,00*	*4.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
36500.60800	Kostenbeteiligung an den Grabungsarbeiten im Alten Brühl (Martinskirche)						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Räumliche Planungsmaßnahmen							
51.10.01.01 / 552500		197.038,44	129.348,91	0,00	67.689,53	335.000,00	402.689,53
752500		*197.038,44*	*186.946,45*	*0,00*	*10.091,99*	*392.597,54*	*402.689,53*
61000.65600	Gutachten und Studien im Rahmen der Stadtplanung						
Gemeindestraßen							
54.10.01.00 / 523200		0,00	0,00	0,00	0,00	562.263,46	562.263,46
723200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*562.263,46*	*562.263,46*
63000.51000	Instandsetzung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Feldwegen						
54.10.01.00 / 523200		650.699,13	500.743,78	0,00	149.955,35	629.000,00	778.955,35
723200		*650.699,13*	*507.863,91*	*0,00*	*142.835,22*	*636.120,13*	*778.955,35*
63000.51200	Sanierung und Unterhaltung von Brücken und Stützmauern						
54.10.01.00 / 523200		183.128,66	183.128,66	0,00	0,00	0,00	0,00
723200		*183.128,66*	*183.128,66*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
67000.51100	Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage						
Landesstraßen							
54.30.01.00 / 552500		60.000,00	43.249,32	0,00	16.750,68	0,00	16.750,68
752500		*60.000,00*	*43.249,32*	*0,00*	*16.750,68*	*0,00*	*16.750,68*
66500.65600	Planungskosten bezüglich der Maßnahme "Ostumgehung Völklingen - Püttlingen"						
Unterhaltung von Bachläufen und sonstigen Gewässern							
55.20.04.00 / 523100		200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	468.152,36	468.152,36
723100		*200.000,00*	*200.000,00*	*0,00*	*0,00*	*468.152,36*	*468.152,36*
69000.51200	Unterhaltung und Reinigung der Wasserläufe						
Kommunale Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Veranstaltungsmanagement							
57.10.01.00 / 529900		149.845,29	149.845,29	0,00	0,00	234.526,23	234.526,23
729900		*149.845,29*	*149.845,29*	*0,00*	*0,00*	*234.526,23*	*234.526,23*
79190.55290	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten						
57.10.01.00 / 531700		55.000,00	55.000,00	0,00	0,00	102.810,57	102.810,57
731700		*55.000,00*	*55.000,00*	*0,00*	*0,00*	*102.810,57*	*102.810,57*
79190.53170	Aufwendungen für Zuschüsse an private Unternehmen						
57.10.01.00 / 531800		18.927,45	11.366,80	0,00	7.560,65	37.500,00	45.060,65
731800		*18.927,45*	*18.866,80*	*0,00*	*60,65*	*45.000,00*	*45.060,65*
79100.53180	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche (Förderprogramm zur Fassadensanierung im Innenstadtbereich)						
57.10.01.00 / 552100		19.842,02	19.842,02	0,00	0,00	20.345,02	20.345,02
752100		*19.842,02*	*19.842,02*	*0,00*	*0,00*	*20.345,02*	*20.345,02*
79190.55210	Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Kommunale Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing							
57.10.01.01 / 531500		129.412,98	129.412,98	0,00	0,00	0,00	0,00
731500		*129.412,98*	*129.412,98*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
87600.71500	Übernahme der Bewirtschaftungsverluste GAV mbH (Erschließung des ehemaligen Kokereigeländes)						
Bauliche und betriebliche Dienstleistungen (BBD)							
57.30.70.00 / 523100		0,00	0,00	0,00	0,00	182.279,14	182.279,14
723100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*182.279,14*	*182.279,14*
77100.51171	Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Außenanlagen						
Tourismusförderung							
57.50.01.00 / 552900		25.881,72	21.893,23	0,00	3.988,49	24.500,00	28.488,49
752900		*25.881,72*	*21.936,37*	*0,00*	*3.945,35*	*24.543,14*	*28.488,49*
79000.55290	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten						
	Summe Produkt / SK:	**2.183.382,69**	**1.719.215,30**	**68.633,05**	**395.534,34**	**2.986.828,51**	**3.382.362,85**
	Summe Finanzkonto:	***2.237.482,69***	***1.779.091,24***	***136.077,92***	***322.313,53***	***3.060.049,32***	***3.382.362,85***

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Sonstige zentrale Dienstleistungen							
11.05.05.00 / 082210		49.200,38	0,00	0,00	49.200,38	20.000,00	69.200,38
782600		*49.200,38*	*0,00*	*0,00*	*49.200,38*	*20.000,00*	*69.200,38*
06200.93500	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen						
11.05.05.00 / 082210		164.918,88	0,00	0,00	164.918,88	0,00	164.918,88
782600		*164.918,88*	*0,00*	*0,00*	*164.918,88*	*0,00*	*164.918,88*
06200.93510	Erneuerung der Einrichtung und der Technik im Sitzungssaal und weiteren Räumen des Neuen Rathauses						
11.05.05.00 / 082700		18.003,44	18.003,44	0,00	0,00	7.550,39	7.550,39
782700		*18.003,44*	*18.003,44*	*0,00*	*0,00*	*7.550,39*	*7.550,39*
06200.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
Informations-Technologie, Post- und Druckereiservice							
11.09.02.00 / 011200		9.010,81	0,00	9.010,81	0,00	0,00	0,00
782100		*9.010,81*	*1.623,16*	*7.387,65*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
06000.93581	Elektronische Verwaltung						
11.09.02.00 / 011200		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782100		*2.943,81*	*0,00*	*2.943,81*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
61000.93510	CAD-System "Bebauungsplanung"						
11.09.02.00 / 082220		1.000,50	1.000,50	0,00	0,00	490,66	490,66
782600		*1.000,50*	*1.000,50*	*0,00*	*0,00*	*490,66*	*490,66*
06000.93540	Beschaffung von Personalcomputern						
11.09.02.00 / 082290		6.842,00	6.842,00	0,00	0,00	5.475,02	5.475,02
782600		*6.842,00*	*6.842,00*	*0,00*	*0,00*	*5.475,02*	*5.475,02*
06000.93510	Beschaffung von Servern						
11.09.02.00 / 082700		0,00	0,00	0,00	0,00	846,44	846,44
782700		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*846,44*	*846,44*
06000.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
11.09.02.00 / 096100		24.701,71	24.701,71	0,00	0,00	6.511,15	6.511,15
783000		*24.701,71*	*20.048,74*	*4.652,97*	*0,00*	*6.511,15*	*6.511,15*
02000.94010	Austausch von aktiven Systemkomponenten						
Bürgerbüro							
12.02.01.00 / 082290		81.814,85	0,00	0,00	81.814,85	0,00	81.814,85
782600		*81.814,85*	*11.543,00*	*0,00*	*70.271,85*	*11.543,00*	*81.814,85*
05300.93530	Beschaffung eines Kassenautomaten						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Brandschutz, Freiwillige Feuerwehr							
12.20.01.00 / 072500		1.747,23	1.747,23	0,00	0,00	5.050,69	5.050,69
782600		*1.747,23*	*1.747,23*	*0,00*	*0,00*	*5.050,69*	*5.050,69*
13000.93510	Beschaffung von Pressluftatmern						
12.20.01.00 / 072500		25.345,10	25.345,10	0,00	0,00	0,00	0,00
782600		*25.345,10*	*25.345,10*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
13000.93543	Beschaffung eines Liftes für Rettungs- und Hochwasserboote						
12.20.01.00 / 072500		0,00	0,00	0,00	0,00	588,98	588,98
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*588,98*	*588,98*
13000.93550	Ergänzung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung						
12.20.01.00 / 082190		200,35	200,35	0,00	0,00	2.288,85	2.288,85
782600		*200,35*	*0,00*	*200,35*	*0,00*	*2.288,85*	*2.288,85*
13000.93518	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in den Gerätehäusern						
12.20.01.00 / 082190		15.718,91	15.718,91	0,00	0,00	151.272,41	151.272,41
782600		*15.718,91*	*15.718,91*	*0,00*	*0,00*	*151.272,41*	*151.272,41*
13000.93590	Beschaffung von Funkgeräten für die Löschbezirke						
12.20.01.00 / 082700		11.789,68	9.023,85	0,00	2.765,83	25.000,00	27.765,83
782700		*11.789,68*	*8.331,94*	*691,91*	*2.765,83*	*25.000,00*	*27.765,83*
13000.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Grundschulen							
21.01.01.00 / 082110		20.000,00	18.007,93	1.992,07	0,00	0,00	0,00
782600		*20.000,00*	*18.007,93*	*1.992,07*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
21100.93510	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für freiwillige Ganztagsschulen (Investitionsprogramm "Zukunft, Bildung und Betreuung")						
21.01.01.00 / 082110		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*5.000,00*	*5.000,00*
21100.93550	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in den budgetierten Grundschulen						
21.01.01.00 / 082110		17.994,66	17.994,66	0,00	0,00	0,00	0,00
782600		*17.994,66*	*17.994,66*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
21108.93550	Beschaffung von Spielgeräten						
21.01.01.00 / 082700		672,37	607,00	0,00	65,37	3.000,00	3.065,37
782700		*672,37*	*238,00*	*369,00*	*65,37*	*3.000,00*	*3.065,37*
21101.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		0,00	0,00	0,00	0,00	1.024,50	1.024,50
782700		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.024,50*	*1.024,50*
21103.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		233,41	233,41	0,00	0,00	1.528,20	1.528,20
782700		*233,41*	*233,41*	*0,00*	*0,00*	*1.528,20*	*1.528,20*
21104.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		0,00	0,00	0,00	0,00	1.966,84	1.966,84
782700		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.966,84*	*1.966,84*
21105.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		4.588,31	1.737,40	0,00	2.850,91	3.000,00	5.850,91
782700		*4.588,31*	*1.737,40*	*0,00*	*2.850,91*	*3.000,00*	*5.850,91*
21106.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		2.700,03	284,49	0,00	2.415,54	3.000,00	5.415,54
782700		*2.700,03*	*0,00*	*284,49*	*2.415,54*	*3.000,00*	*5.415,54*
21107.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		2.273,20	2.273,20	0,00	0,00	1.590,38	1.590,38
782700		*2.273,20*	*2.251,04*	*22,16*	*0,00*	*1.590,38*	*1.590,38*
21108.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 082700		0,00	0,00	0,00	0,00	1.087,76	1.087,76
782700		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.087,76*	*1.087,76*
21110.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
21.01.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	17.000,00	17.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*17.000,00*	*17.000,00*
21102.94000	Errichtung einer Zaunanlage						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Volkshochschule							
25.04.01.00 / 082210		11.988,04	5.348,67	1.355,16	5.284,21	5.000,00	10.284,21
782600		*11.988,04*	*5.348,67*	*1.355,16*	*5.284,21*	*5.000,00*	*10.284,21*
35000.93500	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen						
Stadtarchiv							
25.25.01.00 / 082190		0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.000,00*	*4.000,00*
32000.93530	Beschaffung von Kartenschränken für archivierte Dokumente bis DIN A 0						
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege							
33.10.01.00 / 012100		24.784,94	0,00	0,00	24.784,94	0,00	24.784,94
781800		*24.784,94*	*0,00*	*0,00*	*24.784,94*	*0,00*	*24.784,94*
46470.98800	Investitionszuschuss zum Neubau der Kindertageseinrichtung Ludweiler						
33.10.01.00 / 012100		10.060,00	0,00	0,00	10.060,00	0,00	10.060,00
781800		*10.060,00*	*0,00*	*0,00*	*10.060,00*	*0,00*	*10.060,00*
46470.98803	Investitionszuschuss zur Sanierung, Erweiterung und Schaffung von Krippenplätzen der katholischen Kindertageseinrichtung "St. Hedwig" in Wehrden						
Kindertageseinrichtungen							
36.10.01.00 / 012100		0,00	0,00	0,00	0,00	350.000,00	350.000,00
781800		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*350.000,00*	*350.000,00*
46470.98805	Investitionszuschuss zur Sanierung, Erweiterung und Schaffung von Krippenplätzen der katholischen Kindertageseinrichtung "St. Paulus" - Heidstock						
36.10.01.00 / 012100		0,00	0,00	0,00	0,00	180.000,00	180.000,00
781800		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*180.000,00*	*180.000,00*
46470.98806	Investitionszuschuss zur Sanierung, Erweiterung und Schaffung von Krippenplätzen der katholischen Kindertageseinrichtung "St. Konrad" - Hermann-Röchling-Höhe						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Kindertageseinrichtungen							
36.10.01.01 / 012100		150.000,00	68.340,00	0,00	81.660,00	0,00	81.660,00
781800		*150.000,00*	*68.340,00*	*0,00*	*81.660,00*	*0,00*	*81.660,00*
46470.98804	Investitionszuschuss zur Sanierung, Erweiterung und Schaffung von Krippenplätzen der katholischen Kindertageseinrichtung "Maria Himmelfahrt" in Geislautern						
36.10.01.01 / 082120		313,49	313,49	0,00	0,00	0,00	0,00
782600		*313,49*	*313,49*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
46410.95000	Neuanlage eines Kinderspielplatzes für die Kinderkrippe						
36.10.01.01 / 082120		4.700,50	4.700,50	0,00	0,00	0,00	0,00
782600		*4.700,50*	*4.700,50*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
46420.93530	Beschaffung eines Gerätehauses (Unfallverhütung)						
36.10.01.01 / 082120		5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
782600		*5.000,00*	*0,00*	*0,00*	*5.000,00*	*0,00*	*5.000,00*
46440.93500	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen						
36.10.01.01 / 082120		0,00	0,00	0,00	0,00	15.563,21	15.563,21
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*15.500,00*	*15.500,00*
46450.94500	Beschaffung einer Einbauküche						
36.10.01.01 / 082120		11.604,03	10.817,00	0,00	787,03	0,00	787,03
782600		*11.604,03*	*10.817,00*	*0,00*	*787,03*	*0,00*	*787,03*
46460.93500	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen						
36.10.01.01 / 082120		102.123,72	102.123,72	0,00	0,00	7.249,30	7.249,30
782600		*102.123,72*	*102.123,72*	*0,00*	*0,00*	*7.249,30*	*7.249,30*
46460.93510	Beschaffung von Spielgeräten (Außengelände)						
36.10.01.01 / 082700		1.088,76	1.088,76	0,00	0,00	0,00	0,00
782700		*1.088,76*	*1.088,76*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
46410.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
36.10.01.01 / 082700		1.618,64	1.618,64	0,00	0,00	553,52	553,52
782700		*1.618,64*	*1.618,64*	*0,00*	*0,00*	*553,52*	*553,52*
46420.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
36.10.01.01 / 082700		1.568,46	0,00	0,00	1.568,46	3.000,00	4.568,46
782700		*1.568,46*	*0,00*	*0,00*	*1.568,46*	*3.000,00*	*4.568,46*
46430.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
36.10.01.01 / 082700		804,05	804,05	0,00	0,00	2.929,12	2.929,12
782700		*804,05*	*804,05*	*0,00*	*0,00*	*2.929,12*	*2.929,12*
46440.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
36.10.01.01 / 082700		847,08	847,08	0,00	0,00	0,00	0,00
782700		*847,08*	*847,08*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
46450.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
36.10.01.01 / 082700		3.000,00	349,00	0,00	2.651,00	3.000,00	5.651,00
782700		*3.000,00*	*706,00*	*0,00*	*2.294,00*	*3.357,00*	*5.651,00*
46460.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
36.10.01.01 / 096100		1.315,19	0,00	213,09	1.102,10	10.000,00	11.102,10
783000		*1.315,19*	*0,00*	*213,09*	*1.102,10*	*10.000,00*	*11.102,10*
46410.96000	Neuschaffung von Krippenplätzen						
36.10.01.01 / 096100		25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
783000		*25.000,00*	*0,00*	*0,00*	*25.000,00*	*0,00*	*25.000,00*
46450.96000	Neuschaffung von Krippenplätzen						
Sonstige Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit							
36.40.01.00 / 082190		10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
782600		*10.000,00*	*0,00*	*0,00*	*10.000,00*	*0,00*	*10.000,00*
46080.93540	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Räume des Jugendtreffs Heidstock						
Stadtplanung und -entwicklung							
51.10.01.00 / 029900		12.625,75	11.282,21	0,00	1.343,54	100.000,00	101.343,54
782200		*12.625,75*	*11.282,21*	*0,00*	*1.343,54*	*100.000,00*	*101.343,54*
88000.93200	Grundstückserwerb und Nebenkosten						
51.10.01.00 / 061200		0,00	0,00	0,00	0,00	29.000,00	29.000,00
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*29.000,00*	*29.000,00*
69000.96200	Skulptur "Fährmann" - Beschaffung und Aufstellung						
51.10.01.00 / 096100		31.000,00	0,00	0,00	31.000,00	0,00	31.000,00
783000		*31.000,00*	*0,00*	*0,00*	*31.000,00*	*0,00*	*31.000,00*
61000.94000	Dorferneuerung						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Bauverwaltung, Städtebauförderung, Gebäude- und Flächenmanagement							
51.10.02.00 / 096100		1.089.681,98	238.333,60	0,00	851.348,38	438.000,00	1.289.348,38
783000		*1.089.681,98*	*183.710,96*	*0,00*	*905.971,02*	*383.377,36*	*1.289.348,38*
61500.93210	Stadtumbau West - Innenstadt (Regelprogramm)						
51.10.02.00 / 096100		1.077.605,93	156.625,70	0,00	920.980,23	1.167.144,52	2.088.124,75
783000		*1.077.605,93*	*205.267,86*	*0,00*	*872.338,07*	*1.215.786,68*	*2.088.124,75*
61500.94030	Ordnungsmaßnahmen (Bundes- und Landesprogramm)						
51.10.02.00 / 096100		80.428,26	0,00	0,00	80.428,26	0,00	80.428,26
783000		*80.428,26*	*0,00*	*0,00*	*80.428,26*	*0,00*	*80.428,26*
61500.95001	Stadtumbau West - Fürstenhausen						
51.10.02.00 / 096100		77.391,21	28.158,23	49.232,98	0,00	752.932,98	752.932,98
783000		*77.391,21*	*33.259,01*	*44.132,20*	*0,00*	*752.932,98*	*752.932,98*
61500.95500	Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität im Innenstadtbereich						
51.10.02.00 / 096100		51.312,11	0,00	0,00	51.312,11	0,00	51.312,11
783000		*51.312,11*	*0,00*	*0,00*	*51.312,11*	*0,00*	*51.312,11*
61510.95010	Planungskosten verschiedener Projekte						
51.10.02.00 / 096100		620.935,00	49.775,19	0,00	571.159,81	360.000,00	931.159,81
783000		*620.935,00*	*52.946,42*	*0,00*	*567.988,58*	*363.171,23*	*931.159,81*
61520.95030	"Soziale Stadt" - Investitionen im Quartier (Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung						
51.10.02.00 / 096100		816.405,91	0,00	0,00	816.405,91	0,00	816.405,91
783000		*816.405,91*	*0,00*	*0,00*	*816.405,91*	*0,00*	*816.405,91*
61600.95000	Ordnungsmaßnahmen im Entwicklungsgebiet Sonnenhügel						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Gemeindestraßen							
54.10.01.00 / 048220		10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
783000		*10.000,00*	*0,00*	*0,00*	*10.000,00*	*0,00*	*10.000,00*
63000.96750	Ausbau der Gehwege "Karolinger Straße"						
54.10.01.00 / 082190		3.000,00	2.854,86	145,14	0,00	0,00	0,00
782600		*3.000,00*	*2.854,86*	*145,14*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
67500.93510	Beschaffung von Streugutbehältern						
54.10.01.00 / 082190		5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
782600		*5.000,00*	*0,00*	*0,00*	*5.000,00*	*0,00*	*5.000,00*
67500.93520	Beschaffung von Papierkörben						
54.10.01.00 / 096100		1.520.268,73	38.227,76	525.000,00	957.040,97	525.000,00	1.482.040,97
783000		*1.520.268,73*	*28.113,87*	*535.113,89*	*957.040,97*	*525.000,00*	*1.482.040,97*
61510.96020	Bau einer Verbindungsstraße zwischen der A 620 - AS Wehrden - und der L 136 - Karolingerstraße						
54.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*100.000,00*	*100.000,00*
63000.94320	Erschließung neuer Sportplatz Fürstenhausen						
54.10.01.00 / 096100		215.794,10	215.794,10	0,00	0,00	25.290,73	25.290,73
783000		*215.794,10*	*215.794,10*	*0,00*	*0,00*	*25.290,73*	*25.290,73*
63000.96060	Bau eines Kreisverkehrsplatzes "Poststraße/Rathausstraße" (unter der Bundesstraße B 51)						
54.10.01.00 / 096100		190.088,74	190.088,74	0,00	0,00	82.330,24	82.330,24
783000		*190.088,74*	*190.088,74*	*0,00*	*0,00*	*82.330,24*	*82.330,24*
63000.96110	Neubau einer Busspur in der Karl-Janssen-Straße (zwischen Rathaus- und Moltkestraße) - Citycenter						
54.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	600.000,00	600.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*600.000,00*	*600.000,00*
63000.96120	Aus- und Umbau der Straße "Am Hauptbahnhof" - Citycenter						
54.10.01.00 / 096100		1.510,60	0,00	1.510,60	0,00	0,00	0,00
783000		*1.510,60*	*0,00*	*1.510,60*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
63000.96341	Bau einer Wartehalle an der Bushaltestelle vor dem Alten Bahnhof in der Rathausstraße						
54.10.01.00 / 096100		125.000,00	116.352,38	0,00	8.647,62	0,00	8.647,62
783000		*125.000,00*	*106.352,38*	*10.000,00*	*8.647,62*	*0,00*	*8.647,62*
63000.96350	Aus- und Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet (7. Bauabschnitt)						
54.10.01.00 / 096100		30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
783000		*30.000,00*	*0,00*	*0,00*	*30.000,00*	*0,00*	*30.000,00*
63000.96490	Bau eines Dorfgmeinschaftsplatzes in Fenne						
54.10.01.00 / 096100		555.000,00	465.766,48	0,00	89.233,52	0,00	89.233,52
783000		*555.000,00*	*465.766,48*	*0,00*	*89.233,52*	*0,00*	*89.233,52*
63000.96520	Neubaugebiet "Hirzeckberg"						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
54.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*50.000,00*	*50.000,00*
63000.96570	Verkehrsberuhigung in den Stadtteilen						
54.10.01.00 / 096100		29.250,97	0,00	0,00	29.250,97	0,00	29.250,97
783000		*29.250,97*	*0,00*	*0,00*	*29.250,97*	*0,00*	*29.250,97*
63000.96610	Bau eines Fußweges von der BIG Ludweiler zur Kapelle am Warndtstadion						
54.10.01.00 / 096100		42.500,00	0,00	0,00	42.500,00	0,00	42.500,00
783000		*42.500,00*	*0,00*	*0,00*	*42.500,00*	*0,00*	*42.500,00*
63000.96664	Behindertengerechte Bordsteinabsenkungen						
54.10.01.00 / 096100		5.044,24	873,14	4.171,10	0,00	0,00	0,00
783000		*5.044,24*	*873,14*	*4.171,10*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
63000.96790	Ausbau der unteren "Kirchbergstraße"						
54.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	262.000,00	262.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*262.000,00*	*262.000,00*
63000.96830	Ausbau der Gehwege in der "Burötherstraße" im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung						
54.10.01.00 / 096100		141.000,00	0,00	0,00	141.000,00	50.000,00	191.000,00
783000		*141.000,00*	*0,00*	*0,00*	*141.000,00*	*50.000,00*	*191.000,00*
63000.96840	Straßenausbau im Erschließungsgebiet "Neue Schule" (Endausbau)						
54.10.01.00 / 096100		161.807,60	67.537,00	0,00	94.270,60	0,00	94.270,60
783000		*161.807,60*	*55.000,00*	*12.537,00*	*94.270,60*	*0,00*	*94.270,60*
63000.96850	Ausbau der verlängerten Stadionstraße und Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in der "Püttlinger Straße/ Stadion-straße/Neptunstraße"						
54.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00	120.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*120.000,00*	*120.000,00*
63000.96900	Endausbau der Straße "Im Finken"						
54.10.01.00 / 096100		26.114,25	26.114,25	0,00	0,00	50.999,55	50.999,55
783000		*26.114,25*	*26.114,25*	*0,00*	*0,00*	*50.999,55*	*50.999,55*
67000.94000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung						
54.10.01.00 / 096100		40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00
783000		*40.000,00*	*0,00*	*40.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
67000.94060	Straßenbeleuchtung am Kreisverkehrsplatz "Poststraße/Rathausstraße"						
54.10.01.00 / 096100		20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
783000		*20.000,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*0,00*	*20.000,00*
67000.94310	Straßenbeleuchtung "Karolinger Straße" - Saarbrücke bis "Saarbrücker Straße"						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
54.10.01.00 / 096100		186.000,00	0,00	0,00	186.000,00	0,00	186.000,00
783000		*186.000,00*	*0,00*	*0,00*	*186.000,00*	*0,00*	*186.000,00*
67000.94520	Straßenbeleuchtung an der Verbindungsstraße zur A 620 und "Karolinger Straße"						
54.10.01.00 / 096100		40.193,74	0,00	0,00	40.193,74	0,00	40.193,74
783000		*40.193,74*	*0,00*	*0,00*	*40.193,74*	*0,00*	*40.193,74*
67000.94530	Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet "Bollenberg"						
54.10.01.00 / 096100		25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	50.000,00
783000		*25.000,00*	*0,00*	*0,00*	*25.000,00*	*25.000,00*	*50.000,00*
67000.94540	Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet "Hirzeckberg"						
54.10.01.00 / 096100		20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
783000		*20.000,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*0,00*	*20.000,00*
67000.94600	Beleuchtung des Fußweges von der BIG Ludweiler zur Kapelle am Warndtstadion						
54.10.01.00 / 096100		32.772,74	6.745,16	0,00	26.027,58	30.000,00	56.027,58
783000		*32.772,74*	*0,00*	*6.745,16*	*26.027,58*	*30.000,00*	*56.027,58*
67000.94680	Straßenbeleuchtung im Erschließungsgebiet "Dünkelacker"						
54.10.01.00 / 096100		47.600,00	0,00	0,00	47.600,00	0,00	47.600,00
783000		*47.600,00*	*0,00*	*0,00*	*47.600,00*	*0,00*	*47.600,00*
67000.94710	Straßenbeleuchtung "Saarbrücker Straße / Vereinshausstraße / Kaiserstraße"						
54.10.01.00 / 096100		50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
783000		*50.000,00*	*0,00*	*50.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
67000.95000	"Masterplan Licht"						
54.10.01.00 / 232500		428,45	409,49	18,96	0,00	0,00	0,00
781800		*428,45*	*428,45*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
63000.98700	Rückzahlung anteiliger Ausbau- und Erschließungsbeiträge						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kinderspielplätze							
55.10.01.00 / 035500		26.427,60	26.427,60	0,00	0,00	48.567,42	48.567,42
782600		*26.427,60*	*26.427,60*	*0,00*	*0,00*	*28.547,42*	*28.547,42*
46080.93500	Beschaffung von Spielgeräten						
55.10.01.00 / 071900		151.210,00	151.210,00	0,00	0,00	37.469,82	37.469,82
782600		*151.210,00*	*151.210,00*	*0,00*	*0,00*	*37.469,82*	*37.469,82*
58000.93500	Beschaffung von Fahrzeugen						
55.10.01.00 / 082290		2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
782600		*2.000,00*	*0,00*	*0,00*	*2.000,00*	*0,00*	*2.000,00*
46080.93510	Beschaffung von Maschinen und Geräten						
55.10.01.00 / 082900		0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*12.000,00*	*12.000,00*
58000.93520	Beschaffung von Containern (Grünschnitt)						
55.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	60.000,00
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*60.000,00*	*60.000,00*
46080.94381	Überarbeitung des Spielplatzes "Wadgasser Straße"						
55.10.01.00 / 096100		30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
783000		*30.000,00*	*0,00*	*0,00*	*30.000,00*	*0,00*	*30.000,00*
46080.94390	Neuanlage eines Bolz- und Spielplatzes in Geislautern						
55.10.01.00 / 096100		85.496,67	0,00	0,00	85.496,67	0,00	85.496,67
783000		*85.496,67*	*0,00*	*0,00*	*85.496,67*	*0,00*	*85.496,67*
46080.94450	Kinder- und Jugendfreizeitpark "Stadionstraße"						
55.10.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	143.000,00	143.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*143.000,00*	*143.000,00*
46080.94460	Bau eines Multifunktionsfeldes in der "Fröbelstraße"						
55.10.01.00 / 096100		12.700,00	0,00	0,00	12.700,00	0,00	12.700,00
783000		*12.700,00*	*0,00*	*0,00*	*12.700,00*	*0,00*	*12.700,00*
58000.94140	Sanierung von Brunnenanlagen im Stadtgebiet						
Land- und Forstwirtschaft, Wasser und Wasserbau							
55.20.00.00 / 096100		20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
783000		*20.000,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*0,00*	*20.000,00*
61520.95300	Neugestaltung des Umfelds im Bereich der Rosselmündung						
55.20.00.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
69000.96020	Neubau von Stegen im Zuge der Umsetzung der Lauterbachstudie						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Wald- und Forstwirtschaft							
55.20.01.00 / 071400		12.969,93	8.954,44	3.300,00	715,49	0,00	715,49
782600		*12.969,93*	*8.954,44*	*3.300,00*	*715,49*	*0,00*	*715,49*
85500.93510	Beschaffung von Fahrzeugen						
55.20.01.00 / 072600		0,00	0,00	0,00	0,00	2.167,13	2.167,13
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*2.167,13*	*2.167,13*
85500.93500	Beschaffung von Maschinen und Geräten						
55.20.01.00 / 096100		1.447,68	0,00	1.447,68	0,00	7.317,80	7.317,80
783000		*1.447,68*	*0,00*	*1.447,68*	*0,00*	*7.317,80*	*7.317,80*
85500.96000	Neu- und Ausbau von Forstwegen						
Unterhaltung von Bachläufen und sonstigen Gewässern							
55.20.04.00 / 096100		111.346,80	0,00	0,00	111.346,80	0,00	111.346,80
783000		*111.346,80*	*0,00*	*0,00*	*111.346,80*	*0,00*	*111.346,80*
69000.95000	Entwicklungskonzept Rosseltal - Renaturierung des Lauterbaches						
55.20.04.00 / 096100		25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
783000		*25.000,00*	*0,00*	*0,00*	*25.000,00*	*0,00*	*25.000,00*
69000.96010	Lauterbachumbau im Zuge des Hauptsammlerbaus durch den EVS						
Friedhöfe							
55.30.01.00 / 082190		1.800,48	0,00	0,00	1.800,48	8.000,00	9.800,48
782600		*1.800,48*	*0,00*	*0,00*	*1.800,48*	*8.000,00*	*9.800,48*
75000.93550	Beschaffung von Grabverbauelementen						
55.30.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*100.000,00*	*100.000,00*
75000.94030	Bau oberirdischer Grabkammern auf dem Waldfriedhof						
55.30.01.00 / 096100		0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
783000		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*15.000,00*	*15.000,00*
75000.94070	Anlage einer zentralen Trauer- und Gedenkstätte für Totgeburten auf dem Waldfriedhof						
55.30.01.00 / 096100		4.227,31	4.227,31	0,00	0,00	0,00	0,00
783000		*4.227,31*	*4.227,31*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
75000.94160	Bau von Schöpfbrunnenanlagen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Kommunale Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Veranstaltungsmanagement							
57.10.01.00 / 082190		0,00	0,00	0,00	0,00	4.141,58	4.141,58
782600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.141,58*	*4.141,58*
79100.93500	Ergänzung der Stadtbeleuchtung						
57.10.01.00 / 082190		2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
782600		*2.000,00*	*0,00*	*0,00*	*2.000,00*	*0,00*	*2.000,00*
79100.93520	Beschaffung von Weihnachtsverkaufsständen						
57.10.01.00 / 082290		3.000,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
782600		*3.000,00*	*0,00*	*0,00*	*3.000,00*	*0,00*	*3.000,00*
79100.93510	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen						
57.10.01.00 / 082700		2.425,30	298,80	0,00	2.126,50	1.000,00	3.126,50
782700		*2.425,30*	*298,80*	*0,00*	*2.126,50*	*1.000,00*	*3.126,50*
79100.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
57.10.01.00 / 096100		1.741.890,01	0,00	563.168,61	1.178.721,40	0,00	1.178.721,40
783000		*1.741.890,01*	*0,00*	*563.168,61*	*1.178.721,40*	*0,00*	*1.178.721,40*
79100.95000	Revitalisierung des ehemaligen Raffineriegeländes (innere Erschließung)						
57.10.01.00 / 096100		3.000,00	2.122,48	0,00	877,52	0,00	877,52
783000		*3.000,00*	*2.122,48*	*0,00*	*877,52*	*0,00*	*877,52*
79100.96000	Errichtung von baulichen Anlagen						
Bauliche und betriebliche Dienstleistungen (BBD)							
57.30.70.00 / 072930		22.459,45	19.771,85	0,00	2.687,60	15.000,00	17.687,60
782600		*22.459,45*	*19.771,85*	*0,00*	*2.687,60*	*15.000,00*	*17.687,60*
77100.93542	Beschaffung von Maschinen und Geräten - Fachdienst 42 - Betrieb öffentliche Einrichtungen						
57.30.70.00 / 072930		19.293,21	19.293,21	0,00	0,00	24.627,88	24.627,88
782600		*8.000,00*	*8.000,00*	*0,00*	*0,00*	*24.627,88*	*24.627,88*
77100.93543	Beschaffung von Maschinen und Geräten - Fachdienst 43 - Öffentliches Grün und Friedhöfe						
57.30.70.00 / 082700		0,00	0,00	0,00	0,00	731,56	731,56
782700		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*50.000,00*	*50.000,00*
77100.93842	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto) - Fachdienst 42						
57.30.70.00 / 082700		0,00	0,00	0,00	0,00	9.785,58	9.785,58
782700		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*9.785,58*	*9.785,58*
77100.93843	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto) - Fachdienst 43						
Fuhrpark							
57.30.70.01 / 072200		30.000,00	24.007,84	0,00	5.992,16	0,00	5.992,16
782600		*30.000,00*	*24.007,84*	*0,00*	*5.992,16*	*0,00*	*5.992,16*
77000.93524	Ersatzbeschaffung einer Drehbank						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2012

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2012 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Tourismusförderung							
57.50.01.00 / 049900		5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
783000		*5.000,00*	*0,00*	*0,00*	*5.000,00*	*0,00*	*5.000,00*
79000.96000	Errichtung von baulichen Anlagen						
57.50.01.00 / 082290		2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
782600		*2.000,00*	*0,00*	*0,00*	*2.000,00*	*0,00*	*2.000,00*
79000.93510	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen						
57.50.01.00 / 082700		2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
782700		*2.000,00*	*0,00*	*0,00*	*2.000,00*	*0,00*	*2.000,00*
79000.93800	Erwerb von Wirtschaftsgütern ab 150,01 € bis 1.000 € (netto)						
	Summe Produkt / SK:	**10.523.027,47**	**2.211.323,91**	**1.250.566,20**	**7.061.137,36**	**6.116.074,21**	**13.177.211,57**
	Summe Finanzkonto:	***10.514.678,07***	***2.170.247,42***	***1.292.384,04***	***7.052.046,61***	***6.159.350,19***	***13.211.396,80***

Mittelstadt Völklingen
Kernhaushalt

Kasseneinnahmereste VMH 2012

Produkt / Sachkonto Finanzkonto / USK	Bezeichnung	Betrag
12.20.01.00	**Brandschutz, Freiwillige Feuerwehr**	
12.20.01.00 / 231420 681200 / 13000.36211	Zuschuss vom Regionalverband zu Maßnahme 13000.93521	310.622,73
51.10.02.00	**Bauverwaltung, Städtebauförderung, Gebäude- und Flächenmanagement**	
51.10.02.00 / 231410 681100 / 61500.36182	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 61500.95000	46.428,86
51.10.02.00 / 231410 681100 / 61500.36187	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 61500.93210	1.274.536,48
51.10.02.00 / 231410 681100 / 61510.36160	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 61510.96020	1.346.775,65
51.10.02.00 / 231410 681100 / 61520.36180	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 61520.95030	615.212,38
51.10.02.00 / 231410 681100 / 61600.36110	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 61600.95000	198.117,25
51.10.02.00 / 231490 681400 / 61520.36800	Zuschuss der EU aus Mitteln des Programms INTERREG III (A) zu Maßnahme 61520.95300	22.408,76
51.10.02.00 / 231900 681800 / 61500.35000	Einnahmen aus Erbbauzinsen und Bewirtschaftungsüberschüsse aus der Vermietung von Parkplätzen	27.644,52
53.80.01.00	**Sondervermögen Abwasserbeseitigung**	
53.80.01.00 / 232500 683000 / 70000.35000	Kanalbaubeiträge	3.593,26
54.10.01.00	**Gemeindestraßen**	
54.10.01.00 / 231410 681100 / 61510.36120	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 61510.95020	1.654,36
54.10.01.00 / 231410 681100 / 63000.36100	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 63000.96850	165.800,00
54.10.01.00 / 231410 681100 / 63000.36112	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 63000.96350	93.750,00
54.10.01.00 / 231410 681100 / 63000.36190	Bedarfszuweisung vom Land zu Maßnahme 63000.96120	200.000,00
54.10.01.00 / 231420 681200 / 67000.36200	Zuschuss der Gemeinde Großrosseln zu Maßnahme 67000.94610	414,56
54.10.01.00 / 231500 681700 / 63000.34700	Einnahmen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	114.243,50
54.10.01.00 / 232500 683000 / 63000.35000	Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch	97.209,27
54.10.01.00 / 232500 683000 / 63000.35010	Ausbaubeiträge	2.450,59
55.20.04.00	**Unterhaltung von Bachläufen und sonstigen Gewässern**	
55.20.04.00 / 231410 681100 / 69000.36100	Zuschuss vom Land zu Maßnahme 69000.95000	83.600,00
55.20.04.00 / 231420 681200 / 69000.36200	Zuschuss vom Stadtverband zu Maßnahme 69000.95000	41.400,00
57.10.01.00	**Kommunale Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Veranstaltungsmanagement**	
57.10.01.00 / 231410 681100 / 79100.36100	Zuschuss vom Land zu Maßnahmen 79100.95000 und 79100.95010	14.292,33
57.30.70.00	**Bauliche und betriebliche Dienstleistungen (BBD)**	
57.30.70.00 / 451100 682300 / 77000.34510	Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Geräten	1.200,00
	Summe:	**4.661.354,50**

STADT VÖLKLINGEN

Rechenschaftsbericht

zum Jahresabschluss per 31.12.2012

STADT VÖLKLINGEN

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen und Lage der Stadt 3
II. Vermögens- und Finanzlage 4
III. Ertragslage 7
IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 14

STADT VÖLKLINGEN

I. Rechtsgrundlagen und Lage der Stadt

Der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2012 der Stadt Völklingen wurde unter Beachtung des § 44 KommHVO erstellt. Im folgenden wird der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Völklingen so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sowie vom Vorjahr sind zu erläutern. Abschließend wird unter IV. auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, eingegangen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wurde vom Stadtrat am 27. Februar 2012 beschlossen.

Die Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit betrug T€ 58.968, die Summe der entsprechenden Aufwendungen belief sich auf T€ 89.477. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses in Höhe von - T€ 2.625 und des neutralen Ergebnisses in Höhe von T€ 367 ergab sich ein negatives Jahresergebnis in Höhe von - T€ 32.768. Der Ausgleich des negativen Jahresergebnisses ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage vorzunehmen.

Die Lage der Haushaltswirtschaft der Stadt Völklingen in 2012 wurde durch die gesunkene Gewerbesteuererträge von T€ 31.720 in 2011 auf T€ 15.340 geprägt. Die Schlüsselzuweisungen vom Land verringerten sich von T€ 10.439 in 2011 auf T€ 7.905 in 2012. Dies führte zu einer deutlichen Verschlechterung des Jahresfehlbetrages 2012 (– T€ 32.768) gegenüber dem Vorjahr (- T€ 7.810). Darüber hinaus prägte die zu zahlende Regionalverbandsumlage mit T€ 22.487 (2011 T€ 23.287) sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen mit T€ 11.648 (2011 T€ 2.294) die Ergebnislage des Haushaltes.

An Investitionen wurden bei den immateriellen Vermögensgegenständen und bei den Sachanlagen T€ 2.828 im Berichtsjahr getätigt, denen passivierte Zuwendungen und Beiträge in Höhe von T€ 909 gegenüberstehen. Die ordentlichen Abschreibungen betrugen im Jahr 2012 T€ 5.517 und die Erträge aus der Auflösung Sonderposten T€ 2.023. Im Bereich der Finanzanlagen mussten außerplanmäßige Abschreibungen in 2012 in Höhe von T€ 11.648 gebucht werden.

Die Finanzrechnung weist einen Mittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit - T€ 15.979, aus Investitionstätigkeit mit - T€ 874 aus, der durch den Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit mit T€ 17.537durch Aufnahme von Kassenkrediten kompensiert wurde. Insgesamt beträgt der Bestand an Finanzmitteln zum 31. Dezember 2012 T€ 2.517 (31. Dezember 2011 T€ 2.849).

STADT VÖLKLINGEN

II. Vermögens- und Finanzlage

Zur Erläuterung der **Vermögenslage** wird in der nachfolgenden Übersicht die Vermögens- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 zusammengefasst und den Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2011 gegenübergestellt. Als langfristige Forderungen bzw. Schulden wird eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren angenommen; entsprechend beträgt die Laufzeit der mittel- und kurzfristigen Forderungen bzw. Schulden bis zu 5 Jahren.

	31.12.2011		31.12.2012		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensggst.	8.911	3%	9.374	3%	463	5%
Sachanlagen	162.466	52%	159.226	54%	-3.240	-2%
Finanzanlagen	108.862	35%	97.148	33%	-11.714	-11%
	280.239	90%	265.748	90%	-14.491	-5%
Umlaufvermögen						
Vorräte	4.639	1%	3.423	1%	-1.216	-26%
Langfristige Ford.	10.727	3%	10.727	4%	0	0%
Mittel- und kurzfristige Ford.						
öffentlich-rechtliche	3.715	1%	4.092	1%	377	10%
aus Transferleistungen	6.945	2%	5.710	2%	-1.235	-18%
privatrechtliche und sonstige	1.045	0%	1.373	0%	328	31%
Liquide Mittel	2.849	1%	2.517	1%	-332	-12%
	29.920	10%	27.842	9%	-2.078	-7%
Aktive Rechnungsabgrenzung	673	0%	657	0%	-16	-2%
	310.832	**100%**	**294.247**	**100%**	**-16.585**	**-5%**
PASSIVA						
Eigene Mittel	134.128	43%	101.421	34%	-32.707	-24%
Zuschüsse	36.812	12%	35.698	12%	-1.114	-3%
Rückstellungen						
Langfristige Rückst.	30.239	10%	30.189	10%	-50	0%
Kurz- und mittelfristige Rückst.	808	0%	802	0%	-6	-1%
	31.047	10%	30.991	11%	-56	0%
Schulden						
Langfristige	34.468	11%	35.940	12%	1.472	4%
Mittel- und kurzfristige						
ggü. Kreditinstitute	46.000	15%	62.000	21%	16.000	35%
aus Transferleistungen	1.838	1%	1.569	1%	-269	-15%
aus Lieferungen u. Leistungen	1.097	0%	1.172	0%	75	7%
aus anderen Gründen	18.541	6%	18.600	6%	59	0%
	101.944	33%	119.281	41%	17.337	17%
Passive Rechnungsabgrenzung	6.901	2%	6.856	2%	-45	-1%
	310.832	**100%**	**294.247**	**100%**	**-16.585**	**-5%**

STADT VÖLKLINGEN

Der Ansatz der **Finanzanlagen** erfolgte grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelmethode mit Wert zum Stichtag 31.12.2007 nach § 53 Absatz 4 KommHVO i.V.m. § 9 der SRLzBEB. Die Werthaltigkeit der Finanzanlagen wurde aufgrund des § 36 Absatz 4 KommHVO überprüft.

Aufgrund der voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen für die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH in 2012 mit T€ 10.364 auf Basis des testierten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 außerplanmäßig abgeschrieben.

Aufgrund der voraussichtlich dauernden Wertminderungen wurden die Anteile für den Grundstücks- und Gebäudemanagementbetrieb der Mittelstadt Völklingen für das Jahre 2012 mit T€ 1.284 außerplanmäßig auf Basis des Erfolgsplanes abgeschrieben. Nach Vorlage der testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 bis zum 31.12.2012 ist eine Korrektur der außerplanmäßigen Abschreibungen gegebenenfalls erforderlich.

Die Veränderung der **Liquiden Mittel** ergibt sich aus der Finanzrechnung.

Der Abbau des **Eigenkapitals** resultiert im Wesentlichen aus dem im Berichtsjahr erzielten Jahresfehlbetrag in Höhe von - T€ 32.768.

Die **mittel- und kurzfristigen Schulden gegenüber Kreditinstituten** resultieren aus 8 (31.12.2011 6) Kassenkrediten von Kreditinstituten.

Die **Vermögens- und Kapitalstruktur** stellt sich nach der Fristigkeit folgendermaßen dar:

	31.12.2011		31.12.2012		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
VERMÖGEN						
langfristig	290.966	94%	276.475	94%	-14.491	-5%
mittel- und kurzfristig	19.866	6%	17.772	6%	-2.094	-11%
	310.832	**100%**	**294.247**	**100%**	**-16.585**	**-5%**
KAPITAL						
langfristig						
eigene Mittel	134.128	43%	101.421	34%	-32.707	-24%
fremde Mittel	101.519	33%	101.827	35%	308	0%
	235.647	76%	203.248	69%	-32.399	-14%
mittel- und kurzfristig	75.185	24%	90.999	31%	15.814	21%
	310.832	**100%**	**294.247**	**100%**	**-16.585**	**-5%**

Die **Vermögensstruktur** gibt an, wie hoch das Anlagevermögen im Verhältnis zum Umlaufvermögen (einschl. Aktive Rechnungsabgrenzung) ist. Die Vermögensstruktur beträgt 932% (31.12.2011 916%).

Der **Verschuldungsgrad** gibt die prozentuale Höhe des Fremdkapitals im Verhältnis zum Eigenkapital an. Der Verschuldungsgrad beträgt 190% (31.12.2011: 132%).

Der **Deckungsgrad A** gibt das Verhältnis von Eigenkapital und Anlagevermögen an und beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2012 38% (31.12.2011: 48%).

Beim **Deckungsgrad B** wird eine Gegenüberstellung zwischen Anlagevermögen sowie dem Eigenkapital und dem langfristigen Fremdkapital vorgenommen. Der Deckungsgrad B beträgt 76% (31.12.2011: 84%).

Die bilanzielle **Eigenkapitalquote** beläuft sich auf 34% (31.12.2011: 43%).

STADT VÖLKLINGEN

Die **Finanz- und Liquiditätslage** ergibt sich aus der Finanzrechnung. Zusammengefasst stellt sie sich wie folgt dar:

	Ist 2011	Ansatz 2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Laufende Verwaltungstätigkeit					
Summe der Einzahlungen	81.979	54.281	64.265	-17.714	-22%
Summe der Auszahlungen	87.749	78.548	80.244	-7.505	-9%
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-5.770**	**-24.267**	**-15.979**	**-10.209**	**177%**
Investitionstätigkeit					
Summe der Einzahlungen	4.459	1.105	1.943	-2.516	-56%
Summe der Auszahlungen	5.513	4.640	2.818	-2.695	-49%
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-1.054**	**-3.535**	**-875**	**179**	**-17%**
Finanzierungstätigkeit					
Summe der Einzahlungen	28	29.372	19.113	19.085	1)
Summer der Auszahlungen	1.454	1.570	1.576	122	8%
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**-1.426**	**27.802**	**17.537**	**18.963**	1)
Änderung des Bestandes an eigenen Mitteln	**-8.250**	**0**	**683**	**8.933**	1)

1) mehr als 100%

Die Finanzrechnung zeigt, dass die Finanzmittelabflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit mit – T€ 15.979 und aus Investitionstätigkeit mit – T€ 875 nur durch Aufnahme von zwei Krediten zur Liquiditätssicherung mit insgesamt T€ 16.000 und einer Kreditaufnahme für Investitionen mit T€ 3.048 finanziert werden konnten. Die Liquidität war im Berichtsjahr gesichert.

STADT VÖLKLINGEN

III. Ertragslage

Den nachfolgenden Ausführungen über die Ertragslage der Stadt Völklingen liegen der Haushaltsansatz 2012 und die Ergebnisrechnungen für die Jahre 2011 und 2012 zugrunde.

	Ist 2011	Ansatz 2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
1. Steuern und ähnliche Abgaben	49.448	32.201	34.098	-15.350	-31%
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.452	9.878	12.170	-3.282	-21%
3. Sonstige Transfererträge	1.829	10	10	-1.819	-99%
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.078	7.317	7.595	517	7%
5. privatrechtliche Leistungsentgelte	946	581	987	41	4%
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200	1.920	1.896	-304	-14%
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.141	2.128	2.341	200	9%
8. Bestandsveränderungen	-184	0	-129	55	-30%
Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.910	54.035	58.968	-19.942	-25%
9. Personalaufwendungen	18.296	18.851	17.544	-752	-4%
10. Versorgungsaufwendungen	1.228	469	2.278	1.050	86%
11. Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	9.060	8.698	8.480	-580	-6%
12. bilanzielle Abschreibungen	7.766	3.434	17.165	9.399	1)
13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	38.437	35.184	36.074	-2.363	-6%
14. Soziale Sicherung	1.976	0	0	-1.976	1)
15. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.097	9.289	7.936	-161	-2%
Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.860	75.925	89.477	4.617	5%
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-5.950**	**-21.890**	**-30.509**	-24.559	1)
16. Finanzerträge	161	123	140	-21	-13%
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.576	3.821	2.765	189	7%
Finanzergebnis	**-2.415**	**-3.698**	**-2.625**	-210	9%
18. Neutrale Erträge	1.104	103	954	-150	-14%
19. Neutrale Aufwendungen	550	422	587	37	7%
Neutrales Ergebnis	**554**	**-319**	**367**	-187	-34%
20. Erträge a.i. Leistungsbeziehungen	6.752	7.219	5.695	-1.057	-16%
21. Aufwendungen a.i. Leistungsbeziehungen	6.751	7.219	5.696	-1.055	-16%
Jahresergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**-7.810**	**-25.907**	**-32.768**	-24.958	1)

1) mehr als 100%

STADT VÖLKLINGEN

1. Steuern und ähnliche Abgaben

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Grundsteuer A und B	5.262	5.133	5.386	124	2%
Gewerbesteuer	31.720	15.000	15.340	-16.380	-52%
Einkommenssteueranteil	8.709	8.300	9.219	510	6%
Umsatzsteueranteil	1.993	1.900	2.242	249	12%
Vergnügungssteuer	495	490	496	1	0%
Hundesteuer	132	160	183	51	39%
Familienleistungsausgleich	1.137	1.218	1.232	95	8%
Steuern und ähnliche Abgaben	**49.448**	**32.201**	**34.098**	**-15.350**	**-31%**

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Schlüsselzuweisungen vom Land	10.439	7.759	7.905	-2.534	-24%
Allgemeine Zuweisungen vom Land	75	75	75	0	0%
Zuweisungen vom Bund	101	85	-12	-113	.
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	1.906	865	1.014	-892	-47%
Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	982	1.023	1.267	285	29%
Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	95	56	64	-31	-33%
Sonstige Zuschüsse	117	16	62	-55	-47%
Sonderposten aus Zuwendungen	1.463	0	1.521	58	4%
Sonstige Sonderposten	274	0	274	0	0%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**15.452**	**9.879**	**12.170**	**-3.282**	**-21%**

3. Sonstige Transfererträge

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Erstattungen des Landes	0	0	0	0	.
Erstattungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.959	10	10	-1.949	-99%
Leistungen von Sozialhilfeträgern	14	0	0	-14	.
Unterhaltsansprüche	-80	0	0	80	.
Rückzahlung gewährter Hilfe	-58	0	0	58	.
Sonstige Transfererträge	-6	0	0	6	.
Sonstige Transfererträge	**1.829**	**10**	**10**	**-1.819**	**-99%**

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Verwaltungsgebühren	1.201	988	1.167	-34	-3%
Gebühren für Rest- und Biomüll	3.383	3.460	3.649	266	8%
Sonstige Gebühren	2.265	2.869	2.550	285	13%
Erträge Aufl. Sonderposten f. Beiträge	229	0	229	0	0%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	**7.078**	**7.317**	**7.595**	**517**	**7%**

STADT VÖLKLINGEN

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	608	143	583	-25	-4%
Mieten und Pachten	66	159	104	38	58%
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	272	279	300	28	10%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	**946**	**581**	**987**	**41**	**4%**

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Erstattungen vom Bund	264	80	117	-147	-56%
Erstattungen vom Land	332	180	183	-149	-45%
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	.
Erstattungen von Zweckverbänden	456	507	449	-7	-2%
Erstattungen vom sonstigen öffentl. Bereich	29	45	27	-2	-7%
Erstattungen von verb. UN, Beteiligungen und Sondervermögen	1.111	1.073	1.085	-26	-2%
Erstattungen von übrigen Bereichen	8	35	35	27	1)
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**2.200**	**1.920**	**1.896**	**-304**	**-14%**

1) mehr als 100%

7. Sonstige ordentliche Erträge

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Ordnungsrechtliche Erträge	183	204	304	121	66%
Konzessionsabgaben	1.800	1.800	1.799	-1	0%
Sämniszuschläge, Mahngebühren, etc.	86	90	182	96	1)
Übrige ordentliche Erträge	72	34	56	-16	-22%
Sonstige ordentliche Erträge	**2.141**	**2.128**	**2.341**	**200**	**9%**

1) mehr als 100%

8. Bestandsveränderungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Bestandsveränderungen	**-184**	**0**	**-129**	**55**	**-30%**

STADT VÖLKLINGEN

9. Personalaufwendungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwendungen für Bezüge der Beamten	3.028	3.106	2.954	-74	-2%
Vergütungen der tariflich Beschäftigten	14.243	15.471	14.339	96	1%
Aufwendungen für Ehrenamtliche	192	274	230	38	20%
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	637	0	-105	-742	.
Zuführung zur Beihilferückstellung	84	0	-14	-98	.
Zuführung zu sonst. Personalrückstellungen	112	0	140	28	25%
Personalaufwendungen	**18.296**	**18.851**	**17.544**	**-752**	**-4%**

10. Versorgungsaufwendungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Versorgungsaufwendungen für Beamte	1.032	119	1.939	907	88%
Zuführung zur Versorgungsrücklage aus verminderten Versorgungsanpassungen	52	55	52	0	0%
Beihilfen, Unterstützungsleistungen	144	295	287	143	99%
Versorgungsaufwendungen	**1.228**	**469**	**2.278**	**1.050**	86%

11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Energie, Wasser, Abwasser	65	71	39	-26	-40%
Unterhaltung Grundstücke und Gebäude	1.376	2.667	1.954	578	42%
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	3.901	1.614	2.802	-1.099	-28%
Fahrzeugunterhaltung	688	554	597	-91	-13%
Unterhaltung v. Maschinen, tech. Anlagen u. Betriebsausstattung	153	195	147	-6	-4%
Geringwertige Vermögensgegenstände	291	376	356	65	22%
Schülerbeförderungs-, Essenskosten und Aufwendungen für Sachleistungen	472	447	416	-56	-12%
Erstattungen an Gemeinde und Gemeindeverbände	121	229	99	-22	-18%
Erstattungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	1.422	1.431	1.431	9	1%
Sonstige Erstattungen	571	1.114	639	68	12%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**9.060**	**8.698**	**8.480**	**-580**	**-6%**

1) mehr als 100%

STADT VÖLKLINGEN

12. Bilanzielle Abschreibungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Abschreibungen auf Lizenzen	48	79	30	-18	-38%
Abschreibungen auf Investitionzuwendungen	269	0	286	17	6%
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	2	0	2	0	0%
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	4.091	2.834	4.074	-17	0%
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA und GWG	1.062	521	1.125	63	6%
Außerplanmäßige Abschreibungen	2.294	0	11.648	9.354 [1)]	
Bilanzielle Abschreibungen	**7.766**	**3.434**	**17.165**	**9.399** [1)]	

1) mehr als 100%

13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwendungen für					
Zuweisungen an das Land	439	546	546	107	24%
Zuweisungen an Zweckverbände	3.399	3.692	3.667	268	8%
Zuschüsse an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	5.135	4.678	5.898	763	15%
Zuschüsse an private Unternehmen	690	1.054	749	59	9%
Schuldendiensthilfen	36	36	36	0	0%
Gewerbesteuerumlage	5.451	2.691	2.691	-2.760	-51%
Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23.287	22.487	22.487	-800	-3%
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	**38.437**	**35.184**	**36.074**	**-2.363**	**-6%**

14. Soziale Sicherung

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	254	0	0	-254	.
Leistungen innerhalb von Einrichtungen	415	0	0	-415	.
Leistungen der Grundsicherung	1.102	0	0	-1.102	.
Leistungen nach dem AsylblG	82	0	0	-82	.
Kostenerstattungen gemäß SGB XII	123	0	0	-123	.
Soziale Sicherung	**1.976**	**0**	**0**	**-1.976**	**.**

STADT VÖLKLINGEN

15. Sonstige ordentliche Aufwendungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwendungen für Personal	238	299	237	-1	0%
Miete, Pachten, Erbbauzinsen	381	569	413	32	8%
Kostenmiete an GGM	4.375	4.815	4.645	270	6%
Sachverständigen-, Gerichtsaufwendungen	333	686	241	-92	-28%
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.355	1.144	988	-367	-27%
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen GGM und EZV	99	203	79	-20	-20%
Versicherungen, Beiträge	427	481	453	26	6%
Steuern	54	25	104	50	93%
Zuwendungen an Fraktionen	38	36	34	-4	-11%
Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit	797	1.031	742	-55	-7%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**8.097**	**9.289**	**7.936**	**-161**	**-2%**

1) mehr als 100%

16. Finanzerträge

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Zinserträge von Zweckverbänden	3	2	2	-1	-33%
Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	149	114	129	-20	-13%
Übrige Zinserträge	9	7	9	0	0%
Finanzerträge	**161**	**123**	**140**	**-21**	**-13%**

17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	2.576	3.365	2.765	189	7%
Zinsen u. so. Finanzaufwendungen	**2.576**	**3.365**	**2.765**	**189**	**7%**

STADT VÖLKLINGEN

18. Neutrale Erträge

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Erstattung überzahlter Gewerbesteuerumlage	704	0	249	-455	-65%
Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des SAV	18	0	15	-3	-17%
Konzessionsabgabe Vorjahr	0	0	92	92	.
Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen	32	0	130	98	1)
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	107	0	147	40	37%
Vollverzinsung aus Gewerbesteuer	241	100	314	73	30%
Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	2	3	7	5	1)
Neutrale Erträge	**1.104**	**103**	**954**	**-150**	**-14%**

1) mehr als 100%

19. Neutrale Aufwendungen

	Ist 2011	Ans.2012	Ist 2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	T€	%
Rückzahlung von Zuwendungen	17	272	272	255	1)
Verluste aus Abgängen von Vermögensgegenständen des SAV	0	0	88	88	.
Wertberichtigung auf Forderungen	387	0	100	-287	-74%
Vollverzinsung aus Gewerbesteuer	146	150	127	-19	-13%
Neutrale Aufwendungen	**550**	**422**	**587**	**37**	**7%**

1) mehr als 100%

STADT VÖLKLINGEN

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise ab dem Jahr 2008 sind bei der Stadt Völklingen besonders die Gewerbesteuererträge aus dem Stahlsektor ab dem Jahr 2009 stark zurückgegangen. Die jahresbezogenen Defizite im Ergebnisplan ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	Ergebnisplan Mio €
Jahr 2013	-14
Jahr 2014	-16
Jahr 2015	-7
Jahr 2016	-14
Jahr 2017	-16
Jahr 2018	-15
Gesamt Jahre 2013 - 2018	-82

Die Allgemeine Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2012 134 Mio €. Nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2012 in Höhe von - 33 Mio € beträgt das Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 101 Mio €.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 weist jahresbezogene Defizite in zweistelliger Millionenhöhe aus. Auf ein wieder kräftig anziehendes Gewerbesteueraufkommen kann nach derzeitiger Erkenntnis bis auf Ausnahmejahre nicht gehofft werden.

Durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom 15. Oktober 2018 sind die zum 31. Dezember 2018 enthaltenen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 erfolgsneutral in die allgemeine Rücklage umzubuchen. Das Eigenkapital erhöht sich um 33 Mio € und verzögert die bilanzielle Überschuldung der Stadt Völklingen entsprechend.

Völklingen, den 25. März 2019

Christiane Blatt

Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin

2019/733
Beschlussvorlage
öffentlich

Namensänderung Grundschule Völklingen-Bergstraße/Röchlinghöhe

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Kita, Grundschulen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Unterausschuss Grundschulen (Information)	N
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, dass die Grundschule Bergstraße/Hermann-Röchling-Höhe künftig den Namen „Grundschule Völklingen-Bergstraße/Röchlinghöhe“ trägt

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 31.01.2013 hat der Stadtrat beschlossen, dass der Stadtteil „Herrmann-Röchling-Höhe“ künftig den Namen „Röchlinghöhe trägt“.

Die diesem Schulbezirk zugeordnete Grundschule hat ihren Namen entsprechend dem Stadtratsbeschluss in „Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe“ geändert. Unter diesem Namen wird die Schule auch bei der Stadt Völklingen geführt. Anschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur werden jedoch nach wie vor an die „Grundschule Völklingen-Bergstraße/Herrmann-Röchling-Höhe“ gerichtet.

Auf Wunsch des Ausschusses für Kinder, Jugend und Soziales hat der FD 24 das Ministerium für Bildung und Kultur in einem Schreiben vom 26.09.2018 darum gebeten, die Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe mit diesem neuen Namen anzuschreiben.

Mit Schreiben vom 26.10.2018 hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass der formal korrekte Name gemäß § 18 Abs. 1 Schulordnungsgesetz (SchoG) „Grundschule Völklingen-Bergstraße/Röchlinghöhe“ lauten müsse. Zudem reiche der Stadtratsbeschluss über die Namensänderung des Stadtteils nicht aus, es bedürfe eines eigenständigen Beschlusses über die Namensänderung der Grundschule. Diesen Beschluss muss der Schulträger vor der Änderung der Bezeichnung der Schulaufsichtsbehörde melden (§ 18 Abs. 2 SchoG).

Anlage/n

- Anschreiben BiMi wg Namensänderung GS Völklingen-Bergstraße/Röchlinghöhe (öffentlich)

E, 31.10.18

FB 1 | FB 2 | FB 3 | FB 4 | FB 5
Büro der Oberbürgermeisterin
30. Okt. 2018
weiter an: | Kopie an:

Ministerium für
Bildung und Kultur

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung A **Zentralabteilung**

Oberbürgermeisterin der
Stadt Völklingen
Frau Christiane Blatt
Rathausplatz
66333 Völklingen

Referat: A 4
Bearbeiter: Roland Endlich
Tel.: +(49)681 501-7477
Fax: +(49)681 501-7500
E-Mail: r.endlich@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: A 4/C – 2.1.2
I.1.8.0/4

Datum: 26. Oktober 2018

Namensänderung der „Grundschule Völklingen-Bergstraße/Herrmann-Röchling-Höhe“ in „Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe“

Ihr Schreiben vom 26. September 2018

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit obigem Schreiben teilen Sie mit, dass die Namensänderung der „Grundschule Völklingen-Bergstraße/Herrmann-Röchling-Höhe“ in „Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe“ bereits erfolgt ist. Bitte leiten Sie mir den Beschluss des Stadtrates noch zu.

Die Änderung des Schulnamens in „Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe“ ist allerdings formal nicht korrekt. Gemäß § 18 Abs. 1 Schulordnungsgesetz (SchoG) muss jede selbstständige Schule eine Bezeichnung führen, die den Schulträger und die Schulform angibt. Vor der beabsichtigten Änderung der Bezeichnung hat der Schulträger die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 18 Abs. 2 SchoG).

Aus Sicht der Schulaufsichtsbehörde muss der Name deshalb „Grundschule Völklingen-Bergstraße/Röchlinghöhe“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Jutta Krüger)

Trierer Straße 33 · 66111 Saarbrücken
www.saarland.de

Hinweis: Am Dienstgebäude bestehen keine Parkmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher

2019/723
Informationsvorlage
öffentlich

Abschaffung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Information)	N
Stadtrat (Information)	Ö

Sachverhalt

Auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des StVO Berthold Annel (Freie Wähler) wird verwiesen.

Anlage/n

- Antrag Bündnis 90-Die Grünen (öffentlich)

Gemeinsamer Antrag der

FW – Freie Wähler Völklingen, Berti Annel
und
Bündnis90/Die Grünen OV Völklingen, Fraktion

An die Oberbürgermeisterin
der Mittelstadt Völklingen als
Vorsitzende des Stadtrates

Guten Tag Frau Oberbürgermeisterin Blatt,

wir beantragen gemeinsam folgenden Punkt auf die Tagesordnung der zuständigen Fachausschüsse und der nächstmöglichen Stadtratssitzung zu nehmen:

1.) Abschaffung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 21.06.2001, veröffentlicht im Völklinger Stadtanzeiger vom 04.07.2001, in ihrer gültigen Fassung.

Völklingen, den 03.04.2019

Freundliche Grüße

Berti Annel
FW – Freie Wähler Völklingen

Manfred Jost
Vorsitzender der Ratsfraktion
B90/Die Grünen

2019/741
Informationsvorlage
öffentlich

Bericht der Geschäftsführung der Stadtwerke Völklingen zur aktuellen Situation im Unternehmen

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Information)	Ö

Sachverhalt

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.04.2019 wird verwiesen.

Anlage/n

- Kodex für Kontrolle und Transparenz - B 90 Die Grünen (öffentlich)

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ratsfraktion Völklingen

Frau Oberbürgermeisterin
Christiane Blatt
als Vorsitzende des Rates der Mittelstadt Völklingen

Kodex für Kontrolle und Transparenz

Guten Tag Frau Oberbürgermeisterin Blatt,

die Faktion B90/Die Grünen beantragt für die nächste Sitzung des Stadtrates folgenden Tagesordnungspunkt, sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil:

Bericht der Geschäftsführung der Stadtwerke Völklingen zur aktuellen Situation im Unternehmens.

Völklingen, den 02.04.2019

Freundliche Grüße

Manfred Jost
Vorsitzender